

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 11/8311 Nr. 2.6; 12/210 Nr. 73 —

Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG
— KOM(90) 348 endg. — SYN 291 —
»Rats-Dok. Nr. 8408/90«

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/706 Nr. 3.1 —

Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG
— KOM(91) 57 endg. — SYN 329 —
»Rats-Dok. Nr. 5769/91«

A. Problem

Die beiden Richtlinienvorschläge zielen auf die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes im Bereich der Direktversicherung ab.

B. Lösung

Verabschiedung eines Entschließungsantrages, in dem

- die Bestrebungen der EG-Kommission, die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Versicherungswesens voranzutreiben, im Grundsatz begrüßt werden,
- die Bundesregierung jedoch gebeten wird, bei den weiteren Beratungen der Richtlinienvorschläge bei der EG auf die Durchsetzung einer Reihe deutscher Anliegen hinzuwirken.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/LL

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Anlage 1)

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der EG-Kommission, die Vollendung des Binnenmarktes auch im Bereich des Versicherungswesens weiter voranzutreiben. Er bittet die Bundesregierung jedoch, in den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. die vorgeschlagene Abschaffung der präventiven Kontrolle der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch eine systematische Vorlage der Bedingungswerke an die zuständigen Behörden des Sitzlandes und Tätigkeitslandes noch vor ihrer Verwendung ersetzt wird und die im Vorschlag vorgesehenen Kompetenzen der Tätigkeitslandbehörde weiterhin ausreichende Eingriffsbefugnisse der inländischen Aufsichtsbehörden zulassen,
2. die Sonderstellung der Pflicht- und Monopolanstalten, die im Bereich der Daseinsvorsorge auf regionaler Ebene eine wichtige Aufgabe erfüllen und ausschließlich der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, aufrechterhalten wird,
3. die in der Bundesrepublik Deutschland tätige private Krankenversicherung weiterhin der Bedingungs- und Tarifgenehmigung im Tätigkeitsland unterliegt und die Einhaltung wesentlicher Elemente der privaten Krankenversicherung gesichert bleibt; dazu zählen insbesondere die Beibehaltung des Verzichts der Versicherer auf das ordentliche Kündigungsrecht und auf Aussteuerung nach einer bestimmten Krankheitsdauer, die Verwendung der erzielten Überschüsse zugunsten der Versicherten sowie die Zuführung der der Altersrückstellung gegenüberstehenden Vermögenswerte zu einem Deckungsstock, der besonderen Sicherungsanforderungen unterliegt,
4. die im Grundsatz zutreffende und konsequente Übertragung der Finanzaufsicht auf den Herkunftsstaat für solche Versicherungen eingeschränkt wird, die als Substitut für eine Mitgliedschaft im System der sozialen Sicherung fungieren oder die im besonderen Maße die Interessen Dritter, die nicht Partner des Versicherungsvertrages sind, berühren; für diese Versicherungen ist durch eine entsprechende Vorschrift eine eigene Kompetenz des Tätigkeitslandes für die Überwachung der Einhaltung der harmonisierten Vorschriften über

die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Bedeckung notwendig,

5. die Vermögensanlagegrundsätze in Artikel 17 des Richtlinienvorschlags in der Weise präzisiert werden, daß die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität einer Vermögensanlage ebenso ausdrücklich genannt werden wie die Grundsätze der Mischung und Streuung,
6. in Artikel 18 und 19 den einzelnen Mitgliedstaaten untersagt wird, für die ihrer Aufsicht unterworfenen Versicherungsunternehmen andere Kategorien von Vermögen zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuzulassen bzw. die Anlagegrenzen für bestimmte Vermögenskategorien zu erweitern,
7. in Artikel 24 bezüglich des Kündigungsrechts den Interessen der Versicherer und der Versicherten ausgewogen Rechnung getragen wird,
8. die Spartenentrennung von Schadensversicherung und Lebensversicherung beibehalten wird.

II. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Anlage 2)

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der EG-Kommission, die Vollendung eines einheitlichen Binnenmarktes mit voller Dienstleistungsfreiheit auch im Bereich der Lebensversicherung weiter voranzutreiben. Angesichts der sozialpolitischen Bedeutung der Lebensversicherung als Instrument langfristiger Alters- und Hinterbliebenenvorsorge und der damit verbundenen Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der Versicherungsnehmer bedarf der Richtlinienvorschlag jedoch einiger Änderungen.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. die systematische Vorlage der Versicherungsbedingungen und der Rechtsgrundlagen für die Tarife und Rückstellungen vor ihrer Verwendung bei den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes und des Tätigkeitslandes vorgeschrieben wird,
2. Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes und der Vergleichbarkeit der Leistungen der Versicherungsunternehmen stärkeres Gewicht beigemessen wird,
3. ein gleich hoher Rechnungszinssatz für Beitrag und Deckungsrückstellung von höchstens 5 v. H. eingeführt wird,
4. konkretere Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation vorgesehen werden,
5. bei den Vermögensanlagevorschriften dem Grundsatz der vorsichtigen Anlagepolitik stärker als vorgesehen Rechnung getragen wird,

6. die Spartentrennung der Lebensversicherung und der Schadensversicherung beibehalten wird und
7. die im Grundsatz zutreffende und konsequente Übertragung der Finanzaufsicht auf den Herkunftsstaat für solche Versicherungen eingeschränkt wird, die als Substitut für eine Mitgliedschaft im System der sozialen Sicherung fungieren oder die im besonderen Maße die Interessen Dritter, die nicht Partner des Versicherungsvertrages sind, berühren. Für diese Versicherungen ist durch eine entsprechende Vorschrift eine eigene Kompetenz der Aufsicht des Tätigkeitslandes auch bei den technischen Rückstellungen und deren Bedeckungen notwendig.

Bonn, den 13. November 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Dr. Kurt Falthäuser
Berichtersteller

Hermann Rind

Dr. Norbert Wieczorek

Bericht der Abgeordneten Dr. Kurt Faltlhauser, Hermann Rind und Dr. Norbert Wieczorek

I. Verfahrensablauf

Der Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung am 29. Oktober 1990 mit Sammelüberweisung 11/8311 Nr. 2.6 und erneut am 12. März 1991 mit Drucksache 12/210 Nr. 73 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben ihre Mitberatungsvoten am 25. September 1991 abgegeben. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 13. November 1991 beraten. Der Bundesrat hat zu ihr am 9. November 1990 Stellung genommen.

Der Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammelüberweisung 12/706 Nr. 3.1 am 11. Juni 1991 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben ihre Voten zu der Vorlage am 25. September 1991 abgegeben. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 13. November 1991 beraten. Der Bundesrat hat am 5. Juli 1991 zu dem Richtlinienvorschlag Stellung genommen.

II. Inhalt der Richtlinienvorschläge und Stellungnahmen der Bundesregierung

1. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG

a) Inhalt des Richtlinienvorschlags

- Abschaffung der Systeme präventiver Aufsicht über Versicherungsbedingungen und -tarife, Reduzierung auf bloße Vorlage im Einzelfall. Im Bereich der Pflicht- und Krankenversicherung Beibehaltung der Möglichkeit zur systematischen Vorlage,
- Änderungen der Ersten (77/239/EWG) und Zweiten Richtlinie (88/357/EWG) u. a. im Hin-

blick auf die Vorschriften über die Bestandsübertragung, die zulässigen Eigenmittel, die Abschaffung des Kumulverbots, die Beseitigung der Monopolrechte der Pflicht- und Monopolanstalten der Bundesländer sowie der Spartenentrennung in der privaten Krankenversicherung,

- Liberalisierung und Koordinierung der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden zulässigen Vermögenswerte, deren Lokalisierung, Streuung und Kongruenz,
- Regelungen über das anwendbare Versicherungsvertragsrecht,
- Vorschriften über Aufsichtsmittel und Sanktionen gegenüber Versicherungsunternehmen, um Mißstände zu verhindern,
- Festlegung der Aufgaben eines Versicherungsausschusses, der durch eine weitere Richtlinie eingerichtet werden soll,
- Vorschriften zur Kontrolle der Aktionäre von Versicherungsunternehmen.

b) Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat folgende Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben:

Allgemeines

Der Richtlinienvorschlag ist der notwendige Schlußstein bei der Schaffung der Rahmenbedingungen für einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt im Bereich der Schadensversicherung und daher grundsätzlich zu begrüßen. Bereits mit der Zweiten Richtlinie ist für die unter Verbraucherschutzaspekten weniger schutzbedürftigen Großrisiken weitgehend der Grundsatz der Herkunftslandkontrolle eingeführt worden, während bei den Massenrisiken grundsätzlich die Tätigkeitslandaufsicht weiter maßgebend ist. Durch den vorgelegten Entwurf soll nun auch im Bereich der Massenrisiken das auch von der Bundesregierung befürwortete Sitzlandprinzip für Zulassung und laufende Kontrolle sowohl im Rahmen der Niederlassungstätigkeit als auch im Dienstleistungsverkehr verankert werden. Auf das dem Ansatz der Kommission zugrundeliegende Konzept (Mindestharmonisierung, gegenseitige Anerkennung, Sitzlandzulassung und -kontrolle) haben sich die Mitgliedstaaten früher bereits grundsätzlich politisch verständigt. Den in diesem Zusammenhang aufgestellten Erfordernissen der Rechtsprechung des

EuGH trägt der Entwurf durch eine Koordinierung der die technischen Rückstellungen bedeckenden Kapitalanlagen sowie deren Belegenheit, Mischung, Streuung und Kongruenz Rechnung. Definition und Bewertung der Rückstellungen selbst werden in der Versicherungsbilanzrichtlinie geregelt, die z. Z. ebenfalls in den zuständigen EG-Gremien beraten wird. Da die Harmonisierung des Versicherungsvertragsrechtes nach Auffassung aller Mitgliedstaaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt bis zur Vollendung des Binnenmarktes Ende 1992 nicht durchführbar ist, soll das Recht des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers anwendbar sein. Damit finden grundsätzlich das Versicherungsvertragsrecht und die sonstigen allgemeinen Verbraucherschutz- und sonstigen Bestimmungen des Tätigkeitslandes Anwendung. Erheblich modifiziert wird dieser Grundsatz durch eine Regel, nach der die Inanspruchnahme ausländischer Versicherungsleistungen im Inland nur durch Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses eingeschränkt werden können. Die Legalitäts- bzw. Mißbrauchskontrolle wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften, die von der vom Sitzland ausgeübten Finanzaufsicht zu unterscheiden ist, wird nach dem Vorschlag der Kommission weiter durch die Behörden des Tätigkeitslandes ausgeübt.

Der Richtlinienentwurf lehnt sich im übrigen an die Regeln in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und weiterer zu den Finanzdienstleistungen verabschiedeter Richtlinien an.

Im einzelnen

Pflicht- und Monopolanstalten der Bundesländer (Artikel 3)

Die Abschaffung der Monopolrechte der öffentlichen Gebäudefeuerversicherungsanstalten stößt auf den Widerstand der Bundesländer. Da der Bund hierfür keine Gesetzgebungskompetenz hat, muß er sich in Brüssel „länderfreundlich“ verhalten. Ein Vertreter der Länder hatte bereits Gelegenheit, deren Standpunkt in Brüssel vorzutragen. Die Länder stützen sich u. a. darauf, daß die Bundesrepublik Deutschland insoweit keine Souveränitätsrechte im Rahmen des EG-Vertrages abgetreten habe. (Artikel 55 EWG-Vertrag: Tätigkeit der Anstalten sei Ausübung öffentlicher Gewalt.) Die Frage sollte der Entscheidung des EuGH vorbehalten bleiben und nicht in der Richtlinie geregelt werden.

Prinzip der einheitlichen Zulassung (Artikel 4 und 5)

Die Vorschriften sehen vor, daß die Zulassung Voraussetzung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit ist und die erteilte Zulassung für das gesamte Gemeinschaftsgebiet gilt. Artikel 5 läßt das Erfordernis der Spartenentrennung in der privaten Krankenversicherung entfallen, da Artikel 7 Abs. 2 Nummer e der Ersten Richtlinie nicht aufgenom-

men wird. (Spartentrennung für Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung wurde bereits durch frühere Richtlinien beseitigt.) Die Spartenentrennung ist ein Mittel, um wirksam Kostenverschiebungen in andere Versicherungszweige zu Lasten der Krankenversicherten zu verhindern und diese vor Risiken gefährlicherer Zweige zu bewahren.

Anforderungen an die Zulassung (Artikel 6)

- Die erleichterten Voraussetzungen für die Geschäftsaufnahme bei Großrisiken werden auf das Massengeschäft ausgedehnt. Zu begrüßen ist die EG-weite Einführung zwingender Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Managements.
- Die vorgeschlagene EG-weite Abschaffung der präventiven Kontrollen der allgemeinen Versicherungsbedingungen durch die Versicherungsaufsichtsbehörden stellt einen tiefen Einschnitt auch in die sog. materielle Versicherungsaufsicht der Bundesrepublik Deutschland dar. Das zugrundeliegende Konzept „Verbraucherschutz durch Transparenz“ über Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen wird von der Kommission als wettbewerbseinschränkend abgelehnt. Die in Aussicht genommene nichtsystematische Vorlage reicht jedoch nicht aus; es ist eine systematische Vorlage zu fordern, die der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes eine angemessene Prüfungsfrist (ein bis zwei Monate) vor der Verwendung der Bedingungen läßt. Nur so können Bedingungen, die gegen geltendes Recht, insbesondere das Allgemeininteresse, verstoßen, von vornherein vom Markt ferngehalten werden. Das gleiche muß auch bei Änderungen der Bedingungen gelten. Zusätzlich sollte das Recht der Mitgliedstaaten sichergestellt werden, unverbindliche Musterbedingungen aufzustellen. Die Versicherungsunternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, auf freiwilliger Basis von der Aufsichtsbehörde ein Prüfzeichen für ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erhalten.
- Die EG-weite Abschaffung der präventiven Tarifgenehmigung betrifft in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend die Kfz-Haftpflicht- und die private Krankenversicherung. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Wegfall der Tarifgenehmigung bei den sog. Großrisiken durch die am 8. November 1990 vom Binnenmarktrat verabschiedete Kfz-Haftpflicht-Dienstleistungsrichtlinie, die binnen zwei Jahren umzusetzen ist, bereits vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht mehr zweckmäßig, die Tarifgenehmigung in den Massenrisiken aufrechtzuerhalten. Wegen der erforderlichen Umstellung des nationalen Systems und etwaiger rechtlicher Anpassungen an das neue Konzept werden jedoch Übergangsfristen erforderlich sein. Anders als in den meisten anderen EG-Staaten sind in dem deut-

schen System der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erhebliche Änderungen nötig. Für die deutsche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist deshalb eine Übergangsfrist von vier Jahren erforderlich.

Kontrolle der Gesellschafter von Versicherungsunternehmen (Artikel 7 und 14)

Die vorgeschlagenen Artikel entsprechen fast wörtlich der Formulierung in Artikel 5 und 11 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie mit Ausnahme des dortigen Artikels 11 Abs. 2. Im Rahmen der Zulassung von Versicherungsunternehmen werden Identität, Beteiligungsumfang sowie Zuverlässigkeit der Gesellschafter und Aktionäre einer qualifizierten Beteiligung geprüft. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, Vorschriften zu erlassen, nach denen Erwerb und Erhöhung bzw. Aufgabe oder Absenkung von qualifizierten Beteiligungen zuvor den zuständigen Behörden des Sitzlandes sowohl durch die Anteilseigner als auch durch das Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden müssen. Neben weiteren Verpflichtungen für die Versicherungsunternehmen wird den Mitgliedstaaten auferlegt, ihren zuständigen Behörden geeignete Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung dieser Bestimmungen an die Hand zu geben (z. B. Suspendierung der Stimmrechte der Anteilseigner).

Die Einbeziehung der Anteilseigner von Versicherungsunternehmen in die Aufsicht ist für das deutsche Versicherungsaufsichtsrecht ein Novum und hat einen erheblichen Regulierungs- und Kontrollaufwand zur Folge. Die deutsche Seite hatte sich bereits im Rahmen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie gegen eine entsprechende Vorschrift ausgesprochen, weil nach deutschem Recht in erster Linie die Unternehmensorgane für die Führung und Überwachung des Unternehmens verantwortlich sind und nicht die Anteilseigner. Die deutsche Seite konnte schließlich seinerzeit eine Ratserklärung durchsetzen, in der es heißt:

„Die Kommission und die deutsche Delegation erklären, daß die Mitgliedstaaten keine allgemeine vorherige Kontrolle der in Artikel 11 Abs. 1 genannten Personen vorsehen müssen, wenn diese aufgrund der bestehenden Rechtslage oder der Satzungsbestimmungen keinen schädlichen Einfluß auf die umsichtige und solide Geschäftsführung des Kreditinstitutes ausüben können.“

Eine solche Ratserklärung sollte zumindest auch hier durchgesetzt werden. Zudem erscheint es erforderlich, den Rechtsschutz gegenüber belastenden Entscheidungen gemäß Artikel 7 und 14 des Entwurfs u. a. durch eine Pflicht zur Begründung, ein Beschwerderecht bzw. Gewährleistung des gerichtlichen Rechtsschutzes sowie die aufschiebende Wirkung von entsprechenden Rechtsbehelfen vorzusehen. Artikel 43 b bezieht sich nicht auf diese Fälle. Wichtig erscheint auch ausdrücklich, die Vertraulichkeit der den Behörden mitgeteilten Informationen zu statuieren.

Finanzaufsicht durch die Sitzlandbehörde (Artikel 8)

Die Verantwortung über die laufende Finanzaufsicht wird nunmehr sowohl im Rahmen der Niederlassungs- als auch der Dienstleistungstätigkeit den zuständigen Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes des Versicherungsunternehmens übertragen. Sie besteht im wesentlichen in der laufenden Überwachung eines ausreichenden Eigenkapitals für die Geschäftstätigkeit sowie der Kontrolle über Bildung und Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die mit der Definition und Bewertung von Rückstellungen zusammenhängenden Fragen werden durch die z. Z. ebenfalls in Beratung befindliche Jahresabschlußrichtlinie für Versicherungsunternehmen gelöst. Bildung und Bedeckung der besonderen Rückstellungen im Bereich der privaten Krankenversicherung, für die die Jahresabschlußrichtlinie keine Harmonisierung vorsieht, müssen weiter durch das Tätigkeitsland vorgeschrieben und überprüft werden können. Falls dies nicht durchsetzbar sein sollte, müßte zumindest eine koordinierte Regelung über die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung in die vorliegende Richtlinie aufgenommen werden. Da die Belegenheit der gebundenen Vermögenswerte nicht mehr im Tätigkeitsland erfolgen muß, ist im Bereich der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr die Durchsetzbarkeit der Konkursvorrechte der inländischen Versicherungsnehmer gefährdet. Hier sollte eine Harmonisierung des Liquidationsrechtes eine befriedigende Lösung schaffen, für die bereits ein Richtlinienvorschlag vorliegt.

Überprüfung durch die Behörden des Sitzlandes am Ort der Zweigniederlassung (Artikel 9)

Der Logik des Sitzlandprinzips entspricht es, Befugnisse der Behörden des Herkunftslandes zu begründen, die im Tätigkeitsland operierenden Zweigniederlassungen auch vor Ort zu überprüfen. Vorbild ist insoweit Artikel 15 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und Artikel 19 des Vorschlages der Investmentrichtlinie, jedoch ohne die dort vorgesehenen Absätze 3, die auch die Tätigkeitslandbehörde zu Prüfungen befugen. Es besteht jedoch auch im Versicherungsbereich die Notwendigkeit, unabhängig und neben der laufenden Kontrolle durch die Sitzlandaufsicht den Tätigkeitslandbehörden Kontrollen in den Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen vor Ort zu erlauben. Der Bundesrat fordert, alle Maßnahmen nach Artikel 9 durch die nationalen Behörden durchführen zu lassen, wenn gegen sie gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist und ein Amtshilfeverfahren nicht ausreicht. Ferner sollte vorgesehen werden, daß eine Prüfung von ausländischen Kontrollbehörden „vor Ort“ nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Ver-

treten der zuständigen Behörden des Tätigkeitslandes durchgeführt wird.

Sanktionen gegenüber

Versicherungsunternehmen (Artikel 10)

Die Gewährleistung eines ausreichenden Instrumentariums an Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten zur Bekämpfung, Beseitigung und Ahndung von Mißständen entspricht deutschem Aufsichtsrecht und ist bereits in Artikel 19 Abs. 3 der Ersten Richtlinie (eingefügt durch Artikel 10 der Zweiten Richtlinie) enthalten. Die Notwendigkeit einer neuen Vorschrift ist nicht ersichtlich.

Herkunftslandkontrolle über die versicherungstechnischen Rückstellungen (Artikel 15 und 16)

Das Prinzip der Herkunftslandkontrolle zur Überwachung der versicherungstechnischen Reserven zwecks Abdeckung von Ansprüchen aus dem Versicherungsgeschäft wird nunmehr auch im Bereich der Massenrisiken für die gesamte Geschäftstätigkeit eines in der EG niedergelassenen Versicherers eingeführt. Definition und Bewertung der versicherungstechnischen Reserven werden in der zur Zeit noch in Beratung befindlichen Versicherungsbilanzrichtlinie geregelt. Die Neufassung des Artikels 15 der Ersten Richtlinie sollte zum Anlaß genommen werden, Zweifelsfragen über die Auslegung des Begriffs der Belegenheit zu klären: Wertpapiere sind dort belegen, wo sie an einem börsenmäßig organisierten Markt gehandelt werden. Forderungen gelten am Sitz oder Wohnsitz des Schuldners belegen; nicht in Wertpapieren verkörperte Unternehmensanteile dort, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, an dem die Beteiligung besteht.

Anlage der versicherungstechnischen Reserven (Artikel 17 bis 21)

Die den Reserven entsprechenden Aktiva sind entsprechend der in den Artikeln 12 bis 21 festgelegten Regeln anzulegen. Die Vorschriften beinhalten

- einen allgemeinen Grundsatz für die Anlage versicherungstechnischer Reserven,
- einen Katalog mit Öffnungsklausel über die Eignetheit von entsprechenden Aktiva und über die Streuung und Mischung,
- Währungskongruenzerfordernisse,
- die Erweiterung der Belegenheit auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

Das dem Richtlinienentwurf zugrundeliegende Konzept für das gebundene Vermögen ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da eine Harmonisierung der unterschiedlichen Anlagevorschriften in der Gemeinschaft nicht möglich ist und die Beseitigung der vielfach zu engen und unflexiblen nation-

alen Anlagevorschriften Raum gibt für eine verantwortungsvollere Kapitalanlagepolitik des Managements sowie das Funktionieren und die Integration der europäischen Kapitalmärkte erleichtert. Wie und mit welchem Ergebnis diese Spielräume genutzt werden, ist nicht nur eine Frage des Wettbewerbs, sondern auch der Unternehmenspolitik. Der Begriff „versicherungstechnische Rückstellungen“ ist durch „technische Reserven“ zu ersetzen, damit auch die aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten mit qualifizierten Vermögenswerten zu bedecken sind. Auch im folgenden muß der Begriff „technische Reserven“ eingesetzt werden.

— Anlage der Deckungswerte (Artikel 17)

Als Grundprinzip für die Anlage der Aktiva, das die speziellen Regeln überwölbt, ist die Generalklausel nicht ausreichend, da wichtige Elemente für die jederzeitige Gewährleistung der Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge wie z. B. die Kriterien „Sicherheit“ und „Rentabilität“ fehlen. Darüber hinaus sollte eine entsprechend formulierte Generalklausel das gesamte Vermögen des Versicherungsunternehmens, d. h. auch die ungebundenen Anlagen, umfassen, da diese Aktiva, für die in der Richtlinie keine speziellen Regeln vorgesehen sind, ebenfalls zur Befriedigung der Ansprüche der Versicherungsnehmer im Notfall herangezogen werden müssen. Eine entsprechende Vorschrift, die entweder Artikel 17 ersetzt oder bei Artikel 23 eingefügt werden sollte, könnte folgenden Wortlaut haben:

„Das gesamte Vermögen eines Versicherungsunternehmens ist unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung und der Erfordernisse der Kongruenz und Belegenheit erreicht wird.“

— Kategorien der zulässigen Deckungswerte (Artikel 18)

Die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Reserven zugelassenen Vermögenswerte können über die Öffnungsklausel nach Absatz 2 durch das Herkunftsland erweitert werden. Andererseits können die Mitgliedstaaten für die ihrer Gesetzgebung unterliegenden Unternehmen strengere Kapitalanlagevorschriften aufstellen. Hierdurch können sich gewisse Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten mit strengeren und solchen mit weichen Anlagevorschriften ergeben, die von der deutschen Versicherungswirtschaft aber als hinnehmbar angesehen werden. In technischer Hinsicht ist der Anlagekatalog im einzelnen noch verbesserungsbedürftig. Folgende Gesichtspunkte bedürfen besonderer Berücksichtigung:

- = Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe a:
Ergänzend ist die Aufnahme von Schuldverschreibungen und Darlehen internationaler Organisationen erforderlich.
- = Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe b:
Zur Gewährleistung der Feststellung eines Marktpreises und der Fungibilität ist das Kriterium der Handelbarkeit an einem organisierten Markt einzufügen.
- = Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe d:
Für Anlagen dieser Kategorie müßte eine Obergrenze von 10 % des zu erwerbenden Grundkapitals vorgesehen werden, um bei eventuell auftretenden Krisen dieses Unternehmens schädlichen Rückwirkungen auf das Versicherungsunternehmen vorzubeugen.
- = Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe e:
Die Handelbarkeit an einem organisierten Markt ist zur Gewährleistung der erforderlichen Liquidität, Fungibilität und Sicherheit erforderlich. Es muß zudem die Möglichkeit einer Anlage in Grundstücksfonds und in Beteiligungssondervermögen eröffnet werden.
- = Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe f:
Der Kapitalanlagencharakter dieser Sicherungsinstrumente ist zweifelhaft; es handelt sich eher um Ausnahmen von dem Verbot des Betriebens versicherungsfremder Geschäfte.
- = Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe h:
Bei den Pfandobjekten sollten die anerkannten Regeln des Realkredits eingehalten sein; die Bezeichnung als „Grundpfandrechte“ würde den Katalog um die wichtigen Grundschulden ergänzen.
- = Artikel 18 Nr. 1 Buchstaben j bis s:
Die dort genannten Werte stellen zum Teil keine Kapitalanlagen, sondern bloße Bilanzposten dar. Bewegliche Sachen (Buchstabe r) als Deckungswerte genügen nach deutscher Auffassung nicht den Anforderungen, die an die Rentabilität und Liquidität qualifizierter Aktiva zu stellen sind.

Mischungs- und Streuungsvorschriften für das gebundene Vermögen (Artikel 19)

Die Vorschrift enthält in ihrem ersten Teil (Buchstaben a bis d) sog. Mischungsvorschriften, die Obergrenzen für die Anlage in bestimmten Vermögenskategorien vorsehen. Im zweiten Teil (Buchstaben e bis g) werden Streuungsvorschriften eingeführt, die Begrenzungen für die Investition in einer bestimmten Anlageform festlegen. Die Vorschrift enthält ebenfalls keine Harmonisierung, sondern erlaubt es den Mitgliedstaaten, für ihre inländischen Unternehmen strengere Grenzen einzuführen.

- Mischungsvorschriften (Buchstaben a bis d)

Für Grundstücke ist eine gesonderte Obergrenze von 30 v. H. erforderlich, während der Hypothekenbestand bei entsprechender Qualifizierung gemäß Artikel 18 bis zu 50 v. H. des zu bedeckenden Volumens ausschöpfen können sollte (Buchstabe b). Angesichts der Volatilität der Aktien- und Wertpapiermärkte muß die Quote von 80 v. H. für Aktien und/oder gemischte Fonds erheblich reduziert werden.

- Streuungsquoten (Buchstaben e bis g)

Die Streuungsvorschriften reduzieren die Gesamtausfallwahrscheinlichkeit in einer bestimmten Anlagekategorie. Fraglich ist jedoch, ob die Vorschriften ausreichen, da die Anlage in Fonds von hochverschuldeten Ländern oder die Einlage bei einem Kreditinstitut in einem entsprechenden Staat keinem Streuungserfordernis unterliegt. Hier könnten möglicherweise Artikel 6, 2 der Solvabilitätsrichtlinie für Kreditinstitute als Vorbild für eine differenziertere Streuung herangezogen werden. Außerdem sollte die Anlage in einem Unternehmen 10 v. H. dessen Nennkapitals nicht übersteigen, um bei evtl. auftretenden Krisen dieses Unternehmens schädlichen Rückwirkungen auf das Versicherungsunternehmen vorzubeugen.

Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch stille Reserven (Artikel 20)

Ziel der Vorschrift ist die Herbeiführung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Ländern mit Marktpreisbewertung und solchen Mitgliedstaaten, die den Anschaffungspreis als Obergrenze für den Ansatz der Vermögenswerte in der Bilanz vorschreiben. Da in der Bundesrepublik Deutschland das Anschaffungswertprinzip gilt, könnte die Bundesrepublik Deutschland von dieser Vorschrift Gebrauch machen.

Kongruenzregeln (Artikel 21)

Die Heraufsetzung der inkongruenten Bedeckung mit ECU-Werten von 50 v. H. auf 100 v. H. beinhaltet auf mittlere und längere Sicht ein nicht unerhebliches Währungsrisiko, solange die in der Vergangenheit üblichen Wechselkursanpassungen zwischen den einzelnen Währungen nicht ausgeschlossen werden.

Solvabilitätsspanne (Artikel 22)

Die Solvabilitätsregeln für die Schadenversicherungsunternehmen werden in zwei Punkten erweitert:

- Die Anerkennung von stillen Reserven im Rahmen der Solvabilität bedarf in Zukunft nur noch der Zulassung durch die Aufsichtsbehörden des Sitzlandes statt wie bisher auch durch die

des Tätigkeitslandes und erstreckt sich auch nicht mehr auf die stillen Reserven, die sich aus einer Überbewertung der Passiva ergeben. Da sich die Bildung der stillen Reserven vorwiegend auf der Aktivseite vollzieht, kann die letztere Einschränkung durchaus hingenommen werden. Die Zulassung von stillen Reserven durch die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes kann allerdings zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die durch eine Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden sollten.

- Die Einbeziehung nachrangiger Darlehen entspricht geltendem deutschen Aufsichtsrecht und ist mit Blick auf die Finanzierungserfordernisse der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu begrüßen. Für den Eigenkapitalcharakter dieser Finanzierungsform ist jedoch auch die Teilnahme am laufenden Verlust vorzusehen, die für Eigenmittel typisch ist. Ferner darf der Maßstab für die Höchstgrenze von 25 v. H. nicht das Soll der Solvabilitätsspanne sein, sondern nur das echte Eigenkapital, d. h. das Gesellschaftskapital und die Rücklagen.

*Anlage des freien Vermögens,
Verfügungsbeschränkungen (Artikel 23)*

Das zur Sicherung der Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in der privaten Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland existierende Institut des Treuhänders entfällt nach Absatz 2. Da die Bedeutung der Deckungsstocküberwachung (§ 79 Versicherungsaufsichtsgesetz) bei der vorgesehenen Auflockerung der Vermögensanlagevorschriften erheblich an Bedeutung gewinnt, sollte das Institut des Treuhänders beibehalten werden können. Dies gilt ganz besonders dann, wenn sich die Spartenentrennung für die Krankenversicherung nicht halten läßt.

Anwendbares Recht (Artikel 24)

Die Rechtswahlfreiheit gegenüber Artikel 7 der Zweiten Richtlinie wird bei Großrisiken erweitert. Die Regelungen des Internationalen Privatrechts zum Versicherungsvertragsrecht sind bereits mit Verabschiedung der Zweiten Richtlinie geändert worden. Gegen eine nochmalige Änderung bestehen grundsätzlich Bedenken: Das Internationale Privatrecht enthält grundlegende Bestimmungen zur Frage des anwendbaren Rechts bei Schuldverhältnissen mit Vertragspartnern aus verschiedenen Ländern, diese Regelungen bedürfen einer gewissen Kontinuität und sind nicht kurzfristig und beliebig änderbar. Da die Bundesrepublik Deutschland die nunmehr vorgesehene erweiterte Rechtswahlfreiheit zum Teil bereits bei Umsetzung der Zweiten Richtlinie gewährt hat, kann die nunmehr vorgesehene Regelung jedoch notfalls akzeptiert werden.

*Vorschriften zum Schutz des Allgemeinwohls
(Artikel 25)*

Ziel der Vorschrift ist es, die Rechtsprechung des EuGH umzusetzen, nach der Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit durch die Mitgliedstaaten nur dann möglich sind, wenn sie durch das „Allgemeininteresse“ gerechtfertigt werden können. Die Bestimmung geht jedoch über den Anwendungsbereich dieser Rechtsprechung hinaus, die nur auf die produktbestimmenden, den Dienstleistungsverkehr behindernden Vorschriften des Tätigkeitslandes abzielt und nur insoweit dem Prüfungsmaßstab des Allgemeininteresses unterwirft. Die Befugnis des Tätigkeitslandes, das rechtliche Rahmenwerk u. a. aus Verbraucherschutzgründen auch im Dienstleistungsverkehr zu gestalten, ist dagegen nicht eingeschränkt. Nach Artikel 25 des Entwurfs müßte sich nunmehr das Tätigkeitsland aber auch insoweit in seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis an dem Kriterium des Allgemeininteresses messen lassen, das nur aus „zwingenden Gründen“ dem Recht des Tätigkeitslandes den Vorrang gibt. Vor diesem Hintergrund muß Artikel 25 eine ausdrückliche Einschränkung erfahren, da anderenfalls auch die (verbraucherschützenden) Vorschriften über das anwendbare Vertragsrecht (Kollisionsnormen) nach Artikel 24 weitgehend an Bedeutung verloreneren.

*Beseitigung der präventiven Bedingungs- und
Tarifkontrolle (Artikel 26 und 27)*

- Zur allgemeinen Problematik vgl. die Ausführungen zu Artikel 6.
- Für Pflichtversicherungen ist die Befugnis der Mitgliedstaaten vorgesehen, die systematische vorherige Übermittlung der Versicherungsbedingungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden vor Inverkehrbringung verlangen zu können. Wegen des notwendigen Schutzes geschädigter Dritter, insbesondere in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sollte jedoch in diesem Bereich, in dem der Verbraucherschutz eine besondere Rolle spielt, an der Bedingungs-genehmigung festgehalten werden. Diese ermöglicht es u. a. den Aufsichtsbehörden, dort schnell einzugreifen, wo die Regeln zum Schutz der Begünstigten nicht eingehalten sind. Falls sich dies nicht durchsetzen läßt, müßte der Umfang der Versicherungspflicht im einzelnen durch Rechtsnormen auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sollte die vorherige systematische Mitteilung auch der Tarife sowie der Berechnungsgrundlagen vorgeschrieben werden – und zwar nicht nur an die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, sondern auch an die Behörde des Tätigkeitslandes. Liquidität und Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmen sind im Interesse der geschädigten Dritten im Bereich der

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von besonderer Bedeutung. Die Vermeidung des Konkurses von Versicherungsunternehmen ist in diesem Bereich besonders wichtig und dient dem nach der Richtlinie erforderlichen Allgemeininteresse. Eine reine Solvabilitätskontrolle genügt hier nicht — zumal bei der nach den Artikeln 26 und 27 des Richtlinienentwurfs vorgesehenen nachträglichen nichtsystematischen Mitteilung der Tarife eventuelle Maßnahmen der Aufsichtsbehörden unter Umständen zu spät kämen.

Auf die Tarifgenehmigung in der privaten Krankenversicherung wird bei Artikel 43 a eingegangen.

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 28 bis 41)

— Niederlassungstätigkeit (Artikel 28 und 29)

Wenn das Tätigkeitsland den Geschäftsplan der Zweigniederlassung darauf prüfen soll, ob der beabsichtigte Geschäftsbetrieb nicht aus Gründen des Allgemeininteresses (Absatz 4) unzulässig ist, muß es die allgemeinen Versicherungsbedingungen im einzelnen kennen. Dies unterstreicht die Berechtigung der Forderung, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Aufsichtsbehörde stets vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorgelegt werden müssen.

— Dienstleistungsverkehr (Artikel 30 bis 33)

Die Vorschriften heben die Differenzierung der Zweiten Richtlinie zwischen den im Tätigkeitsland nicht zulassungsbedürftigen Großrisiken und den zulassungspflichtigen Massenrisiken auf und führen auch im Dienstleistungsverkehr für die gesamte Versicherungstätigkeit eines Unternehmens das Sitzlandprinzip ein. Damit entfällt auch bei Massenrisiken die Zulassung im Tätigkeitsland. Der Wegfall der Spartenrennung im Bereich der privaten Krankenversicherung sollte jedoch auch im Dienstleistungsverkehr wegen des erforderlichen Schutzes der Versicherungsnehmer vor Kosten- und gegen Gewinnverschiebung nicht hingenommen werden. Ebenfalls sollten die Monopolrechte der Pflicht- und Monopolanstalten in der Bundesrepublik Deutschland vom Dienstleistungsverkehr ausgenommen bleiben. Die Einbeziehung der durch die Zweite Richtlinie ausgeschlossenen Atom- und Pharmarisiken ist wegen der Besonderheiten dieser Versicherungszweige, insbesondere der Notwendigkeit, eventuell auftretende Katastrophenschäden im Inland abzuwickeln, abzulehnen. Demgegenüber entspricht der Wegfall des Kumulverbotes, d. h. des gleichzeitigen Betriebes eines Versicherungszweiges im Wege der Niederlassungs- und Dienstleistungstätigkeit, der konsequenten Anwendung des Herkunftslandprinzips.

— Verfahren zur Einhaltung nationaler Vorschriften im Dienstleistungsverkehr (Artikel 34)

Besonders im Dienstleistungsverkehr ist im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag eine systematische Vorlage der Versicherungsbedingungen bei der Tätigkeitslandbehörde erforderlich, um rechtzeitig Verstöße gegen inländisches Recht aufzudecken, mit dem der Dienstleistungserbringer in der Regel nicht in dem Maße vertraut sein dürfte wie mit seinem eigenen nationalen Recht. Auch hier muß der Tätigkeitslandbehörde die gleiche Prüfungsfrist eingeräumt werden wie im Niederlassungsbereich. Ob die Einreichung direkt im Tätigkeitsland oder auf dem Umweg über die Sitzlandbehörde erfolgt, ist weniger wichtig. Bei den Pflichtversicherungen, insbesondere der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, muß das gleiche gelten wie oben ausgeführt.

— Kompetenzen der Tätigkeitslandaufsicht (Artikel 35)

In Artikel 35 werden die Folgerungen daraus gezogen, daß jetzt auch die Aufsicht über Zweigniederlassungen von der Sitzlandbehörde geführt wird. Die Ersetzung der bisherigen ortsnahe Aufsicht der Tätigkeitslandbehörde durch das komplizierte Zusammenspiel zweier Behörden ist zwar zu bedauern, aber als Folge des Sitzlandprinzips wohl nicht mit Erfolg zu bekämpfen. Es ist aber darauf zu achten, daß die Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde in der vorgeschlagenen Form erhalten bleiben, insbesondere die Bindung der Sitzlandbehörde an die Beurteilung durch das Tätigkeitsland (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2: „Diese treffen . . . alle zweckdienlichen Maßnahmen . . .“).

— Vorschriften über die Werbung (Artikel 36)

Die Einführung des Begriffs des „Allgemeininteresses“ wirft — ähnlich wie bei Artikel 25 — auch hier die Frage auf, inwieweit das Gastland noch berechtigt ist, durch Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis bestimmte Formen der Werbung, die z. B. das Recht der Privatsphäre verletzen, zu untersagen. Daher müssen zumindest die nationalen Vorschriften, die den unlauteren Wettbewerb unterbinden, auch insoweit aufrechterhalten bleiben, als sie nicht vom Begriff des Allgemeininteresses gedeckt sind.

— Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer im Fall der Liquidation (Artikel 37)

Die Anwendung der Konkursvorschriften des Sitzlandes löst nicht den Konflikt zwischen unterschiedlichen nationalen Konkursvorrechten, die insbesondere im Bereich der privaten Krankenversicherung eine bedeutende Rolle spielen. Daher ist zumindest im Bereich der Versicherungen mit Sparanteil eine Harmonisierung anzustreben, wenn eine Gesamtlösung des Liquidationsrechts der Versicherungsunternehmen in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht möglich ist.

- Benachrichtigung der Versicherungsnehmer (Artikel 38)

Die verbraucherschützende Wirkung der Vorschrift ist dadurch zu verstärken, daß die Versicherungsnehmer, die keine Großrisiken zeichnen,

- = die betreffenden Dokumente in ihrer eigenen Landessprache erhalten müssen und
- = vor Vertragsabschluß eine Ausfertigung der dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Angaben über den Deckungsumfang erhalten.

- Beteiligung am Entschädigungssystem (Artikel 40)

Über die Regelung des Artikels 20 hinaus muß der Mitgliedstaat der Niederlassungs- und Dienstleistungstätigkeit die Voraussetzungen dafür schaffen, daß ein ausländisches Versicherungsunternehmen auf nichtdiskriminierender Basis Aufnahme in den Sicherungsfonds des Tätigkeitslandes findet, da entsprechende Systeme teilweise auf freiwilliger oder halbstaatlicher Basis existieren.

- Indirekte Steuern (Artikel 41)

Die Änderung des bisherigen Artikels 25 der Zweiten Richtlinie (Wegfall der Worte „... im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs“) hat für die Bundesrepublik Deutschland keine Auswirkungen, da das deutsche Versicherungsteuergesetz ohnehin nicht auf diesen Tatbestand abstellt.

- Schlußbestimmungen (Artikel 42 bis 43 a)

Ein System privater Krankenversicherungen, wie es in der Bundesrepublik Deutschland existiert, gibt es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nur noch in den Niederlanden. In den anderen Mitgliedstaaten konnte sich bisher, von sog. nicht besonders ins Gewicht fallenden Zusatzkostenversicherungen abgesehen, kein privates Krankenversicherungswesen entwickeln, weil die Absicherung im Krankheitsfall hoheitlich geregelt ist. Ein einheitlicher europäischer Binnenmarkt in diesem Marktsegment kann daher vor einer Koordinierung bzw. Anpassung der jeweiligen Sozialsysteme nicht voll zur Entstehung gelangen.

Nach Artikel 43a dürfen auf private Krankenversicherungen, die als Ersatz für die Sozialversicherung abgeschlossen werden, die Vorschriften des Artikels 8 der Zweiten Richtlinie über Pflichtversicherungen angewendet werden. Dies bedeutet lediglich, daß die systematische Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen gefordert werden kann und ist bei weitem nicht ausreichend, um der großen sozialpolitischen Bedeutung der privaten Krankenversicherung gerecht zu werden. Da das Krankheitsrisiko mit zunehmendem Alter stark ansteigt, darf daher seit langem die Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland nicht

im Umlageverfahren betrieben werden, bei dem die laufenden Leistungen aus den Prämien desselben Jahres bestritten werden. Hierbei ist nicht gewährleistet, daß jeder Versicherer immer wieder genügend junge Versicherte gewinnen kann, die die erhöhten Lasten für ältere Versicherte mittragen. In der privaten Krankenversicherung gibt es keinen „Generationenvertrag“. Vielmehr muß jeder Versicherte durch seinen Vertrag Vorsorge für das im Alter steigende Risiko treffen. Die Krankenversicherung darf daher nur nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren, vergleichbar der Lebensversicherung, betrieben werden. Hier werden in der Jugend „zu hohe“ Beträge gezahlt, die in einer Alterungsrückstellung angesammelt werden, und im Alter „zu niedrige“ Beiträge, die durch die Entnahme aus der Alterungsrückstellung aufgefüllt werden. Die Prämien dürfen daher auch nicht wegen des mit dem Alter ansteigenden Risikos erhöht werden.

Diese Grundsätze setzen ein versicherungsmathematisches Verfahren voraus, dessen Einhaltung nicht erst im Nachhinein, sondern von der Aufsichtsbehörde vor der Verwendung der Tarife geprüft werden muß, um zu vermeiden, daß bei den auf Lebenszeit abgeschlossenen Verträgen u. U. nicht mehr rückgängig zu machende Schäden eintreten. Das gleiche gilt für die übrigen Rechnungsgrundlagen, wie z. B. die Tafel der Kopfschäden, den Rechnungszinsfuß und vorsichtige Zuschläge für Verwaltungskosten. Es ist daher zu fordern, daß der alle diese Angaben umfassende technische Geschäftsplan sowie — als notwendiges Korrelat — die allgemeinen Versicherungsbedingungen weiterhin der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegen müssen.

Weitere wesentliche Elemente des Systems der deutschen privaten Krankenversicherung sind der Verzicht der Versicherer auf das ordentliche Kündigungsrecht und auf Aussteuerung nach bestimmten Krankheitsdauern, die Verwendung der erzielten Überschüsse zugunsten der Versicherten sowie die Zuführung der der Alterungsrückstellung gegenüberstehenden Vermögenswerte zu einem Deckungsstock, der besonderen Sicherungsanforderungen unterliegt. Dieser hohe Standard des Verbraucherschutzes darf in der privaten Krankenversicherung, auf die ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung angewiesen ist, weil er keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung hat, nicht durch einen „Wettbewerb der Systeme“ gefährdet werden. Dazu gehört, daß ausländische EG-Versicherer über Zweigniederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr keine Verträge nach dem Umlageverfahren anbieten dürfen. Sie wären im Wettbewerb um junge Versicherte unweigerlich im Vorteil, weil dieses Verfahren zunächst niedrigere Prämien erlaubt, ohne daß die Versicherten erkennen können, daß ihnen dann im Alter eine durchschnittlich etwa fünf mal höhere Prämie droht als bei dem Versicherer, der nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren nach Art der Lebensversicherung arbeitet.

2. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG

a) Inhalt des Richtlinienvorschlags

- Abschaffung der vorherigen behördlichen Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen, Reduzierung auf die Vorlage im Einzelfall („nicht-systematische Mitteilung“),
- Änderung der ersten und der zweiten Lebensversicherungsrichtlinie (79/267/EWG, ABl. EG Nr. L 31 S. 1 bzw. 90/619/EWG, ABl. EG Nr. L 330 S. 50) u. a. im Hinblick auf
 - = den Anwendungsbereich (u. a. Einbeziehung der Kapitalisierung),
 - = die anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätze der Rückstellungs- und Prämienberechnung,
 - = die als Eigenmittel anzuerkennenden Posten,
 - = die Spartenentrennung zwischen Lebens- und Schadensversicherung,
 - = das Rücktrittsgeld des Versicherungsnehmers,
- Liberalisierung und Koordinierung der für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulässigen Vermögenswerte sowie der Lokalisierung, Streuung und Konzentration,
- Vorschriften zur Kontrolle der Aktionäre.

b) Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat folgende Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben:

Allgemeines

Der Richtlinienvorschlag ist der Schlußstein bei der Schaffung eines Binnenmarktes für die Lebensversicherung; seine Umsetzung wird den Wettbewerb auf dem Gebiet der Lebensversicherung verstärken und zu größerer Produktvielfalt führen. Er ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Auf das zugrundeliegende Konzept des Herkunftslandprinzips haben sich die Mitgliedstaaten bereits früher grundsätzlich politisch verständigt (Europäischer Rat von Mailand 1985). Es liegt auch der Zweiten Bank-

rechtskoordinierungsrichtlinie (89/646/EWG) und dem z. Z. in der Beratung befindlichen Vorschlag für eine Dritte Schadensversicherungsrichtlinie zugrunde. Zur Aufrechterhaltung des notwendigen Verbraucherschutzes und zur Vermeidung größerer Wettbewerbsverzerrungen für die Versicherer sind jedoch weitere Konkretisierungen in der vorgeschlagenen Richtlinie erforderlich.

Im einzelnen

Anwendungsbereich (Artikel 2)

Die Richtlinie soll grundsätzlich den gleichen Anwendungsbereich wie die Erste Lebensversicherungsrichtlinie (79/267/EWG) haben, jedoch wird jetzt die sog. Kapitalisierung einbezogen (Artikel 2 Abs. 2). Diese gewährt gegen laufende Zahlung oder Einmalzahlung Renten, die nicht von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen (Zeitrenten). Sie wird in der Bundesrepublik Deutschland mangels Versicherungsrisikos als Bankgeschäft angesehen und ist daher deutschen Versicherern als versicherungsfremdes Geschäft (Artikel 8 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie) nicht erlaubt, während sie in anderen Mitgliedstaaten auch Versicherern erlaubt ist und beim Betrieb durch Versicherer unter Versicherungsaufsicht steht. Nach dem Herkunftslandprinzip dürfen ausländische Lebensversicherer künftig auch die Kapitalisierung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben. Dies muß hingenommen werden, jedoch sind die unterschiedlichen Kapitalanforderungen für Banken und Versicherungsunternehmen, die das gleiche Geschäft betreiben, unbefriedigend. Hier sollte eine Harmonisierung stattfinden.

Abschaffung der vorherigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Rechnungsgrundlagen für Tarife und versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 5 Abs. 3)

In diesem Punkt stellt der Richtlinienvorschlag den größten Einschnitt in die sog. materielle Versicherungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht ist nach allen bisherigen Äußerungen der Mitgliedstaaten nicht durchsetzbar. Die Freigabe der Rechnungsgrundlagen kann in der Bundesrepublik Deutschland dazu führen, daß die Prämien unter dem Druck des Wettbewerbs sinken, weil die Versicherer weniger vorsichtige Rechnungsgrundlagen verwenden, als sie bisher vorgeschrieben waren. Andererseits wird dann die Überschußbeteiligung entsprechend zurückgehen. Dadurch verschiebt sich das Verhältnis zwischen der dem Verbraucher bei Vertragsabschluß verbindlich zugesagten Leistung und der im vorhinein nicht bekannten Gesamtleistung zugunsten der ersteren. Bei Verwendung zu unvorsichtiger Rechnungsgrundlagen entstehen jedoch Risiken für die stän-

dige Erfüllbarkeit der Verträge. Um die darin liegende Gefahr für die Verbraucher zu vermindern, ist eine systematische Vorlage spätestens bei Beginn der Tätigkeit zu fordern (und nicht lediglich die von der Kommission vorgeschlagene „nicht-systematische Mitteilung“, d. h. die nachträgliche Vorlage aus besonderem Anlaß, z. B. bei Beschwerden). Hierdurch würde der Aufsichtsbehörde eine kurzfristige Prüfung ermöglicht.

Eine Prüfungsfrist erscheint nicht durchsetzbar. Gleiches gilt für die AVB. Die Vorlage braucht nicht unbedingt an eine Behörde zu erfolgen, um dem britischen System der „appointed actuaries“ Rechnung zu tragen, die einem besonderen Berufsethos aufgrund ihrer Verbandszugehörigkeit unterliegen und auch der Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel anzuzeigen haben. Es reicht deshalb die Einreichung wahlweise an eine Aufsichtsbehörde oder an einen unter besonderer Verantwortung stehenden Sachverständigen.

Kontrolle der Gesellschafter von Versicherungsunternehmen (Artikel 7 und 14)

Die Einbeziehung der Anteilseigner von Versicherungsunternehmen in die Aufsicht ist für das deutsche Versicherungsaufsichtsrecht ein Novum und hat einen erheblichen Regulierungs- und Kontrollaufwand zur Folge. Dieser ist aus deutscher Sicht überflüssig, weil in erster Linie die Geschäftsleiter für die solide Geschäftsführung verantwortlich sind. An diese werden jetzt auch nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e EG-einheitlich die erforderlichen Bedingungen der Zuverlässigkeit und der technischen Qualifikation gestellt. Die Kommission hat auf Befragen auch keine Beispiele nennen können, die eine solche zusätzliche Aufsicht über Anteilseigner als notwendig erscheinen lassen. Da aber die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie fast wörtlich die gleiche Formulierung enthält, ist zu befürchten, daß sich eine Streichung in der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie (und in der Dritten Schadensversicherungsrichtlinie) nicht durchsetzen läßt. Dann sollte aber die Ratsprotokollerklärung, die für die Bankrechtsrichtlinie erreicht wurde, entsprechend auch für die Versicherungsrichtlinien abgegeben werden. Sie lautet:

„Die Kommission und die deutsche Delegation erklären, daß die Mitgliedstaaten keine allgemeine vorherige Kontrolle der in Artikel 11 Abs. 1 genannten Personen vorsehen müssen, wenn diese aufgrund der bestehenden Rechtslage oder der Satzungsbestimmungen keinen schädlichen Einfluß auf die umsichtige und solide Geschäftsführung des Kreditinstituts ausüben können.“

Spartentrennung zwischen Lebens- und Schadensversicherung (Artikel 14 a)

Im Jahre 1979 hatten sich die Mitgliedstaaten in der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (Artikel 13) auf das Prinzip der Spartentrennung geei-

nigt, d. h. die Lebens- und die Schadensversicherung dürfen nicht von derselben juristischen Person betrieben werden. Damit sollen einerseits Kostenverschiebungen zu Lasten der Lebensversicherten vermieden und — das ist der wichtigste Gesichtspunkt — andererseits eine Gefährdung der Lebensversicherten durch die risikoreichere Schadensversicherung ausgeschlossen werden. Bestehende sog. Allbranchengesellschaften durften bestehen bleiben (Besitzstandswahrung), wenn sie eine sog. getrennte Verwaltung einrichteten (Artikel 14 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie). Jedoch konnten die Mitgliedstaaten diesen Unternehmen die Spaltung in zwei Gesellschaften vorschreiben. In einem Bericht nach zehn Jahren sollte die Kommission über die Tätigkeit der beiden Arten von Versicherungsunternehmen berichten (Artikel 39 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie).

Dieser Bericht liegt jetzt vor (Ratsdokument 5014/91 vom 4. März 1991). Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, daß kein Grund bestehe, Allbranchenversicherungsunternehmen zu verbieten. Dies ist jedoch der falsche Ansatz. Die Grundsatzentscheidung ist 1979 gefallen. Viele Versicherungsunternehmen haben sich unter erheblichen Kosten darauf eingerichtet und sich gespalten, um in allen Mitgliedstaaten tätig sein zu können. Diese Grundsatzentscheidung sollte die Gemeinschaft jetzt nicht wieder umstoßen. Artikel 39 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie enthält auch bewußt keine Revisionsklausel, sondern nur eine Berichtspflicht der Kommission, um etwaige Unzulänglichkeiten, die durch die Besitzstandswahrung auftreten könnten, darzulegen. Auch Artikel 18 der Zweiten Lebensversicherungsrichtlinie läßt den aktiven Dienstleistungsverkehr durch Allbranchengesellschaften in Spartentrennungsländern nur noch für eine begrenzte Zeit (bis Ende 1995) zu.

Die materiellen Gründe für die Spartentrennung bestehen nach wie vor, für die Bundesrepublik Deutschland um so mehr, als durch die Kreditversicherungsrichtlinie (87/343/EWG, ABl. EG Nr. L 185 S. 72) den Schadensversicherungsunternehmen der Betrieb der sehr konjunkturabhängigen Kredit- und Kautionsversicherung ohne zureichende Ersatzlösung erlaubt wurde und durch die Aufhebung der Lokalisierungspflicht für die Vermögensanlagen (vgl. weiter oben) der besondere Schutz der Lebensversicherten durch den Dekungsstock ausgehöhlt wird.

Auch die Möglichkeit, für nationale Unternehmen die Spartentrennung beizubehalten, (Artikel 13 Abs. 4 der Neufassung der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie) ist keine geeignete Lösung, weil der Verbraucherschutz insofern unteilbar ist. Es wäre sehr problematisch, wenn die Mitgliedstaaten trotz der Entscheidung von 1979 jetzt gezwungen werden sollten, Unternehmen mit derartig unterschiedlichem Verbraucherschutzniveau zuzulassen.

*Rechnungsgrundlagen für die
versicherungstechnischen Rückstellungen
(Artikel 15)*

Durch die Einführung des Herkunftslandprinzips erhalten die Vorschriften über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Neufassung des Artikels 17 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie) große Bedeutung. Der im Grundsatz richtige Vorschlag der Kommission muß jedoch durch die nachfolgend dargestellten Elemente konkretisiert werden, um den notwendigen Verbraucherschutz zu gewährleisten und allzu große Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Versicherern zu vermeiden.

- Höchstrechnungszinsfuß (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b der Neufassung der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie)

In der Bundesrepublik Deutschland ist z. Z. für alle Vertragstypen der Lebensversicherung ein Höchstrechnungszinssatz von 3,5 v. H. aufsichtsbehördlich vorgeschrieben, d. h. es wird unterstellt, daß sich die Vermögenswerte, die der Versicherer zur Bedeckung der Rückstellungen angeschafft hat oder aus künftigen Prämien oder Zinserträgen anschaffen wird, nur mit 3,5 v. H. verzinsen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß über die künftige Zinsentwicklung niemand zuverlässig etwas aussagen kann, daß aber andererseits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in 30 Jahren ein Satz von 3,5 v. H. immer zu erzielen sein wird. Dieses Verfahren ist sicher sehr pauschal. Es berücksichtigt z. B. nicht, daß der Versicherer bei Einmalprämien das Geld schon jetzt längerfristig anlegen kann und daher den zu erzielenden Zinsertrag kennt (obwohl er auch hier den Zinssatz nicht kennen kann). Auch bei kurzfristigen Verträgen ist die Entwicklung eher abzuschätzen als bei längerfristigen Verträgen. Es ist daher richtig, daß in Buchstabe b auf die Erträge der entsprechenden Vermögenswerte Bezug genommen wird, aber: „der Ertrag, der aufgrund zukünftig investierter Summen zu erwarten ist“, ist eine allzu vage Formulierung. Annahmen über diesen Ertrag sind bei längerfristigen Verträgen rein spekulativ. Auch die Bezugnahme auf die Währung, auf die die Police lautet, hilft nicht weiter. Die Tatsache, daß der Kapitalmarktzins in einer bestimmten Währung in den letzten 20 Jahren über 10 v. H. gelegen hat, heißt keineswegs, daß er auch in den nächsten 20 oder 30 Jahren in einer vergleichbaren Größenordnung liegen muß. (Die durchschnittliche Laufdauer der Lebensversicherungsverträge liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei 28 Jahren, viele Verträge haben eine erheblich längere Laufdauer, da die Lebensversicherung ganz überwiegend der langfristigen Alters- und Hinterbliebenenvorsorge dient und nicht wie in manchen anderen Mitgliedstaaten vorwiegend der Kapitalanlage.) Im Gegenteil kann gerade in einer Zeit, in der intensiv auf eine Währungsunion auf der Basis einer gleichgerichteten Wirtschafts- und Währungspolitik mit hoher Stabilität hingear-

beitet wird, nicht auf Dauer von fortdauernd hohen Kapitalmarktzinsen in allen Ländern und von unterschiedlichen Währungen in der Gemeinschaft ausgegangen werden. Es ist daher anzustreben, daß für Verträge von mehr als zehn Jahren gegen laufende Beitragszahlung (und nur für diese!) gemeinschaftsrechtlich ein Höchstrechnungszinsfuß festgelegt wird. Bis zu 5 v. H. erscheint ein solcher Zinssatz gerade noch vertretbar.

- Garantie des Rückkaufswerts

In der Bundesrepublik Deutschland ist es z. Z. selbstverständlich, daß der Rückkaufswert garantiert ist. Häufige Beschwerden über zu geringe Rückkaufswerte gerade in der Anfangszeit eines Vertrages haben dazu geführt, daß die Versicherer verpflichtet wurden, einen Mindestrückkaufswert zu erstatten. Er beträgt entweder mindestens 50 v. H. der insgesamt gezahlten oder mindestens 65 v. H. der ab dem zweiten Versicherungsjahr gezahlten Prämien. Dies wäre nicht mehr haltbar, denn der Kommissionsvorschlag geht in der Neufassung des Artikels 17 Abs. 1 Buchst. a vi) davon aus, daß der Rückkaufswert nicht garantiert sein muß. Dies wird auch nicht dadurch ausgeglichen, daß der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluß unterrichtet werden muß (Artikel 27 i. V. m. Anhang II), denn derartige Hinweise gehen, wie die Erfahrung zeigt, in Verkaufsgesprächen häufig unter. Falls es im Hinblick auf diese vor allem in Großbritannien anzutreffende Praxis nicht gelingt, die Garantie des Rückkaufswertes vorzuschreiben, läge es im Verbraucherinteresse, es dem Tätigkeitsland freizustellen, den Vertrieb von Policen ohne garantierten Rückkaufswert wegen Verstoßes gegen das Allgemeininteresse (Artikel 24) zu unterbinden.

- Lebensversicherungsverträge ohne Gewinnbeteiligung

Wegen der Langfristigkeit der Lebensversicherungsverträge und ihrer Abhängigkeit vor allem von der zukünftigen Zinsentwicklung muß ein Lebensversicherer besonders vorsichtig kalkulieren. Es wäre problematisch, wenn der Versicherer die durch diese Vorsicht in aller Regel entstehenden Überschüsse für sich behält. Deshalb sollte das Recht des Tätigkeitslandes vorgesehen werden, eine Überschußbeteiligung der Versicherten zwingend vorzuschreiben und den Vertrieb von Policen ohne Überschußbeteiligung zu unterbinden, soweit durch die Richtlinie oder aufgrund der Richtlinie Prämien vorgeschrieben werden, die zu solchen Überschüssen führen.

*Rechnungsgrundlagen für die Prämien
(Artikel 16)*

In der Bundesrepublik Deutschland ist es ein Verwaltungsgrundsatz, daß nur Tarife genehmigt werden, die in sich solide kalkuliert sind und daher auch die Bildung vorsichtiger Rückstellungen er-

möglichen. Daher müssen für die Prämien die gleichen Rechnungsgrundlagen wie für die Rückstellungen verwendet werden. Artikel 16 schreibt dagegen nur vor, daß die Prämien ausreichend hoch sein müssen. Hierin sieht die Kommission ein wesentliches Element des Wettbewerbs. Soweit die Prämien nicht zur Bildung vorsichtig kalkulierter Rückstellungen nach der prospektiven Methode (Barwert der künftigen Verpflichtungen abzüglich Barwert der künftigen Prämien) ausreichen, sollen die Mittel aus anderen Quellen bereitgestellt werden. Daß dies aus Mitteln der Aktionäre erfolgt, kann allenfalls kurzfristig zur Markteinführung praktiziert werden. Diese Möglichkeit entfällt ohnehin bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die keine Aktionäre haben. Zudem besteht die Gefahr, daß neue Versicherungsnehmer durch zu niedrige Prämien — die mit den Gewinnen aus bereits zu höheren Beiträgen abgeschlossenen Verträgen subventioniert werden — angelockt werden und damit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer verstoßen wird.

Als Kompromiß würde folgende Formulierung dem deutschen Anliegen ausreichend Rechnung tragen:

„Die Prämien für die neuen Geschäfte müssen — von angemessenen versicherungsmathematischen Hypothesen ausgehend — ausreichend hoch sein, damit das Versicherungsunternehmen all seinen Verpflichtungen nachkommen, die erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen bilden und eine dauernde angemessene Solvabilität aufrechterhalten kann.“

Hierauf hat sich die Expertengruppe von Versicherungsmathematikern, die von der Kommission bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags befragt worden war, inzwischen geeinigt. Der letzte Satz des Artikels 16 könnte dann beibehalten werden.

Grundsätze der Vermögensanlage (Artikel 17 bis 19)

Die Liste der Vermögensanlagen in Artikel 18 stellt eine Auflistung sämtlicher z. Z. in der Gemeinschaft anzutreffenden Regelungen dar und uferf daher aus. Sie verkehrt den für alle Versicherer zu fordernden Grundsatz der vorsichtigen Anlagepolitik, wie er ansatzweise in Artikel 17 zum Ausdruck kommt, in sein Gegenteil, wenn z. B. die Anlage in 80 v. H. Aktien (Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe c) als ausreichende Mischung der Vermögensanlagen und die Anlage in Optionen, Futures und Swaps (Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe f) als ausreichend sicher angesehen werden. Zudem hat die erste Lesung der gleichlautenden Vorschriften der Dritten Schadensversicherungsrichtlinie in der Gruppe Wirtschaftsfragen des Rats gezeigt, daß über die zahlreichen einzelnen Positionen des Artikels 18 und die Prozentsätze des Artikels 19 sehr unterschiedliche und kaum miteinander zu vereinbarende Auffassungen bestehen. Es sollte daher angestrebt werden, den allgemeinen Anlagegrundsatz des Artikels 17 angemessen zu formulie-

ren und im übrigen den Mitgliedstaaten die Regelung nach dem Herkunftslandprinzip zu überlassen.

Eine Neufassung des Artikels 17 könnte sich an § 54 Abs. 1 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes orientieren, der wie folgt lautet:

„Das Vermögen eines Versicherungsunternehmens ist unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.“

Der Vorschlag in Artikel 19 Abs. 2, wonach die Mitgliedstaaten die Versicherer nicht zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten verpflichten dürfen, sollte aufrechterhalten werden.

Abschaffung der Lokalisierungspflicht für Vermögensanlagen (Artikel 19 Abs. 2)

Nach Artikel 19 Abs. 2, Zweite Alternative, dürfen die Mitgliedstaaten die Versicherer nicht zur Anlage in bestimmten Mitgliedstaaten verpflichten. Dies ist im Interesse eines gemeinsamen Kapitalmarktes zu begrüßen, bringt aber eine Minderung des Verbraucherschutzes gegenüber den bisherigen deutschen Vorschriften mit sich. Diese sehen vor, daß die Gegenwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen, d. h. das Sparkapital der Versicherten, einem besonderen Deckungsstock zugeführt werden muß, in den nicht durch andere Gläubiger vollstreckt werden kann und an dem im Konkursfall ein Befriedigungsvorrecht der Lebensversicherungsgläubiger besteht. Diese Vorschriften dürfen zwar für inländische Versicherungsunternehmen beibehalten werden, verlieren aber ihre praktische Durchsetzbarkeit, wenn die Vermögenswerte im Ausland liegen. Für Zweigniederlassungen ausländischer EG-Versicherer und deren Dienstleistungsgeschäft können die Vorschriften über den Deckungsstock ohnehin nicht mehr angewendet werden. An sich wäre deshalb erforderlich, zugleich mit der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie auch die Richtlinie über die Zwangsliquidation von Versicherungsunternehmen (geänderter Vorschlag der Kommission vom 18. September 1989, ABl. EG Nr. C 253 S. 3; im Rat bisher nicht behandelt) zu verabschieden, um eine gleichmäßige Befriedigung der Versicherungsgläubiger ohne Rücksicht auf die Belegenheit der Vermögenswerte in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf den Zeitplan für die Schaffung des Binnenmarktes wenig realistisch, zumal mehrere Mitgliedstaaten bei den vorbereitenden Arbeiten der Kommission schwerwiegende Einwände gegen den Lösungsansatz im Kommissionsvorschlag für eine Liquidationsrichtlinie vorgebracht haben. Die Bundesrepublik Deutschland sollte aber auf eine baldige Verabschiedung der Liquidationsrichtlinie drängen.

Deckungsstocktreuhänder (Artikel 15)

Durch die Neufassung des Artikels 17 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie in Artikel 15 ist auch die Vorschrift entfallen, daß die Kontrolle über das Vorhandensein der Aktivwerte durch die Tätigkeit einer besonderen Person an Ort und Stelle (in der Bundesrepublik Deutschland der Treuhänder) gewährleistet werden kann. Nach dem Herkunftslandprinzip und bei Wegfallen der Lokalisierungspflicht für die Vermögenswerte im Tätigkeitsland ist dies für ausländische EG-Versicherer in der Tat nicht anwendbar. Es muß aber klargestellt werden, daß die Mitgliedstaaten für inländische Versicherer diese Regelung beibehalten können. Für inländische Versicherer könnte dies ein wichtiges Gütesiegel im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten sein.

Kongruenz (Artikel 21 i. V. m. Anhang I)

Die Kommission schlägt vor, daß die Lebensversicherer berechtigt sein sollen, bis zu 20 v. H. ihrer auf eine Währung lautenden Verpflichtungen nicht durch kongruente Vermögenswerte – also auch in Währungen von Drittstaaten – zu bedecken. Unter dem Gesichtspunkt eines liberalen Kapitalmarktes ist eine solche Regelung zu begrüßen. Andererseits gehört es zu den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung eines Lebensversicherungsunternehmens, keine unnötigen Währungsrisiken einzugehen. Gerade wegen der Langfristigkeit der Lebensversicherungsverträge, von denen sich der Versicherer nicht lösen kann, ist es gefährlich, wenn die Verpflichtungen in einer Währung durch Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten, bedeckt werden. Angemessen wäre es, eine Lockerung in Höhe von 5 v. H. generell zuzulassen und eine weitere Lockerung den Mitgliedstaaten (und nicht den Versicherern) zu überlassen.

Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers (Artikel 26)

Gemäß Artikel 26 des Richtlinienvorschlags soll das Recht des Versicherungsnehmers, innerhalb einer Frist von 14 bis 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, auch auf Verträge ausgedehnt werden, die über die Niederlassung eines Versicherungsunternehmens abgeschlossen werden. Nachdem in der Zweiten Lebensversicherungsrichtlinie bereits eine entsprechende Regelung (nur) für im Dienstleistungswege abgeschlossene Versicherungsverträge getroffen worden ist, erscheint die nunmehr vorgesehene einheitliche Regelung für alle Lebensversicherungsverträge wünschenswert, auch wenn sie vom bisherigen nationalen Recht abweicht.

Übrige Vorschriften

Mehrere Artikel des Richtlinienvorschlags enthalten wörtlich oder sinngemäß die gleichen Regelungen wie der Vorschlag für die Dritte Schadensver-

sicherungsrichtlinie. Auf die o. a. Stellungnahme der Bundesregierung hierzu kann daher verwiesen werden. Die wichtigsten Bemerkungen werden aber nachstehend nochmals stichwortartig zusammengefaßt:

- Prüfung durch die Behörde des Herkunftslandes am Ort der Zweigniederlassung (Artikel 9)

Der Bundesrat fordert, die Ausübung dieser Befugnisse den Behörden des Zweigniederlassungslandes zu überlassen, wenn gegen Prüfungsmaßnahmen gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist, oder die Prüfung nur in Anwesenheit dieser Behörde vorzunehmen.

- Sanktionen gegenüber Lebensversicherungsunternehmen (Artikel 10)

Die Notwendigkeit eines neuen Artikels 23a der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie ist nicht ersichtlich; Artikel 23 dieser Richtlinie in der Fassung durch die Zweite Lebensversicherungsrichtlinie enthält bereits die nötige Regelung.

- Anlagevorschriften (Artikel 18 und 19)

Falls die Vorschriften in der Richtlinie verbleiben, müssen Artikel 18 Abs. 1 Buchstaben a, b, d, e und h schärfer gefaßt sowie der Buchstabe f oder r ganz gestrichen werden. Bei Artikel 19 muß die Quote für Aktien erheblich gesenkt und die Anlage bei einem einzelnen Unternehmen auf 10 v. H. von dessen Aktienkapital beschränkt werden.

- Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch stille Reserven

Die Vorschrift, die als Erleichterung für Mitgliedstaaten mit Anschaffungswertprinzip gedacht ist, führt im Gegenteil zu weiteren Unterschieden, wenn nicht gleichzeitig „stille Verluste“ berücksichtigt werden (Nominalwerte, für die kein Börsenwert vorliegt, wie z. B. Namensschuldverschreibungen, Darlehen und Hypotheken, unterliegen trotz gestiegener Kapitalmarktzinsen keiner Abschreibung). Die Vorschrift sollte gestrichen werden oder um folgenden Zusatz ergänzt werden: „und das Versicherungsunternehmen ausreichende Abzüge bei Vermögensanlagen vornimmt, deren Marktpreis ihren Buchwert unterschreitet.“

III. Stellungnahmen des Bundesrates

1. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG

Der Bundesrat hat zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

- „1. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich die Bestrebungen der EG-Kommission, die Vervollständigung des Binnenmarktes auch im Bereich des Versicherungswesens weiter voranzutreiben.

Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Pflicht- und Monopolanstalten bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Der Bundesrat verweist dazu auf seinen Beschluß vom 5. Februar 1988 — Drucksache 499/87 (Beschluß). Der Bundesrat ist auch im vorliegenden Fall der Auffassung, daß diese Anstalten und die jeweils von ihnen zu deckenden Risiken von den Regelungen der Richtlinie ausgenommen werden müssen.

Das öffentlich-rechtliche Versicherungswesen, zu dessen Kernbestand die Pflicht- und Monopolanstalten gehören, unterliegt der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder (BVerfGE 10, 141; 41, 205). Mit dem Wegfall der Monopolrechte würde die den Ländern überlassene ausschließliche Zuständigkeit auf einem entscheidenden Gebiet gegenstandslos.

Die Pflicht- und Monopolanstalten erfüllen im Bereich der Daseinsvorsorge eine wichtige Aufgabe.

In den beiden einschlägigen Koordinierungsrichtlinien des Rates von 1973 und 1988 wurde die Sonderstellung der Pflicht- und Monopolanstalten ausdrücklich anerkannt.

Die Tätigkeit dieser Anstalten ist mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 55 Abs. 1 EWG-Vertrag verbunden. Damit finden weder die Niederlassungs- noch die Dienstleistungsfreiheit Anwendung auf den Bereich, der von den Monopolanstalten in der Bundesrepublik Deutschland abgedeckt wird. Insoweit hat die Bundesrepublik Deutschland also keine Souveränitätsrechte im Rahmen des EWG-Vertrages abgetreten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich — nicht zuletzt auch aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung — mit Nachdruck für eine Streichung des Artikels 3 und des Artikels 33 des Richtlinienvorschlages einzusetzen.

2. Nach der in Artikel 9 vorgesehenen Neufassung des Artikels 14 der Ersten Richtlinie soll den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates die Befugnis zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse in den Mitgliedstaaten der Zweigniederlassungen eingeräumt werden. Hiergegen bestehen schwerwiegende Bedenken. Die Ausübung solcher Befugnisse gegenüber den Betroffenen sollte jedenfalls dann den nationalen Behörden überlassen bleiben, wenn gegen Prüfungsmaßnahmen gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Sofern eine Regelung über Amtshilfe nicht ausreicht, sollte eine Prüfung „vor Ort“ nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Zweigniederlassung vorgenommen werden.
3. Die Regelung für die private Krankenversicherung, soweit sie diesen Bereich in der Sozialversicherung ersetzt, ist trotz Zuordnung in Artikel 43a zur Pflichtversicherung nicht geeignet, Nachteile für den Versicherungsnehmer

gegenüber dem bisherigen Zustand auszu-schließen.

Der Richtlinienvorschlag erlaubt nicht mehr die präventive Prüfung im Rahmen der Bedingungs-genehmigung, sondern sieht nur die sog. systematische Vorlage der Bedingungen vor. Das Unternehmen braucht nicht mehr die Genehmigung der Aufsicht abzuwarten. Da die Behörde damit nur nachträglich die Einhaltung nationaler Bestimmungen überwachen und nur in eiligen Fällen Neuabschlüsse verhindern kann, ist die Einhaltung wesentlicher Elemente der privaten Krankenversicherung nicht mehr gesichert.

Dazu zählen:

- die Verwendung altersunabhängiger Beiträge, und somit die Verhinderung, daß die Beiträge nur wegen des altersbedingten höheren Krankheitsrisikos steigen,
 - der Verzicht des Versicherers auf das ordentliche Kündigungsrecht,
 - Verzicht auf Leistungskürzung oder Leistungseinstellung bei bestimmter Schadenhöhe oder -dauer,
 - die Verpflichtung, entstandene Überschüsse zugunsten der Versicherten zu verwenden,
 - besondere Tarifierung im Krankenversicherungsbereich.
4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dafür einzutreten, daß die Aufsicht im Rahmen der Bedingungs-genehmigung auch die Rechnungsgrundlagen mit überprüfen kann, wobei die Genehmigung alle späteren Veränderungen erfassen muß. Der nationalen Aufsicht sollten in diesem sensiblen Bereich wirksame Eingriffsbefugnisse zur Verfügung stehen, um die hier besonders möglichen Negativauswirkungen für den Verbraucher wirksam bekämpfen zu können.
 5. Weiterhin ist durch den Wegfall der Sparten-trennung, wie insbesondere in der Begründung zu Artikel 5 deutlich wird, eine wesentliche Besonderheit dieser Versicherungssparte genommen. Es besteht die Gefahr, daß durch Vermischung mit anderen Sparten künftig keine verursachungsgerechte Kostenverteilung mehr stattfindet und Beiträge und Leistungen nicht mehr allein dem Risiko Krankenversicherung zuzuordnen sind.

Dies ist im Rahmen der privaten Krankenversicherung, die die Krankenversicherung in der Sozialversicherung ersetzt, besonders nachteilig. Schließlich wird in Deutschland die gesetzliche Krankenversicherung ebenfalls und auch künftig spartengetrennt betrieben.

Es sollte versucht werden, zumindest im Ergebnis durch begleitende Regelungen die positiven Auswirkungen der bisherigen Sparten-trennung aufzufangen, selbst wenn die Beibehaltung des Sparten-trennungsgebotes nicht mehr in der EG durchsetzbar ist.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der dort bereits betriebenen Bemühungen in dieser Sache für die Besonderheiten der Krankenversicherung einzusetzen.“
2. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG

Der Bundesrat hat zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

- „1. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich die Bestrebungen der EG-Kommission, die Vollen- dung eines einheitlichen Binnenmarktes mit voller Dienstleistungsfreiheit auch im Bereich der Lebensversicherung weiter voranzutreiben.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß die Verwirklichung der Leitsätze, die der Richtlinie zugrunde liegen, den deutschen Versicherungsnehmer mangels ausreichender Harmonisierung der bestehenden Regelungen weniger schützt, als das bisher der Fall ist.

In Deutschland wird die private Lebensversicherung ganz überwiegend langfristig als dritte Säule der Altersversorgung neben der gesetzlichen Sozialversicherung und den betrieblichen Versorgungssystemen genutzt. In diesen besonderen Vertragsverhältnissen sind Wettbewerbsgedanken der Sicherheit und der für Laien erkennbaren Vergleichbarkeit unterzuordnen. Einflüsse fremder Versorgungssysteme bilden daher für den Versicherungsnehmer schwer einzuschätzende Varianten. In anderen EG-Ländern und damit in Zukunft auch in Deutschland werden unter dem Etikett Lebensversicherung auch reine Sparprodukte ohne Risikoschutz, Investmentfonds oder Versicherungen ohne Überschußbeteiligung angeboten, die für die gewohnten Versorgungszwecke nicht geeignet sind. Mangelnde Transparenz und selbst geringfügige Abweichungen bei der Vertragsgestaltung können schwerwiegende Folgen zeigen, die bei den üblichen langfristigen Verträgen später kaum noch zu korrigieren sind. Wesentliche Elemente des Verbraucherschutzes können auf diese Weise zugunsten eines undurchschaubaren Wettbewerbs mißachtet werden.

2. Nach der in Artikel 9 vorgesehenen Neufassung des Artikels 16 der Ersten Richtlinie soll den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates die Möglichkeit zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse in den Mitgliedstaaten der Zweigniederlassungen eingeräumt werden. Hiergegen bestehen schwerwiegende Bedenken. Die Ausübung solcher Befugnisse gegenüber den Betroffenen sollte jedenfalls dann den nationalen Behörden überlassen bleiben, wenn gegen Prüfungsmaßnahmen gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Sofern eine Regelung über Amtshilfe nicht ausreicht, sollte eine Prüfung „vor Ort“ nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der

zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Zweigniederlassung vorgenommen werden.

3. Angesichts der zu erwartenden Produktvielfalt erscheinen einige Mindestharmonisierungen unerlässlich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, folgende Gesichtspunkte bei ihren Verhandlungen zu berücksichtigen und sich für eine entsprechende Lösung mit Nachdruck einzusetzen:

- Festlegung einer Obergrenze für einen einheitlichen Rechnungszins für Beitrag und Deckungsrückstellung von höchstens 5 v.H. zur Sicherung der garantierten Leistungen über die Gesamtlaufzeit auch bei ungünstigen Verhältnissen am Kapitalmarkt.
- Systematische Vorlage der Geschäftspläne vor ihrer Verwendung bei der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes, da eine wirksame Überwachungstätigkeit nur bei Kenntnis der angebotenen Produkte möglich ist.
- Stärkere Eingriffsmöglichkeiten im Tätigkeitsland, da ausreichender Verbraucherschutz bei grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäften nur bei entsprechenden Interventionsbefugnissen der zuständigen Behörden vor Ort gewährleistet ist.
- Beibehaltung der Spartenentrennung, da ein Ausgleich mit Verlusten aus dem Schadenversicherungsbereich die Höhe der Überschußbeteiligung und der Rückkaufwerte nachhaltig negativ beeinflussen könnte. Darüber hinaus auch mögliche Kürzungen von ursprünglich zugesagten Leistungen würden das Vertrauen in die Lebensversicherung als Alters- und Hinterbliebenenvorsorge erschüttern. Auch Konkurrenten- ersicherungsfonds bedeuten hier keine annehmbare Alternative.“

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat wie folgt zu der Vorlage votiert:

- „1. Die Bestrebungen der Kommission, einen einheitlichen Binnenmarkt für Versicherungen zu schaffen, werden im Grundsatz begrüßt.
2. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung bedarf der vorliegende Richtlinienvorschlag eini-

ger Änderungen. Insbesondere sollten bei den weiteren Verhandlungen die folgenden Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- a) Der Rechtsausschuß tritt nachdrücklich für die Aufnahme einer Vorschrift ein, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit beläßt, den Versicherungsunternehmen vor Geschäftsaufnahme die systematische Vorlage der Versicherungsbedingungen bei den zuständigen Aufsichtsbehörden des Dienstleistungsmitgliedstaates vorzuschreiben.

Bei Krankenversicherungen sollte zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vorlage auch der Rechnungsgrundlagen fordern zu können.

Für Pflichtversicherungen ist das Erfordernis der Genehmigung der Versicherungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde des Dienstleistungsmitgliedstaates vorzuschreiben.

- b) Die im Grundsatz zutreffende und konsequente Übertragung der Finanzaufsicht und der Rechtskontrolle auf den Herkunftsmitgliedstaat bedarf der Einschränkung für solche Versicherungen, die als Substitut für eine Mitgliedschaft im System der sozialen Sicherungen fungieren oder die im besonderen Maße die Interessen Dritter, die nicht Partner des Versicherungsvertrages sind, berühren. Für diese Versicherungen ist durch eine entsprechende Vorschrift eine eigene Kompetenz der Aufsicht des Dienstleistungslandes für die Überwachung der Einhaltung der harmonisierten Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Bedeckung notwendig.
- c) Die Vermögensanlagegrundsätze in Artikel 17 des Richtlinienvorschlages bedürfen einer Präzisierung, die der Sicherungsfunktion dieser Vermögenswerte gerecht wird. Die Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität einer Vermögensanlage sollten ebenso ausdrücklich genannt werden wie auch die Grundsätze der Mischung und Streuung.
- d) In Artikel 18 und 19 sollte es den einzelnen Mitgliedstaaten nicht gestattet werden, für die ihrer Aufsicht unterworfenen Versicherungsunternehmen anderer Kategorien von Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuzulassen bzw. die Anlagegrenzen für bestimmte Vermögenskategorien zu erweitern. Das widerspricht dem Prinzip der Mindestharmonisierung und kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.
- e) Zur Beibehaltung der in der Bundesrepublik Deutschland bewährten und unverzichtbaren Spartenentrennung ist auf die in Artikel 33 des Richtlinienvorschlages vorgesehene Streichung des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie 90/619/EWG (Zweite Schadensrichtlinie) zu verzichten.

- f) In Artikel 25 des Richtlinienvorschlages bedürfen die „Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses“ einer näheren Definition, weil anderenfalls weiterhin die Voraussetzungen vorhanden wären, das unterschiedliche Verbraucherschutzniveau beizubehalten.

- g) Die Einrichtung eines Versicherungsausschusses zur Vereinfachung des Verfahrens für technische Anpassungen der Versicherungsrichtlinien wird begrüßt. Bedenken bestehen dagegen, dem Ausschuß die Möglichkeit einzuräumen, Entscheidungen über materielle Regelungen von erheblicher Tragweite zu treffen.

3. Im übrigen schließt sich der Rechtsausschuß der Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 1990 — Drucksache 627/90 (Beschluß) — an.“

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 12. Sitzung am 25. September 1991 einstimmig beschlossen, den o. g. Vorschlag für eine Richtlinie — Rats-Dok. Nr. 8408/90 — mit folgenden Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen:

- die vorgeschlagene Abschaffung der präventiven Kontrolle der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist durch eine systematische Vorlage der Bedingungswerke an die zuständigen Behörden des Sitzlandes und Tätigkeitslandes noch vor ihrer Verwendung zu ersetzen,
- die im Vorschlag vorgesehenen Kompetenzen der Tätigkeitslandbehörde müssen weiter ausreichende Eingriffsbefugnisse der inländischen Aufsichtsbehörden zulassen,
- die in der Bundesrepublik tätige private Krankenversicherung bedarf in der Folge der Krankheitsvollkostenversicherung weiterhin der Bedingungs- und Tarifgenehmigung im Tätigkeitsland,
- die Monopolrechte der öffentlich-rechtlichen Gebäudefeuerversicherungsanstalten in den Bundesländern sind aufrechtzuerhalten,
- der Verzicht der Versicherer auf das ordentliche Kündigungsrecht und auf Aussteuerung nach einer bestimmten Krankheitsdauer ist beizubehalten,
- die Verwendung der erzielten Überschüsse zugunsten der Versicherten sowie die Zuführung der Altersrückstellung gegenüberstehenden Vermögenswerte zu einem Deckungsstock, der besonderen Sicherungsanforderungen unterliegt, ist beizubehalten,
- ausländische EG-Versicherer dürfen über Zweigniederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr keine Verträge nach dem Umlageverfahren anbieten.“

2. Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat folgendes Votum zu der Vorlage abgegeben:

- „1. Die Bestrebungen der Kommission, einen einheitlichen Binnenmarkt für Versicherungen zu schaffen, werden im Grundsatz begrüßt.
2. Angesichts der sozialpolitischen Bedeutung der Lebensversicherung als Instrument langfristiger Alters- und Hinterbliebenenvorsorge und der damit verbundenen Notwendigkeit eines besonderen Schutzes der Versicherungsnehmer bedarf der Richtlinienvorschlag einiger Änderungen:
 - a) Der Rechtsausschuß tritt nachdrücklich für die Aufnahme einer Vorschrift ein, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit beläßt, den Versicherungsunternehmen vor Geschäftsaufnahme die systematische Vorlage der Tarife und Versicherungsbedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Dienstleistungsmitgliedstaates vorzuschreiben.
 - b) Die im Grundsatz zutreffende und konsequente Übertragung der Finanzaufsicht und der Rechtskontrolle auf den Herkunftsmitgliedstaat bedarf der Einschränkung für solche Versicherungen, die als Substitut für eine Mitgliedschaft im System der sozialen Sicherungen fungieren oder die im besonderem Maße die Interessen Dritter, die nicht Partner des Versicherungsvertrages sind, berühren. Für diese Versicherungen ist durch eine entsprechende Vorschrift eine eigene Kompetenz der Aufsicht des Dienstleistungslandes auch bei den technischen Rückstellungen und deren Bedeckungen notwendig.
 - c) Zur Beibehaltung des bisherigen – in Artikel 13 Abs. 1 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie festgelegten – Spartenentrennung ist auf die in Artikel 14a vorgesehene Aufhebung des Spartenentrennungsgebots zu verzichten.
 - d) In Artikel 24 des Richtlinienvorschlags bedürfen die „Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses“ einer näheren Definition, weil anderenfalls weiterhin die Voraussetzungen vorhanden wären, das unterschiedliche Verbraucherschutzniveau beizubehalten.
 - e) Die Einrichtung eines Versicherungsausschusses zur Vereinfachung des Verfahrens für technische Anpassungen der Versicherungsrichtlinien wird begrüßt. Bedenken bestehen dagegen, dem Ausschuß die Mög-

lichkeit einzuräumen, Entscheidungen über materielle Regelungen von erheblicher Tragweite zu treffen.

3. Im übrigen schließt sich der Rechtsausschuß der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juli 1991 – Drucksache 277/91 (Beschluß) – an.“

b) Ausschuß für Wirtschaft

Das Votum des Ausschusses für Wirtschaft zu dem Richtlinienvorschlag lautet wie folgt:

„Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 12. Sitzung am 25. September 1991 einstimmig beschlossen, den o. g. Vorschlag für eine Richtlinie – Rats-Dok. Nr. 5769/91 – mit folgenden Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen:

- Die Einführung eines einheitlichen Rechnungszinssatzes für Beitrag und Deckungsrückstellung von höchstens 5 v. H.,
- die systematische Vorlage der Geschäftspläne vor ihrer Verwendung bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes,
- konkretere Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation und
- die Beibehaltung der Spaltentrennung der Lebens- und Schadensversicherung

sind erforderlich. Darüber hinaus kann eine Vermögensanlage mit einem Aktienanteil in Höhe von 80 v. H. als nicht sicher bezeichnet werden; vielmehr ist die im deutschen Recht bereits geltende Begrenzung des Aktienanteils auf 30 v. H. erforderlich.“

V. Ausschlußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat die beiden Richtlinienvorschläge zusammen behandelt. Nach intensiver Diskussion der mit den Vorlagen verbundenen Probleme hat er den aus der Beschlußempfehlung (Seiten 3 ff.) ersichtlichen Entschließungsantrag erarbeitet, der von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste getragen wird. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in dem Entschließungsantrag genannten Anliegen bei der weiteren Beratung der Richtlinienvorschläge in Brüssel durchzusetzen.

Eine zentrale, sich auf beide Richtlinienvorschläge beziehende Forderung des Finanzausschusses besteht in der Ablehnung des Kommissionsvorschlags, auf die – in der Bundesrepublik Deutschland geltende – präventive Kontrolle der Versicherungsbedingungen zu verzichten und lediglich die sog. nicht-systematische Vorlage der Bedingungswerke vorzusehen, d. h. die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, sich die Versicherungsbedingungen im Einzelfall und nachträglich vorlegen zu lassen. Der Finanzausschuß hält es, wie auch die beiden mitberatenden Ausschüsse, für unerlässlich, den Mitgliedstaaten die

Möglichkeit einzuräumen, von den Versicherungsunternehmen die systematische und vorherige Vorlage der Versicherungsbedingungen an die Aufsichtsbehörden sowohl im Sitzland als auch im Tätigkeitsland des betreffenden Versicherungsunternehmens zu verlangen. Dies muß für inländische und ausländische Anbieter gleichermaßen gelten.

Die nichtsystematische Vorlage der Bedingungswerke als alleiniges Kontrollinstrument hält der Finanzausschuß in keiner Weise für ausreichend. Sie bedeutet einen nicht vertretbaren Abbau des Verbraucherschutzes im Versicherungsbereich, in dem der Kunde auf die Seriosität der Bedingungswerke vertrauen können muß. Sie beinhaltet die Gefahr, daß unseriöse Versicherungsbedingungen zunächst auf den Markt gelangen können und sich ihre Mängel erst im Versicherungsfall, der unter Umständen viele Jahre nach Vertragsabschluß eintreten kann, herausstellen. Solche Bedingungswerke müssen nach Ansicht des Ausschusses von vornherein vom Markt ferngehalten werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß hier, wie schon in anderen Fällen, mit dem Argument der Deregulierung eine nicht hinnehmbare Minderung des Verbraucherschutzes bewirkt werden soll, die die Erfahrungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu dem System der Präventivkontrolle geführt haben, negiert.

Abgelehnt wird auch der Vorschlag der Kommission, für die private Krankenversicherung das System der Bedingungs- und Tarifgenehmigung zu untersagen und den Mitgliedstaaten statt dessen die Möglichkeit zu gewähren, von dem betreffenden Versicherungsunternehmen die vorherige systematische Mitteilung der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen an die Aufsichtsbehörden zu fordern. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die private Krankenversicherung als Substitut zur gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbare Sicherheitsstandards aufzuweisen hat, bei deren Fehlen die Aufsichtsbehörde in der Lage sein muß, das Inverkehrbringen der betreffenden Versicherungen zu verhindern. Er hält es auch für unabdingbar, es den Aufsichtsbehörden im Interesse des Schutzes der Versicherungskunden zu ermöglichen, die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge durch die Versicherungsunternehmen zu überprüfen und in diese Überprüfung auch die Frage einzubeziehen, ob die Alterungsrückstellung zutreffend dotiert wird, um die Alterungsunabhängig-

keit der Beiträge zur Krankenversicherung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuß, bei der weiteren Beratung der Dritten Schadensversicherungsrichtlinie in Brüssel die Einhaltung wesentlicher Elemente der privaten Krankenversicherung sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere die Beibehaltung des Verzichts der Versicherungsunternehmen auf das ordentliche Kündigungsrecht und auf Aussteuerung nach längerer Krankheitsdauer, die Verwendung der erzielten Überschüsse zugunsten der Versicherten sowie die Zuführung der der Alterungsrückstellung gegenüberstehenden Vermögenswerte zu einem Deckungsstock, der besonderen Sicherheitsanforderungen unterliegt.

Nachdrücklich wendet sich der Finanzausschuß auch gegen den Vorschlag der EG-Kommission, das bewährte Prinzip der Spartenentrennung von Schadens- und Lebensversicherung aufzugeben. Dieser Grundsatz stellt sicher, daß die langfristige Erfüllbarkeit der Lebensversicherungsverträge nicht durch negative Einflüsse aus der Schadensversicherung beeinträchtigt wird. Seine Aufhebung würde das Interesse der Versicherungskunden in die Zuverlässigkeit der Lebensversicherung nachhaltig erschüttern.

Der Ausschuß erinnert daran, daß sich die EG 1979 darauf geeinigt hat, daß Lebens- und Schadensversicherung durch getrennte juristische Personen betrieben werden müssen bei „Besitzstandswahrung“ für bestehende Mehrspartenversicherer. Er sieht keine Gründe dafür, die es rechtfertigen, diesen Grundsatzbeschuß umzustößen, aufgrund dessen sich viele seinerzeit noch nicht spartengetrennte Versicherer unter Aufwendung erheblicher Kosten gespalten haben.

Einig ist sich der Ausschuß auch in der Forderung, die Sonderstellung der Pflicht- und Monopolanstalten der Länder aufrechtzuerhalten. Er schließt sich insoweit der Stellungnahme des Bundesrates an und betont, daß diese in der Bundesrepublik Deutschland seit sehr langer Zeit bestehenden und gut funktionierenden Systeme nicht ohne überzeugende Gründe beseitigt werden sollten.

Zu den Gründen für die übrigen in dem Entschließungsantrag enthaltenen Forderungen wird auf die Stellungnahmen der Bundesregierung zu den beiden Richtlinienvorschlägen verwiesen.

Bonn, den 13. November 1991

Dr. Kurt Faltlhauser

Hermann Rind

Dr. Norbert Wleczorek

Berichterstatler

Anlage 1

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 348 endg. — SYN 291

Brüssel, den 31. August 1990

Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung**I. Einleitung — Allgemeine Bemerkungen**

- A) Die Vollendung des Binnenmarktes für Versicherung stellt angesichts der Bedeutung dieses stark expandierenden Sektors und der schon in anderen Finanzdienstleistungsbereichen im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Finanzmarktes ausgeführten Arbeiten ein vorrangiges Ziel der Kommission dar.

In dem Bereich der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) hat die Zweite Richtlinie 88/357/EWG bereits in erheblichem Maße zur Verwirklichung des Binnenmarktes beigetragen. Diese Richtlinie hat nämlich die Modalitäten festgelegt, die den freien Dienstleistungsverkehr für die direkte nicht Lebensversicherung erleichtern sollen, indem sie zwei verschiedene rechtliche Regelungen eingeführt hat. Die erste betrifft die Großrisiken. Sie folgt dem im Weißbuch eingeführten Ansatz der Herkunftslandkontrolle und sieht die Anwendung des Aufsichtsrechts des Mitgliedstaats des Versicherers vor, der das Risiko deckt. Die zweite Regelung betrifft die „Massenrisiken“. Sie gründet sich auf die Anwendung des Aufsichtsrechts des Mitgliedstaats, in dem das gedeckte Risiko belegen ist (Gastlandkontrolle).

Bei der Verabschiedung dieser Richtlinie 88/357/EWG hat sich die Kommission förmlich verpflichtet, so schnell wie möglich Vorschläge vorzulegen, die die Ausdehnung des Prinzips der Aufsicht durch den Mitgliedstaat der Herkunft des Versicherers auf die gesamte Direktversiche-

rungstätigkeit (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und ihre Unterwerfung unter eine einheitliche rechtliche Regelung vorsehen.

Für die Verwirklichung dieser dritten Etappe, die zur Vollendung des Binnenmarkts führen wird, wurde auf die im Weißbuch niedergelegte Vorgehensweise zurückgegriffen:

- a) die Koordination der wesentlichen Regelungen bezüglich der Finanzaufsicht über die Direktversicherungstätigkeit mit Ausnahme der Lebensversicherung;
- b) auf der Grundlage dieser Angleichung auf Gemeinschaftsebene die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen der Versicherungsunternehmen und der Finanzaufsicht der verschiedenen Mitgliedstaaten.
- c) die Erteilung einer einheitlichen in der gesamten Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Aufsicht über die gesamte Geschäftstätigkeit eines Unternehmens durch den Mitgliedstaat der Herkunft (Herkunftslandkontrolle).

Dieses Vorgehen wurde schon in anderen Finanzdienstleistungsbereichen benutzt. So im Fall der OGAW (Richtlinie 85/611; ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985), der Bankgeschäfte (Zweite Richtlinie 89/646, ABl. Nr. L 386 vom 30. Dezember 1989) oder auch der Wertpapierdienstleistungen (AbI. Nr. C 43 vom 22. Februar 1989), wo Erwägungen zum Schutz der Sparer, der Anleger und der Verbraucher ebenso vorkommen wie im Versicherungssektor. Es erscheint gerechtfertigt,

auf die Gesamtheit der Finanzinstitute eine Regelung anzuwenden, die auf den gleichen Prinzipien gründet.

Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird der freie Verkehr der Versicherungsprodukte innerhalb der Gemeinschaft möglich sein. Für die Versicherungsnehmer bedeutet dies die Möglichkeit, sich an jeden gemeinschaftlichen Versicherer zu wenden, um die für seine Bedürfnisse am besten geeignete Deckung zu finden, wobei ihm gleichzeitig ein angemessener Schutz gewährt wird.

Die Einführung dieses Systems in der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) bringt bedeutende Änderungen der gegenwärtig in der Ersten und Zweiten Richtlinie in Kraft befindlichen Regelung mit sich. Diese Richtlinien sehen nämlich eine einheitliche Zulassung oder eine Beaufsichtigung durch den Mitgliedstaat der Herkunft nicht vor. Bezüglich der Finanzaufsicht, insbesondere der versicherungstechnischen Rückstellungen besteht bisher überhaupt noch keine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene.

Der vorliegende Vorschlag für eine Dritte Richtlinie behandelt diesen Komplex und ändert die beiden vorhergehenden Richtlinien, um zu einem kohärenten System zu gelangen, das auf alle direkten nicht Lebensversicherungsgeschäfte anwendbar ist, seien sie im Rahmen des Niederlassungsrechts oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigt.

Die Struktur des vorliegenden Vorschlags entspricht der der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie oder dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Wertpapierdienstleistungen. Der Vorschlag gliedert sich in fünf Titel:

- TITEL I: Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich
(Artikel 1 bis 3)
- TITEL II: Aufnahme der Versicherungstätigkeit
(Artikel 4 bis 7)
- TITEL III: Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit
(Artikel 8 bis 27)
- TITEL IV: Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr
(Artikel 28 bis 41)
- TITEL V: Schlußbestimmungen
(Artikel 42 bis 46)

B) Die Angleichung der Regeln über die versicherungstechnischen Rückstellungen der Unternehmen, die die direkte, Nicht-Lebensversicherung betreiben

Die Einführung einer einheitlichen Zulassung und der Aufsicht durch den Mitgliedstaat der Herkunft erfordert die Angleichung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Definition und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Regeln über die Zulässigkeit, Bewertung, Streuung und Belegenheit der Vermö-

genswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken.

Hinsichtlich der Definition und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Kommission der Meinung, daß die in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. Nr. C 131 vom 18. Mai 1984) vorgesehenen Regelungen schon die wesentliche und notwendige Angleichung, zur gegenseitigen Anerkennung und Aufsicht durch den Mitgliedstaat der Herkunft bewirken.

Was die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, angeht, stellt der vorliegende Richtlinienentwurf Regelungen über ihre Zulässigkeit, Streuung und Bewertung sowie über die Währungskongruenz auf.

Schließlich wurde, um die auf dem Gebiet der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Verpflichtung aufgegeben, daß die Vermögenswerte in dem Mitgliedstaat der Versicherungstätigkeit belegen sein müssen. Aus demselben Grund dürfen einzelstaatliche Bestimmungen, die die Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen in bestimmten Arten von Vermögenswerten vorsehen, nicht länger beibehalten werden.

— Vertragsrecht und Versicherungsbedingungen

Der vorliegende Richtlinienentwurf enthält keine Angleichung des materiellen Vertragsrechts und der Versicherungsbedingungen. Die diesbezüglich während der vergangenen Jahre beim Rat ausgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß die Angleichung des materiellen Vertragsrechts nicht unabdingbar ist.

Das in diesem Text vorgeschlagene System beruht auf der Regelung, die die Zweite Richtlinie auf dem Gebiet der Wahl des auf Versicherungsverträge anwendbaren Rechts eingeführt hat. Dieses System erlaubt schon in zufriedenstellender Weise den Schutz des Verbrauchers, weil grundsätzlich der Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, die Möglichkeit hat, die Massenrisiken deckenden Versicherungsverträge seinem eigenen Vertragsrecht zu unterwerfen.

Dagegen ist die Kommission der Auffassung, daß die Großrisiken in ihrer Gesamtheit aufgrund ihrer besonderen Merkmale größtmögliche Rechtswahlfreiheit genießen müssen. Dieser Ansatz stimmt mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes überein, der anerkannt hat, daß im Fall von Großrisiken keine Notwendigkeit für einen besonderen Schutz besteht. Im übrigen haben einige Mitgliedstaaten schon anlässlich der Umsetzung der Zweiten Richtlinie der Gesamtheit der Großrisiken diese Freiheit zugestanden.

Die Kommission ist gleichfalls der Auffassung, daß es für die Versicherungsnehmer im Hinblick auf die beste Deckung für ihre besonderen Bedürfnisse von größter Bedeutung ist, Zugang zu jedem rechtswirksam in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukt zu haben, soweit dieses

nicht den in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, geltenden Bestimmungen des Allgemeininteresses widerspricht.

Was die materielle Kontrolle der Versicherungsbedingungen und der anderen Vertragsdokumente angeht, erachtet die Kommission es für angebracht, die Systeme den Erfordernissen eines einheitlichen Marktes anzupassen. Im Hinblick darauf schlägt die Kommission die Abschaffung jedes Systems vorheriger Kontrolle dieser Dokumente vor und seine Ersetzung durch ex-post erfolgende Mitteilungen, die ebenfalls den geeigneten und notwendigen Schutz für die Versicherungsnehmer gewährleisten.

– *Die Aufhebung des Verbots der Kumulierung von Versicherungstätigkeiten im Wege des Niederlassungsrechts und im freien Dienstleistungsverkehr*

Zum Schutz der Versicherungsnehmer hat die Zweite Richtlinie den Mitgliedstaaten zugestanden, auf ihrem Hoheitsgebiet die gleichzeitige Ausübung von Versicherungstätigkeiten im Wege der Niederlassungsfreiheit und im freien Dienstleistungsverkehr für die Deckung von Massenrisiken zu untersagen (Kumul). Diese Möglichkeit fand ihre Begründung darin, daß die Angleichung der wesentlichen Bestimmungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen, das Vertragsrecht und die Versicherungsbedingungen bei dem Erlaß der Zweiten Richtlinie noch nicht hinreichend fortgeschritten war.

Der vorliegende Richtlinienentwurf verwirklicht die zur Gewährleistung des notwendigen und geeigneten Schutzes der Versicherungsnehmer notwendige Koordinierung. Gleichzeitig führt sie, nach dem Beispiel der anderen Finanzdienstleistungen, eine einheitliche Zulassung und die Finanzaufsicht durch den Mitgliedstaat der Herkunft ein. Daher ist das Kumulverbot durch den vorliegenden Richtlinienentwurf aufgehoben worden.

– *Beziehungen zu den Drittstaaten*

Der Vorschlag sieht keine Bestimmungen dafür vor, wie die Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten, die eine Zulassung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit in der Gemeinschaft beantragen, behandelt werden sollen. Diese Regelung ist bereits in dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über den freien Dienstleistungsverkehr bei der Kraftfahrzeugversicherung (KOM[90] 278 vom 20. Juni 1990) eingeführt worden, der am 20. Juni 1990 Gegenstand eines gemeinsamen Standpunktes des Rates war. Das in dem genannten Richtlinienentwurf vorgesehene Regime ist auf den gesamten Direktversicherungssektor (mit Ausnahme der Lebensversicherung) anwendbar.

– *Ausübung der Durchführungsbefugnisse*

Der Richtlinienentwurf enthält keine Bestimmung über das Verfahren zur Ausübung der der Kommission durch diesen Text zugestandenen Durchführungsbefugnisse. Diese Frage ist Gegenstand eines getrennten Richtlinienentwurfs,

der auf alle Lebensversicherungs- und Schadensversicherungsrichtlinien anwendbar sein wird und derartige Durchführungsbefugnisse vorsieht (KOM[90] 344 vom 11. Juli 1990).

- C) Drei Elemente unterstreichen die Dringlichkeit für eine Aktion auf Gemeinschaftsebene, wie sie in dem vorliegenden Vorschlag für eine Dritte Richtlinie vorgeschlagen wird.

Zunächst ein politisches Hauptelement, die Einheitliche Europäische Akte. Anlässlich ihrer Unterzeichnung haben die Mitgliedstaaten ihren festen politischen Willen geäußert, vor dem 1. Januar 1993 die zur Verwirklichung eines echten Binnenmarktes notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Der zweite Faktor betrifft die Entwicklung der Finanzdienstleistungen und deren wachsende Bedeutung. Im Rahmen der Gemeinschaft wurde diese Entwicklung schon durch den Erlaß der zur Vollendung des Binnenmarktes notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Kreditinstitute und der OGAW wiedergegeben.

Diese Finanzinstitute, die von einem „Europäischen Reisepaß“ profitieren, werden ihre Produkte in der gesamten Gemeinschaft anbieten können. Die Folge ist eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Versicherer, die für bestimmte Produkte mit anderen Finanzdienstleistern unmittelbar konkurrieren.

Der Versicherungssektor ist in der Tat gegenwärtig gegenüber anderen Finanzdienstleistungen im Hinblick auf den Einheitlichen Markt benachteiligt. Die Versicherungsunternehmen sind weitgehend gezwungen, auf zwölf abgeschlossenen Märkten zu operieren, die bezüglich der Aufnahme und der Ausübung dieser Tätigkeiten sowohl im Rahmen des beim Niederlassungsrecht wie beim freien Dienstleistungsverkehr unterschiedlichen Regelungen und Aufsichtsmodalitäten unterliegen.

Das bringt unterschiedlich starke Eingriffe in die Versicherungsprodukte und in die Vertragsfreiheit der Versicherer und Versicherungsnehmer mit sich. Wenn man die Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Erfüllung der Ziele des EWG-Vertrages beachten will, ist diese Situation nicht mehr zulässig.

Schließlich die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Dezember 1986. Er hat die Anwendung des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Versicherung als fundamentalen Grundsatz des Vertrages anerkannt, wobei er gleichzeitig versuchte, die Ausübung dieser Freiheit mit den Anforderungen zum Schutz der Versicherungsnehmer in Übereinstimmung zu bringen. Der Gerichtshof hat bestätigt, daß sobald die notwendige Koordinierung bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen und ihrer Deckung durch Vermögenswerte sowie bezüglich der Versicherungsbedingungen verwirklicht sei, alle Verbraucher/Versicherungsnehmer auch dann angemessen und ausreichend geschützt sind, wenn die ge-

samte Tätigkeit einer einheitlichen und dem Prinzip der Kontrolle durch den Mitgliedstaat der Herkunft (Herkunftslandkontrolle) folgenden Regelung unterworfen ist.

II. Erläuterung der Artikel

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1 (Begriffsbestimmungen)

Diese Bestimmung hat zum Ziel, eine Reihe von Begriffen, die in dem Richtlinienentwurf benutzt werden, zu bestimmen und damit das Verständnis der Vorschriften dieses Vorschlags zu erleichtern.

Artikel 2 (Anwendungsbereich)

Dieser Artikel legt den Anwendungsbereich dieses Richtlinienentwurfs fest. Dieser entspricht dem Anwendungsbereich der Ersten Richtlinie 73/239/EWG. Mit anderen Worten: Von dem Anwendungsbereich des Vorschlags bleiben ausgeschlossen die gesamte Lebensversicherung und die Geschäfte, die Gegenstand der Richtlinie 79/267/EWG sind, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die einen örtlich genau abgegrenzten Wirkungskreis haben, aufgrund ihres rechtlichen Status Sicherheitsbedingungen erfüllen und besondere Finanzgarantien anbieten sowie die Anstalten öffentlichen Rechts, die zur Deckung bestimmter Risiken ein Monopol innehaben (Artikel 2 bis 4 der Richtlinie 73/239/EWG).

Artikel 3 (Versicherungsmonopole der Mitgliedstaaten)

Diese Bestimmung hat zum Ziel, die in einigen Mitgliedstaaten zur Deckung bestimmter Risiken bestehenden Monopole mit den Anforderungen eines integrierten Marktes in Einklang zu bringen.

Es ist tatsächlich kaum verständlich, daß innerhalb der Gemeinschaft sich ein Teil ihres Territoriums aufgrund eines Monopolrechts zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in bestimmten Versicherungszweigen der vollständigen Anwendung der Vertragsbestimmungen auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs entzieht. Es ist folglich notwendig, daß das diesbezügliche Monopol zugunsten bestimmter Anstalten beseitigt wird, damit auch die Versicherungsnehmer dieses Teils der Gemeinschaft die freie Wahl unter den ihnen von jedem Gemeinschaftsversicherer angebotenen Versicherungsprodukten in Anspruch nehmen können.

TITEL II

Aufnahme der Versicherungstätigkeit

Zulassungsbedingungen

Artikel 4 und 5 (Die einheitliche Zulassung)

Diese Artikel führen den grundsätzlichen Gedanken der einheitlichen Versicherungszulassung ein, indem sie Artikel 6 und 7 der Ersten Richtlinie ändern. Artikel 6 in seiner jetzigen Fassung bestimmt, daß die Zulassung zur Aufnahme der Direktversicherungstätigkeit von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft erteilt wird. Dieses System geht also davon aus, daß eine staatliche Zulassung eine Vorbedingung für die Aufnahme und Ausübung des Versicherungsgeschäfts ist. Artikel 7 wurde geändert, um klarzustellen, daß diese Zulassung in der gesamten Gemeinschaft Gültigkeit hat. Dieser erweiterte territoriale Geltungsbereich gilt sowohl auf das Niederlassungsrecht als auch für grenzüberschreitende Dienstleistung (Absatz 1). Die Rolle der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Herkunft (der in Artikel 1 als der Mitgliedstaat definiert wird, in dem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das das Risiko deckt) stimmt mit dem Prinzip der Herkunftslandkontrolle über die finanzielle Lage der Gesellschaft einschließlich ihrer Versicherungstätigkeit in den Mitgliedstaaten, die entweder im Wege des Niederlassungsrechts oder im freien Dienstleistungsverkehr erbracht werden (siehe Artikel 8), überein. Die Aufgabe der Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fällt den Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft des Versicherungsunternehmens zu, die auch die Zulassung erteilt haben.

Die Zulassung wird weiterhin für einen jeden unter Anhang A zur Ersten Richtlinie aufgeführten Versicherungszweig einzeln erteilt. Die Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Zulassung auch für mehrere Versicherungszweige gemeinsam und für zusätzliche Risiken, die in einem anderen Zweig als dem des Hauptrisikos bezeichnet sind, zu erteilen, ist in diesem Vorschlag beibehalten worden (Absatz 2).

Ferner muß jedes Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungszweige ausdehnen will, gemäß dem in Artikel 6 der Ersten Richtlinie aufgeführten Verfahren eine entsprechende Zulassung beantragen (Buchstabe b).

Artikel 5 des Vorschlags beseitigt auch die Ausnahme zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, die ihr zugestand, die gleichzeitige Ausübung von Krankenversicherung und anderen Versicherungszweigen zu untersagen. Es wird angenommen, daß diese letzte Spezialisierungsanforderung nicht länger gerechtfertigt ist, da die weitere Koordinierung in Form der Angleichung der in Titel III, Kapitel 2 dieses Richtlinienentwurfs aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen hinreichend Schutz für die Versicherungsnehmer bieten wird, sowie die Bestimmungen über zulässige Vermögenswerte, ihre Bewertung, Streuung und Regeln über Währungskongruenz.

Weiterhin stellt die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses anzuwenden, eine ausreichende Sicherung für diese Mitgliedstaaten dar, da sie, wenn sie privaten Versicherern eine Zulassung erteilen, die als Ersatz für die soziale Krankenversicherung eine private Krankenversicherung anbieten, von diesen in bestimmten Fällen fordern können, daß die angebotenen Versicherungsbedingungen zumindest denjenigen des sozialen Krankenversicherungssystems entsprechen (Artikel 43a der vorliegenden Richtlinie).

Artikel 6

Der Mitgliedstaat der Herkunft muß von jedem Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, fordern, die in Artikel 8 der Ersten Richtlinie festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Das Unternehmen muß also eine bestimmte Rechtsform aufweisen — denen dieser Vorschlag die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft hinzufügt —, es muß seine Geschäftstätigkeiten auf Versicherungsgeschäfte beschränken, einen Tätigkeitsplan vorlegen und einen Mindestgarantiefonds aufweisen. Es wird nun vorgeschlagen, die Zulassungsbedingungen für Unternehmen, welche Massenrisiken versichern, mit den in der Zweiten Richtlinie für die Versicherung von Großrisiken festgelegten Bedingungen in Übereinstimmung zu bringen.

Eine weitere zwingende Bedingung, die in der Ersten Richtlinie fakultativ war, ist den Erfordernissen hinzugefügt worden, nämlich die angemessene technische Qualifikation und Ehrbarkeit der Verwalter und Leiter jeder eine Zulassung beantragende Gesellschaft. Diese Bedingungen werden für notwendig angesehen, um die allgemeine Geschäftsqualität eines Versicherungsunternehmens auch in der täglichen Geschäftsführung des Unternehmens sicherzustellen (Absatz 1).

Hinsichtlich der Zulassungsbedingungen stellt der Vorschlag, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zu beseitigen, nach der sie die vorherige Genehmigung oder systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, Tarife oder Formblätter und anderen Druckwerke, die das Unternehmen in Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern können, einen bedeutenden Schritt vorwärts dar (Absatz 3). Die Mitgliedstaaten können in Ausübung ihrer Aufsicht nur die nicht-systematische Mitteilung dieser Informationen fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte. Hierzu sind zwei Ausnahmen zugelassen. Erstens für Tarife im Rahmen eines allgemeinen Preiskontrollsystems. Für diesen Ausnahmefall wird vorgeschlagen, daß die vorherige Mitteilung oder Genehmigung einer vorgeschlagenen Tarifierhebung in jenen Staaten erlaubt ist. Zweitens werden die in der Zweiten Richtlinie eingeführten Überprüfungen des Personals und der Materialmittel von Unternehmen, die auf dem Gebiet der Beistandsversicherung tätig sind, im Hinblick auf technische und qualitative Ausstattung weiter angewandt.

Artikel 6a

Diese Vorschrift ersetzt Artikel 9 der Ersten Richtlinie und führt die Anforderungen für den Tätigkeitsplan auf. In Übereinstimmung mit dem geänderten Artikel 8 der Ersten Richtlinie müssen Unternehmen, die eine Zulassung beantragen, in ihrem Tätigkeitsplan nicht länger die Tarife angeben, die sie für jeden Versicherungszweig, in dem sie tätig sind, anwenden wollen.

Artikel 7

Besitz und Kontrolle eines Versicherungsunternehmens durch Beteiligte aus dem Nicht-Versicherungsbereich ist ein Problem, welches die Aufsichtsbehörden der Gemeinschaft stark beschäftigt, insbesondere in einer Zeit, in der hochkomplexe Konzernstrukturen ein weit verbreitetes Phänomen sind. Daher sind die Risiken von gegenseitigen Finanzierungen und Beteiligungen und von Interessenkonflikten bei großen Änderungen in der Struktur von Finanzsystemen besonders offensichtlich.

Aus diesen Gründen legt der vorliegende Vorschlag fest, daß den zuständigen Behörden vor der Erteilung einer Zulassung die Identität und der Beteiligungsbeitrag von Aktionären und Gesellschaftern, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen halten, mitgeteilt wird. Dies gilt sowohl für direkte und indirekte Aktionäre oder Gesellschafter und unabhängig davon, ob sie natürliche oder juristische Personen sind. Dieses Verfahren ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Eignung der Aktionäre und Gesellschafter zu beurteilen und gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Errichtung der Institution besondere Konzernstrukturen als ungeeignet abzulehnen. Eng mit dieser Bestimmung verbunden ist Artikel 14 des vorliegenden Vorschlags, der ein Informationsverfahren bezüglich des vorgesehenen Erwerbs eines schon tätigen Versicherungsunternehmens vorsieht.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

KAPITEL I

Artikel 8 (Aufsicht über die Versicherungstätigkeit)

Die Einrichtung eines Systems einer einheitlichen behördlichen Zulassung, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft erteilt wird und in der gesamten Gemeinschaft gültig ist, fordert die Übertragung der Aufsichtsbefugnis sowie der hierzu geeigneten Mittel auf die zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, um die volle Beachtung der Bedingungen für die Ausübung der von dem Versicherungsunternehmen, sei es im Wege des Niederlassungsrechts, sei es im freien Dienstleistungsverkehr, ausgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten.

Artikel 8 dieses Richtlinienvorschlags enthält eine neue Bestimmung, die Artikel 13 der Ersten Richtlinie ersetzt. Sie hat zum Ziel klarzustellen, daß die Finanzaufsicht über das Versicherungsunternehmen einschließlich der durch Zweigniederlassungen oder im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeiten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft obliegt, also den Behörden, die dem Unternehmen die Zulassung erteilt haben.

Ferner präzisiert diese Vorschrift, worin diese Finanzaufsicht über das Unternehmen besteht; sie umfaßt insbesondere die Solvabilitätskontrolle des Unternehmens, die Kontrolle über die Bildung der für die gesamte Tätigkeit ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen sowie deren Deckung gemäß den hierzu in dem Mitgliedstaat der Herkunft geltenden Bestimmungen, die in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag Gegenstand einer Koordinierung sind.

Schließlich ist das Bestehen einer guten Verwaltungs- und Buchführungsorganisation und angemessener interner Kontrollverfahren eine der Garantien für eine ordentliche und gesunde Versicherungstätigkeit. Aus diesem Grund trägt der vorliegende Richtlinienvorschlag dem Mitgliedstaat der Herkunft auf, für eine solche Anforderung Sorge zu tragen.

Artikel 9 (Überprüfung am Ort der Zweigniederlassung)

Der Richtlinienvorschlag sieht die Möglichkeit für die Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft des Versicherungsunternehmens vor, nach Mitteilung an die Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung, Überprüfungen am Ort der Zweigniederlassung der von ihnen zugelassenen Unternehmen vorzunehmen, um die notwendigen Informationen für eine Gewährleistung der Finanzaufsicht über das Unternehmen, dessen gesamte Geschäftstätigkeit sie kontrollieren, sicherzustellen.

Diese Bestimmung entspricht im übrigen dem Kohärenzbedürfnis in dem von der Gemeinschaft zur Vollendung des Binnenmarktes der Finanzdienstleistungen gewählten Ansatzes. Tatsächlich sieht die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie eine ähnliche Bestimmung vor (Artikel 15). Gleiches gilt für den Richtlinienvorschlag über die Anlagendienstleistungen in dem Gebiet der Wertpapiere (Artikel 19).

Artikel 10 (Sanktionen)

Dieser Artikel führt in die Erste Richtlinie die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten ein, gegenüber Versicherungsunternehmen, die die Aufzeichnungen verletzen, oder deren verantwortlichen Leitern geeignete Sanktionen zu ergreifen.

Artikel 11 (Bestandsübertragung)

Die Zweite Richtlinie 88/357/EWG über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) hat eine ganze Reihe von komplexen und detaillierten Bestimmungen auf dem Gebiet der Bestandsübertragungen vorgeschlagen, die an die für den Zugang und die Ausübung der Direktschadensversicherung eingeführten rechtlichen Regelungen angepaßt sind, und zwar sowohl für das Niederlassungsrecht wie für den freien Dienstleistungsverkehr. Die Einführung einer neuen einheitlichen rechtlichen Regelung mit Gültigkeit für die gesamte Versicherungstätigkeit erfordert unabhängig von der Art und Weise, in der sie ausgeübt wird, eine Anpassung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Bestandsübertragung.

Artikel 12 und 13 (Widerruf der Zulassung und Maßnahmen zur finanziellen Sanierung)

Artikel 12 hat zum Ziel, die in Artikel 20 der Ersten Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen über die Befugnisse der zuständigen Behörden zum Erlaß von Maßnahmen zur Sicherung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens an die Regelung der einheitlichen behördlichen Zulassung und der Kontrolle des gesamten Versicherungsgeschäfts durch die Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes der Versicherung anzupassen.

Dieses gleiche Ziel der Anpassung an die Regelung der einheitlichen behördlichen Zulassung wird von Artikel 13 verfolgt, der Artikel 22 der Ersten Richtlinie über die Voraussetzungen für den Widerruf einer dem Versicherungsunternehmen erteilten Zulassung enthält.

Artikel 14 (Aufsicht über die Großaktionäre oder -gesellschafter)

Dieser Artikel führt besondere Bestimmungen in den Versicherungsbereich ein, deren Ziel es ist sicherzustellen, daß die gesunde und vorsichtige Führung des Versicherungsunternehmens nicht wegen bedeutender Beteiligungen in der Aktionärschaft in Frage gestellt wird.

Dazu schreibt Artikel 14 eine doppelte Information vor. Zunächst müssen die Aktionäre oder Gesellschafter, die beabsichtigen, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen zu halten, zuvor den zuständigen Behörden den Betrag dieser Beteiligung mitteilen. Gleiches gilt wenn natürliche oder juristische Personen ihre qualifizierte Beteiligung in dem Maße erhöhen möchten, daß diese bestimmte Schwellenwerte überschreiten oder das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird (Artikel 14 Abs. 1). Diese Mitteilungspflicht ist auch für den Fall vorgesehen, daß eine qualifizierte Beteiligung unter bestimmte aufgestellte Schwellenwerte absinkt oder ganz abgetreten wird (Artikel 14 Abs. 2).

Zusätzlich, und um die Wirksamkeit der Kontrolle sicherzustellen, müssen die Versicherungsunterneh-

men die zuständigen Behörden über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen unterrichten, aufgrund deren die festgelegten Schwellen über- bzw. unterschritten werden, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten. Ferner muß das Versicherungsunternehmen einmal jährlich die zuständigen Behörden über die Identität der Aktionäre oder der Gesellschafter und die Höhe der qualifizierten Beteiligten unterrichten, wie sie sich insbesondere aus den anläßlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den besonderen Vorschriften, denen die börsennotierten Gesellschaften unterliegen, ergeben (Artikel 14 Abs. 3).

Für den Fall, daß die zuständigen Behörden der Meinung sind, daß der Einfluß der Aktionäre oder Gesellschafter sich zum Nachteil einer gesunden und vorsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens auswirkt, können die Mitgliedstaaten eine Reihe von geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diese Situation zu beenden (Artikel 14 Abs. 4). Diese Maßnahmen werden auch ergriffen, wenn die Verpflichtung zur vorherigen Information nicht beachtet wird, oder wenn die zuständigen Behörden sich einem Beteiligungserwerb widersetzt haben.

KAPITEL II

Artikel 15 (Herkunftslandkontrolle bei versicherungstechnischen Rückstellungen und Anlagen)

Absatz 1 des Artikels führt das Prinzip der Herkunftslandkontrolle für die Definition und Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen ein.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gemäß den in den Artikeln 21 bis 26, 40, 52 bis 57 der Richtlinie des Rates . . . über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen niedergelegten Regeln definiert und berechnet werden.

Für die Schadensversicherung sind diese versicherungstechnischen Rückstellungen:

- i) Beitragsüberträge,
- ii) Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft,
- iii) Deckungsrückstellungen,
- iv) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (einschließlich verbundene Rückstellungen),
- v) Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen,
- vi) Schwankungsrückstellungen soweit gesetzlich vorgesehen.

Bei den Sitzungen mit den Regierungssachverständigen im November 1989 und Januar 1990 ergab sich eine breite Zustimmung zu dem Vorschlag der Kommission, daß die Angleichung einzelstaatlicher Regelungen über die Definition und die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen, wie sie in die vorgeschlagene Rechnungslegungsrichtlinie für

Versicherungen aufgenommen wurden, zur gegenseitigen Anerkennung und für die diesbezügliche Herkunftslandkontrolle ausreichend ist. Dieser Standpunkt wird von der CEA unterstützt.

Der zweite Absatz dieses Artikels führt den Grundsatz der Herkunftslandkontrolle für die Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen ein.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gemäß den in den Artikeln 17 bis 21 dieser Richtlinie festgelegten Regeln angelegt werden.

Diese Regeln beinhalten:

- i) einen allgemeinen Grundsatz für die Anlage versicherungstechnischer Rücklagen,
- ii) die Zulässigkeit von Anlagen,
- iii) die Streuung von Anlagen,
- iv) Währungskongruenzerfordernisse.

Weiterhin erweitert Absatz 2 dieses Artikels das Erfordernis der Belegenheit von Vermögenswerten in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, auf die Belegenheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Diese Ausdehnung ist im Zusammenhang sowohl mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu sehen, die auf institutionelle Anleger voll anwendbar ist, und im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen nationaler Belegenheit auf den Anlageerfolg und die regionale Anlagestreuung der Versicherungsgesellschaften.

Artikel 16

Artikel 23 der Zweiten Richtlinie, die die Herkunftslandkontrolle für versicherungstechnische Rückstellungen im Fall von Großrisikengeschäften und die Gastlandkontrolle im Fall von Massenrisikogeschäften vorsieht, wird gestrichen.

Artikel 17 (Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen)

Dieser Artikel stellt einen allgemeinen Grundsatz für die Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen auf, der in der bestehenden Rechtsordnung der meisten Mitgliedstaaten zu finden ist.

Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 3 dieser Richtlinie sehen vor, daß unter besonderen Umständen und im Einzelfall der Mitgliedstaat der Herkunft Ausnahmen von den Regeln über die Zulässigkeit und Streuung der Anlagen zulassen kann. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur dann zugestanden werden, wenn der Mitgliedstaat der Herkunft sicher ist, daß die allgemeine Anforderung dieses Artikels erfüllt ist.

Artikel 18 (Zulässige Anlagen)

Dieser Artikel enthält eine Aufzählung von Vermögenswerten, in die das Versicherungsunternehmen ihre versicherungstechnischen Rückstellungen mit Erlaubnis des Mitgliedstaats der Herkunft investieren dürfen.

Die Auflistung der zulässigen Vermögenswerte ist als Mindestanforderung anzusehen. Das heißt, daß der Mitgliedstaat der Herkunft bestimmte in der Liste aufgeführte Anlagekategorien untersagen darf, aber nur bei Versicherungsunternehmen, deren Hauptsitz sich auf seinem Hoheitsgebiet befindet. Um eine ausreichende Flexibilität der Aufzählung zu gewährleisten, erlaubt Absatz 2 dieses Artikels den Mitgliedstaaten, im Einzelfall unter der Voraussetzung von Artikel 17 dieser Richtlinie weitere Anlagekategorien zuzulassen.

Artikel 19 (Streuung der Anlagen)

Dieser Artikel führt eine Reihe von Regelungen zur Streuung der Anlagen auf. Auch die in Absatz 1 enthaltenen Streuungsregeln sind wiederum als ein Minimum zu betrachten. Der Mitgliedstaat der Herkunft ist daher frei, geringere Höchstprozentsätze für bestimmte oder alle Anlagekategorien aufzuerlegen, aber nur für Versicherungsunternehmen, deren Hauptsitz sich in seinem Hoheitsgebiet befindet.

Für einige Anlagekategorien, insbesondere Staatsanleihen, existieren keine Höchstprozentsätze. Für andere Kategorien jedoch, insbesondere Schuldverschreibungen und andere von Unternehmen ausgegebene Anleihen, gesicherte Forderungen gegenüber natürlichen Personen, übertragbare Aktien und andere Wertpapiere mit schwankendem Ertrag, Anteile an OGAW usw., stellt Absatz 1 eine Reihe von Höchstprozentsätzen auf, und zwar sowohl für die Anlageart als auch für Anlageadresse (Aktien eines Unternehmens, ein Grundstück . . .).

Absatz 2 sieht vor, daß kein Mitgliedstaat die Versicherungsunternehmen verpflichten kann, in bestimmte Anlagekategorien zu investieren, was in einigen Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich Staatsanleihen immer noch allgemeine Aufsichtspraxis ist.

Das Ziel des letzten Absatzes ist es, hinreichende Flexibilität für die Streuungsregeln zu gewährleisten, indem dem Mitgliedstaat der Herkunft zugestanden wird, im Einzelfall und unter Vorbehalt von Artikel 17 höhere Prozentsätze zuzulassen.

Artikel 20 (Bewertung von Anlagen)

Dieser Artikel legt fest, daß unter bestimmten Bedingungen Mitgliedstaaten stille Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Vermögenswerten ergeben, zur Deckung von versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen dürfen. Zweck dieses Artikels ist es, Mitgliedstaaten, die normalerweise die Bewertung von Vermögenswerten nach dem Anschaffungspreis fordern, zuzugestehen, ihren Unternehmen die glei-

chen Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus solchen Mitgliedstaaten zu gewähren, die eine Bewertung von Anlagen auf der Grundlage des Marktpreises zulassen oder fordern.

Artikel 21 (Währungskongruenz)

Dieser Artikel ändert die in der Zweiten Richtlinie aufgestellten Regeln über die Währungskongruenz, indem er

- i) die Wahl, versicherungstechnischer Rückstellungen bis zu 20 % durch nicht konkurrente Vermögenswerte zu decken, dem Versicherungsunternehmen statt (wie in der Zweiten Richtlinie vorgesehen) dem Mitgliedstaat überläßt,
- ii) den Mitgliedstaaten erlaubt vorzusehen, daß, wenn eine Verpflichtung auf die Währung eines Mitgliedstaates lautet, das Währungskongruenzfordernis auch dann erfüllt ist, wenn die Vermögenswerte auf ECU lauten. Die Grenze von 50 % für auf ECU lautende Vermögenswerte, die in der Zweiten Richtlinie gezogen wurde, wird gestrichen.

Artikel 22 (Nachrangige Darlehen)

Durch die Einbeziehung von nachrangigen Darlehen aktualisiert dieser Artikel die Aufzählung von Vermögenswerten, die zum Zweck der Deckung der Solvabilitätsspanne anerkannt sind. Die Bedingungen, unter denen nachrangige Darlehen als Eigenmittel anerkannt werden können, entsprechen denen, die in der Ratsrichtlinie 89/299/EWG¹⁾ über die Eigenmittel von Kreditinstituten niedergelegt sind.

Artikel 23

Dieser Artikel ändert Artikel 18 der Ersten Richtlinie, um ihn mit dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle in Übereinstimmung zu bringen.

KAPITEL III**Artikel 24 (Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts)**

Artikel 7 der Zweiten Richtlinie hat zum Schutz des Verbrauchers die Freiheit der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts schon eingeschränkt, indem er die gänzliche Wahlfreiheit nur für die „Transportrisiken“ bestehen ließ.

Angesichts des Fehlens einer Angleichung des Vertragsrechts, die — die beim Rat während der vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf dem Gebiet haben es gezeigt — im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unabdingbar ist, ist es zum Schutz der Versicherungsnehmer, die eines besonderen Schutzes bedür-

¹⁾ ABl. L 124 vom 5. Mai 1989, Seiten 16 bis 20.

fen, erforderlich, den Mitgliedstaaten, die es wünschen, zu erlauben, die auf ihrem Hoheitsgebiet belegenen Verträge über Massenrisiken ihrem Vertragsrecht zu unterwerfen.

Im Vergleich dazu betrifft die Versicherung der Großrisiken Verträge, die mit dem internationalen Handel verbunden sind, einem Bereich also, in dem den Versicherern die größte Wahlfreiheit überlassen werden muß.

In diesem Sinn wurde Artikel 7 der Zweiten Richtlinie, der die Regeln für die Wahl des auf den Schadensversicherungsvertrag anwendbaren Rechts festlegt, geändert und vereinfacht.

Artikel 25 (Vorschriften zum Schutz des Allgemeinwohls)

Die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat zum Schutz seiner Verbraucher ergreift, müssen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen.

Der vorliegende Artikel enthält eine Umsetzung dieses Grundsatzes, indem er festlegt, daß jeder Versicherungsnehmer einen nach dem Recht eines Mitgliedstaats zugelassenen Vertrag unterzeichnen kann, sofern diese Versicherungspolice nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, den dort geltenden dem Allgemeininteresse dienenden Rechtsvorschriften widerspricht.

Artikel 26 (Beseitigung der vorherigen Kontrolle der Tarife und der Versicherungspolice)

Verbraucherschutz bedeutet auch das Recht zur größtmöglichen Auswahl zwischen neuartigen Versicherungsprodukten zum günstigsten Preis. Die Umsetzung dieses Rechts auf dem Gebiet der Aufsicht geschieht durch die Beseitigung jeder vorherigen Kontrolle der Tarife und der Versicherungsbedingungen und deren Ersetzung durch eine den Anforderungen besser angepaßte Regelung insbesondere die mit den Anforderungen des Binnenmarktes verbundene gegenseitige Anerkennung.

Die Regelung der vorherigen Zulassung läuft im Endeffekt darauf hinaus, ein „Qualitätssiegel“ zu erteilen, und es erscheint mit der Logik des einheitlichen Marktes nicht vereinbar zu sein, der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats das Recht zuzugestehen, Produkten, die in anderen Mitgliedstaaten erarbeitet und schon verbreitet sind, einen Sichtvermerk zu erteilen oder diese Produkte abzulehnen.

Dies gilt um so mehr für die Tarifaufsicht: Durch den Grundsatz der einheitlichen Zulassung ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Herkunft Garant für die allgemeine Solvabilität des Unternehmens, und es ist an ihr zu überwachen, daß die Finanzpolitik des Unternehmens diese Solvabilität nicht gefährdet. Dieser Ansatz verweigert den Aufsichtsbehörden des Staates, in dem das Risiko belegen ist, nicht das Recht, seine Verbraucher zu schützen: Diese Behörde behält die Möglichkeit, im nachhinein und auf nicht systema-

tische Weise zu beweisen, daß eine Regelung eines frei geschlossenen Vertrags nicht mit einer Vorschrift zum Schutz des Allgemeinwohls übereinstimmt. Diese „Umkehr der Beweislast“ muß zu einer größeren Verantwortlichkeit der Versicherten angesichts der ihnen angebotenen Produkte führen, die geeignet ist, das wirkliche Niveau des ihnen gewährten Schutzes anzuheben.

Artikel 27 (Pflichtversicherungen)

Die Pflichtversicherungen treten in den Bereichen auf, in denen für den Mitgliedstaat, der diese Verpflichtung auferlegt, ein Interesse besteht, das es ganz besonders zu schützen gilt.

Dies gilt insbesondere für bestimmte Haftpflichtversicherungen, in denen die Versicherung also eine Gewähr dafür bietet, daß ein Dritter Opfer eines Schadenfalls für einen Schaden entschädigt wird, dessen Eintreten er nicht zu vertreten hat.

Dieses Allgemeininteresse rechtfertigt, daß, in Abweichung von dem in Artikel 26 festgelegten Grundsatz, die Mitgliedstaaten die Möglichkeit beibehalten, die systematische Mitteilung von Policen über eine Pflichtversicherung zu verlangen, um überprüfen zu können, ob die auf ihrem Hoheitsgebiet angebotenen Produkte dem Inhalt der von ihnen erlassenen Verpflichtungen entsprechen.

TITEL IV

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 28 und 29 (Freie Niederlassung)

Artikel 28 enthält eine Reihe von detaillierten Bestimmungen, die Artikel 10 der Ersten Richtlinie ändern und die auf der Herkunftslandkontrolle basierende Kooperation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der freien Niederlassung regeln.

Hierzu wird festgelegt, daß ein Versicherungsunternehmen, welches in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung einrichten möchte, den Behörden seines Heimatstaats dies unter gleichzeitiger Angabe der geforderten Informationen mitteilt (z. B. Tätigkeitsplan, Betrag des Garantiefonds, Stand der Solvabilitätsspanne, Adresse und Namen der Geschäftsführer) (Artikel 10 Abs. 1 bis 3).

Wenn die zuständige Behörde nach Prüfung der Mitteilung Zweifel über die Lebensfähigkeit des Projekts oder die Angemessenheit der Strukturen des Versicherungsunternehmens hat, kann sie sich weigern, die Informationen an die vorgesehenen Gastbehörden zu übermitteln. In jedem Fall muß sie die Gründe für ihre Weigerung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Institution begründen (Artikel 10 Abs. 3).

Artikel 29 hebt Artikel 11 der Ersten Richtlinie auf und beseitigt damit die detaillierten Anforderungen

für den Tätigkeitsplan bei der Errichtung einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat. Diese Anforderungen sind nun insbesondere auf die Geschäftsarten, die die Niederlassung ausführen will, und auf Informationen über die strukturelle Organisation der Niederlassung beschränkt.

Artikel 30 bis 32 (Freier Dienstleistungsverkehr)

Diese Artikel legen das Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunftsstaats und des Gastlandes in bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr fest. Die entsprechenden Bestimmungen der Zweiten Richtlinie werden damit geändert und ausgedehnt, um nicht nur „Großrisiken“ zu decken, sondern alle Schadensversicherungsgeschäfte und folglich eine einheitliche Regelung für die gesamte Versicherungstätigkeit aufzustellen; die überflüssig gewordenen Artikel der Zweiten Richtlinie müssen gestrichen werden (Artikel 33).

Danach muß jeder Versicherer, der Schadensversicherungsgeschäfte im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ausführen will, den Behörden des Herkunftslandes angeben, in welchem Mitgliedstaat er Dienstleistungen erbringen will und welches Geschäft dort ausgeübt werden soll (Artikel 14 der Zweiten Richtlinie in der geänderten Fassung). Die Behörden des Gastlandes erhalten Informationen über die Solvabilitätsspanne des Unternehmens, die Risiken, die das Unternehmen decken darf, und die Art der Risiken, die es zu decken beabsichtigt (Artikel 16 der Zweiten Richtlinie in der geänderten Fassung).

Artikel 33 (Technische Anpassungen, Beseitigung der Kumulierung von Geschäften im Rahmen der freien Niederlassung und im freien Dienstleistungsverkehr)

Der vorliegende Richtlinienentwurf hat zum Ziel, die notwendige, wesentliche und ausreichende Koordination zu verwirklichen, die es erlaubt, eine einheitliche Aufsichtsregelung einzuführen, die auf die gesamte Direktschadensversicherung anwendbar ist, unabhängig von der Art ihrer Ausübung, ob Niederlassungsrecht oder freier Dienstleistungsverkehr. Das erfordert, daß die in Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG bezeichneten Ausnahmen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über den Zugang und die Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr außer Kraft gesetzt werden.

Diese gleichen Erwägungen bedeuten auch, daß die den Mitgliedstaaten zugestandene Möglichkeit, die gleichzeitige Versicherung von Massenrisiken unter der Regelung der freien Niederlassung und der des freien Dienstleistungsverkehrs zu untersagen, ebenfalls gestrichen werden muß (Artikel 13 Zweite Richtlinie 88/357/EWG).

Artikel 15 dieser Zweiten Richtlinie 88/357/EWG, der bei den Massenrisiken die vorherige Zulassung für die Ausübung von Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr vorsieht, muß aus den gleichen Erwägungen

ebenfalls außer Kraft gesetzt werden. Künftig ist die einzige auf den Zugang zum freien Dienstleistungsverkehr sowohl für die Großrisiken wie für die Massenrisiken anwendbare rechtliche Regelung das in den Artikeln 30 bis 32 dieses Vorschlags Vorgesehene.

Artikel 34 (Kontrolle der vom Versicherer benutzten Vertragsformulare)

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Mittel, auf die die Mitgliedstaaten zurückgreifen können, um die Beachtung ihrer gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Allgemeinwohls durch die Versicherungspolizen und die Vertragsdokumente, die der Versicherer bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit benutzen will, zu überwachen. Dieser Artikel nimmt das in den Artikeln 8 und 28 des vorliegenden Richtlinienentwurfs aufgestellte Prinzip wieder auf. Folglich kann der Mitgliedstaat, in dem Risiko belegen ist, die vorherige Genehmigung dieser Dokumente nicht fordern, denn das behindert beträchtlich die Freizügigkeit der Produkte und ihre Erneuerung. Im Hinblick auf die Überwachung der Beachtung dieser Bestimmungen kann der Mitgliedstaat die nicht-systematische Mitteilung der Versicherungspolizen und der Vertragsformulare fordern. Es handelt sich um eine besser an die Anforderungen eines einheitlichen Marktes angepaßte Regelung, die erlaubt, den Versicherungsnehmern ein wirksames Schutzniveau zu gewährleisten.

Artikel 35 (Sanktionen)

Artikel 19 der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG hat für den Erlass von Maßnahmen und Sanktionen gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das die auf es anwendbaren Regeln bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr nicht beachtet, schon eine rechtliche Regelung eingeführt.

Diese Regelung stützt sich auf die Grundsätze der Übertragung der allgemeinen Befugnis zum Erlass von Maßnahmen und Sanktionen auf den Mitgliedstaat der Herkunft sowie auf die Zusammenarbeit der verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten. Der Aufnahmemitgliedstaat behält jedoch weiter die Möglichkeit, unmittelbar Maßnahmen gegen das in seinem Hoheitsgebiet tätige Unternehmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die auf es anwendbaren Bestimmungen vorzubeugen oder zu ahnden, die von ihm in seinem Hoheitsgebiet begangen werden. Gleiches gilt, wenn der Mitgliedstaat der Herkunft keine Maßnahmen ergreift oder diese unzulänglich sind.

Im Rahmen eines Systems einer einheitlichen Zulassung ist es ebenfalls angebracht, eine Regelung vorzusehen, die die Beachtung der auf die Versicherungstätigkeit anwendbaren Regelungen sicherstellt, sei sie im Niederlassungsrecht, sei sie im freien Dienstleistungsverkehr getätigt. Daher ist es notwendig, die in Artikel 19 der Zweiten Richtlinie

88/357/EWG vorgesehene Regelung auf die Gesamtheit der Tätigkeit auszudehnen.

Artikel 36 (Werbung)

Dieser Artikel erlaubt jedem wirksam zugelassenen Versicherungsunternehmen vollständigen Zugang zu allen normalen Mitteln der Massenwerbung für seine Dienstleistungen und Produkte innerhalb der Grenzen der Gemeinschaft. Die steht völlig in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wie sie z. B. in den Fällen 352/85, Bond van Adverteerders und 362/88, GB-INNO-BM ergangen ist.

Artikel 37 (Gleichbehandlung im Fall der Liquidation des Versicherungsunternehmens)

Diese Bestimmung stellt den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherungsgläubiger im Fall der Liquidation des Versicherungsunternehmens auf, ohne daß eine Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Versicherten oder der Begünstigten oder aufgrund der Modalitäten des Abschlusses des Versicherungsvertrages gemacht werden darf. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, der schon von anderen Richtlinien auf dem Gebiet der Versicherungen, insbesondere von der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG, aufgestellt wurde.

Artikel 38 (Benachrichtigung des Versicherungsnehmers)

Dieser Artikel dehnt die in der Zweiten Richtlinie für den freien Dienstleistungsverkehr vorgesehene Regelung zur Information des Versicherungsnehmers auf Verträge aus, die mit einer Zweigniederlassung geschlossen wurden.

Folglich muß jeder Versicherungsnehmer, bevor er irgend eine Verpflichtung eingeht, über den Namen des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz und gegebenenfalls die Zweigniederlassung des Unternehmens befindet, mit welchem der Vertrag geschlossen werden soll, informiert werden.

Artikel 39 (Statistische Information)

Dieser Artikel sieht vor, daß jedes Unternehmen der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Herkunft Informationen über den in jedem Mitgliedstaat erwirtschafteten Umsatz mitteilt, sei es auf dem Weg über eine Niederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs.

Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebieten der betreffende Versicherer Geschäfte tätigt, können die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Herkunft bitten, ihnen diese Informationen zu liefern, die unerläßlich sind, um eine wirkliche Kenntnis über die relative Bedeutung der verschiedenen Märkte zu haben.

Artikel 40 (Beteiligung an Entschädigungssystemen)

Dieser Artikel dehnt das in der Zweiten Richtlinie für den freien Dienstleistungsverkehr aufgestellte Prinzip, nach welchem die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, von jedem auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Versicherungsunternehmen zu fordern, auf einer nicht diskriminierenden Grundlage an den Einrichtungen teilzunehmen, die dazu bestimmt sind, die Zahlung von Entschädigungen, die ein Versicherer nach Eintritt eines Schadenfalls schuldet, zu gewährleisten, auf die Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Niederlassungsrechts aus.

Artikel 41 (Steuerliche Behandlung)

Dieser Artikel dehnt das in der Zweiten Richtlinie für den freien Dienstleistungsverkehr vorgesehene System auf das Niederlassungsrecht aus.

Die vorliegende Richtlinie stellt so klar, daß unter Vorbehalt einer späteren Angleichung auf die indirekte Besteuerung und auf die parafiskalischen Abgaben das Prinzip der Territorialität der Steuer anzuwenden ist, also die Anwendung des Steuersystems des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, und zugunsten dieses Staates.

Im übrigen wendet jeder Staat auf die Unternehmen, die auf seinem Hoheitsgebiet tätig sind, sei es im Wege des Niederlassungsrechts oder im freien Dienstleistungsverkehr, seine einzelstaatlichen Bestimmungen über die zur Gewährleistung der Steuererhebung zu treffenden Maßnahmen an.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 42 (Durchführungsbefugnisse der Kommission)

Diese Bestimmung bezeichnet die Artikel der Ersten Richtlinie sowie die der vorliegenden Richtlinie, die zu gegebener Zeit angepaßt werden können.

Die Anpassungsverfahren für diese Artikel werden in der Richtlinie des Rates, die einen Versicherungsausschuß schafft, festgelegt.

Artikel 43 (Schutzklauseln)

Dieser Artikel enthält eine Bestimmung, nach der die von den zugelassenen Zweigniederlassungen erworbenen Rechte sowie die im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erworbenen Rechte von dieser Richtlinie nicht berührt werden.

Artikel 43 a (Krankenversicherung, die die Sozialversicherung ersetzt)

In mehreren Mitgliedstaaten ist es den Staatsangehörigen unter gewissen Bedingungen erlaubt, einen Krankenversicherungsvertrag bei einem privaten Versicherer abzuschließen, der den von den Sozialversicherungsträgern gewährten Schutz ersetzt. Solche privaten Versicherer gewähren also nicht alleine nur zusätzlichen Schutz zur Sozialversicherung; in der Tat stellen sie eine Alternative zum Sozialversicherungssystem dar gemäß den Modalitäten, nach denen diese Verträge jeweils der Schadensversicherung bzw. der Lebensversicherung zuzuordnen sind.

Die offensichtliche Verbindung zwischen solchen Verträgen und dem Sozialversicherungssystem rechtfertigt vollständig, daß die Mitgliedstaaten von Privatversicherern fordern, daß der von ihnen angebotene Versicherungsschutz mindestens dem entspricht, der vom Sozialversicherungssystem gewährt wird, wie es in der Gesetzgebung niedergelegt ist, die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein kann.

Zum Beispiel ist eine Unkündbarkeitsklausel, die es einem Versicherer untersagt, einen Vertrag aufgrund des Alters der versicherten Person oder wegen einer Verschlechterung seiner Gesundheit zu beenden, eine Vorschrift, die durch das öffentliche Interesse begründet ist und die wesentlich ist für den Schutz derjenigen, die nicht mehr unter den Krankenversicherungsschutz der Sozialversicherung kommen. Die betroffenen Mitgliedstaaten können vom Versicherer fordern, besondere technische Rückstellungen — die Alterungsrückstellung — zu bilden, die die Erfüllung dieser Klausel gewährt und die den lebenslänglichen Charakter des Versicherungsschutzes auf der Grundlage konstanter Prämien oder ihrer gleichmäßigen Anpassung entspricht.

Eine solche Forderung, die zwar die Möglichkeit eines Versicherers, seine Produkte überall in der Gemeinschaft anzubieten, beschränkt, ist bereits garantiert, und zwar durch Artikel 25 des vorliegenden Richtlinienvorschlages, der vorsieht, daß Versicherungsverträge, die in einem Mitgliedstaat vertrieben werden sollen, nicht in Konflikt stehen dürfen „mit den Rechtsvorschriften, die das öffentliche Interesse in dem Mitgliedstaat schützen, in dem das Risiko belegen ist“.

In Anbetracht der Sensibilität und der sozialen Rückwirkungen der Krankenversicherung ist es jedoch notwendig, den betroffenen Mitgliedstaaten besondere Verfahren zu erlauben, um sicherzustellen, daß der vom Sozialversicherungssystem gewährte Schutz tatsächlich von allen in diesem Gebiet tätigen Versicherungsunternehmen respektiert wird.

Zu diesem Zweck ist vorgeschlagen, die Krankenversicherung, die die Krankenversicherung in der Sozial-

versicherung ersetzt, der Pflichtversicherung gleichzustellen. Diese Gleichstellung ist durch den Umstand gerechtfertigt, daß praktisch alle Einwohner der betroffenen Mitgliedstaaten Krankenversicherungsschutz genießen, und zwar entweder durch das Sozialversicherungssystem oder durch Privatversicherung. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 27, der alle Pflichtversicherungen betrifft, können die Mitgliedstaaten, in denen das Risiko belegen ist, die systematische Vorabmitteilung der allgemeinen und besonderen Bedingungen der Verträge fordern, die die Krankenversicherung in der Sozialversicherung ersetzen.

Diese Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates, auch systematische Informationen über die Krankenversicherungsverträge, die in seinem Staatsgebiet angeboten werden, zu erhalten, kann als eine Beschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit betrachtet werden. Angesichts ihrer Zielsetzung, die versicherten Personen zu schützen, ist diese Beschränkung notwendig, aber auch ausreichend, um für diesen Versicherungszweig im weiteren das Regime des vorliegenden Richtlinienvorschlages, der auf den logischen Erfordernissen des Binnenmarktes basiert, anzuwenden.

Demzufolge werden die Aufsichtsbehörden auf systematischer Grundlage alle notwendigen Informationen zur Verfügung haben, um festzustellen, ob solche Verträge Vorschriften enthalten, die dem Versicherten nicht mindestens den gleichen Schutz gewähren wie das Sozialversicherungssystem. Falls es in einem Dringlichkeitsfall erforderlich ist, wird es auch möglich sein, Zugang zu den in Artikel 35 der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu haben. Unter diesen Bedingungen gibt es keinen weiteren Grund, Versicherer einem Spartenentrennungserfordernis für Krankenversicherung oder einer allgemeinen Vorabgenehmigung der Verträge zu unterwerfen und anzunehmen, daß sie nicht selbst in der Lage wären, die ihnen auferlegten Regeln des öffentlichen Interesses zu respektieren.

Artikel 43 b (Rechtsmittel)

Mit diesem Artikel wird sichergestellt, daß gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden in dem unter die Richtlinie fallenden Bereich vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 44 bis 46 (Inkraftsetzen der Richtlinie)

Diese Artikel enthalten die Schlußbestimmungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dürfte nicht nach dem 31. Dezember 1992 stattfinden.

Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Es ist notwendig, den Binnenmarkt in der direkten Nicht-Lebensversicherung unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu vollenden, um es den Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft zu erleichtern, in der Gemeinschaft gelegene Risiken zu decken.
2. Die zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG¹⁾, nachfolgend zweite Richtlinie genannt, hat in hohem Maße dadurch zur Verwirklichung des Binnenmarktes in der Nicht-Lebensversicherung beigetragen, daß sie Versicherungsnehmern, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Größe oder der Art des zu deckenden Risikos keinen besonderen Schutz in dem Mitgliedstaat benötigen, in dem das Risiko belegen ist, die uneingeschränkte Wahlfreiheit auf einem größtmöglichen Versicherungsmarkt einräumte.
3. Diese zweite Richtlinie stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar, der durch andere Gemeinschaftsinstrumente ergänzt werden muß, um es allen Versicherungsnehmern, unabhängig von ihrer Eigenschaft, ihrer Bedeutung oder der Art der zu deckenden Risiken, zu ermöglichen, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der seine Geschäftstätigkeit — im Rahmen der Niederlassung — oder der Dienstleistungsfreiheit entfaltet, wobei ihm gleichzeitig ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist.
4. Der gewählte Ansatz besteht in einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um zu einer gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und der Systeme der Finanzaufsicht zu gelangen, die die Erteilung einer einheitlichen, innerhalb der ganzen Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Anwendung des Grundsatzes der Sitzlandaufsicht erlaubt.

5. Folglich hängt künftig der Zugang zum Versicherungsgeschäft und die Ausübung des Versicherungsgeschäfts von einer einheitlichen Zulassung ab, die von den Behörden des Mitgliedstaats erteilt wird, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung erlaubt es dem Unternehmen, überall in der Gemeinschaft Geschäfte zu betreiben, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Das Bestimmungsland kann von Versicherungsunternehmen, die dort tätig werden möchten und schon im Herkunftsland zugelassen sind, keine neue Zulassung mehr verlangen; es ist also erforderlich, die erste und zweite Richtlinie in diesem Sinne zu ändern.
6. Die Verantwortung für die Aufsicht über die finanzielle Solidität des Versicherungsunternehmens — insbesondere seine Solvabilität — und die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen sowie deren Deckung durch kongruente Vermögenswerte obliegt künftig nur noch der zuständigen Behörde des Herkunftslandes.
7. Das Herkunftsland kann für die von seinen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen, als sie in den Artikeln 7, 14, 18, 19 Abs. 1 und 3 und Artikel 20 festgelegt worden sind.
8. Die vorliegende Richtlinie fügt sich in das insbesondere von der ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates²⁾, zuletzt geändert durch die zweite Richtlinie 88/357/EWG, sowie von der Richtlinie .../.../EWG des Rates (betreffend die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der Versicherungsunternehmen geschaffene gemeinschaftliche Normenwerk ein)³⁾.
9. Die zuständigen Behörden müssen über die notwendigen Aufsichtsmittel verfügen, um die geordnete Ausübung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens in der ganzen Gemeinschaft sowohl im Rahmen der Niederlassungsfreiheit als auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ange-

¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 4. Juli 1988, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3.

³⁾ ABl. Nr. ...

- messene Vorbeugemaßnahmen ergreifen oder Sanktionen verhängen können, um Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts verhindern zu können.
10. Die Schaffung eines einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen beinhaltet den Zugang zu allen Versicherungstätigkeiten — mit Ausnahme der Lebensversicherung — in der ganzen Gemeinschaft und damit die Möglichkeit für jeden zugelassenen Versicherer, jedes im Anhang zur ersten Richtlinie genannte Risiko zu decken. Deshalb müssen Monopole gewisser Anstalten, die in einigen Mitgliedstaaten bestimmte Risiken decken, aufgehoben werden.
 11. Es ist notwendig, die Vorschriften über die Bestandsübertragung an die durch die vorliegende Richtlinie eingeführte rechtliche Regelung der einheitlichen Zulassung anzupassen.
 12. Die Richtlinie des Rates . . . (betreffend die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Versicherungsunternehmen) hat die bereits wesentliche und notwendige Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über technische Rückstellungen, die die Versicherer zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen bilden müssen, vorgenommen; damit kann auch insoweit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zur Anwendung kommen.
 13. Es ist angebracht, die Vorschriften über die die technischen Rückstellungen deckenden Vermögenswerte, deren Streuung und Bewertung sowie die Lokalisierungs- und Kongruenzregeln zu koordinieren, um die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Diese Koordinierung hat die durch die Richtlinie des Rates 88/361/EWG⁴⁾ zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs erlassenen Maßnahmen sowie die im Hinblick auf die Vollen- dung der Wirtschafts- und Währungsunion stattfindenden Arbeiten der Gemeinschaft zu berücksichtigen.
 14. Der Herkunftsmitgliedstaat darf jedoch von den Versicherungsunternehmen nicht verlangen, die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, in bestimmten Kategorien von Vermögenswerten anzulegen, da derartige Bestimmungen nicht mit den in der Richtlinie 88/361/EWG vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu vereinbaren sind.
 15. Aufgrund der durch die vorliegende Richtlinie erreichten Koordinierung ist die der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c der ersten Richtlinie 73/239/EWG eingeräumte Möglichkeit, die Kumulierung der Krankenversicherung mit anderen Versicherungszweigen zu verbieten, nicht mehr gerechtfertigt und ist deshalb aufzuheben.
 16. Es ist angebracht, die in der ersten Richtlinie enthaltene Liste der Eigenmittel, die die Solvabilitätsspanne bedecken können, zu vervollständigen, um neue Finanzinstrumente und die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die auch anderen Finanzinstituten bei der Definition der Eigenmittel zugestanden wurden.
 17. Im Rahmen eines integrierten Versicherungsmarktes ist es angebracht, den Versicherungsnehmern, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Bedeutung oder der Art des zu deckenden Risikos keinen besonderen Schutz in dem Mitgliedstaat benötigen, in dem das Risiko belegen ist, die volle Wahlfreiheit bezüglich des auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Rechts einzuräumen.
 18. Es erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt weder notwendig noch angebracht, das Vertragsrecht zu harmonisieren. Die den Mitgliedstaaten überlassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, die auf ihrem Hoheitsgebiet belegene Risiken decken, stellt eine hinreichende Sicherung für diejenigen Versicherungsnehmer dar, die einen besonderen Schutz benötigen.
 19. Im Rahmen eines Binnenmarktes liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß er Zugang zu einem möglichst großen Angebot von Versicherungsprodukten hat, die in der Gemeinschaft angeboten werden, um aus ihnen das seinen Bedürfnissen am besten entsprechende auszuwählen. Es obliegt deshalb dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, darauf zu achten, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukte ungehindert auf seinem Hoheitsgebiet angeboten werden dürfen, soweit sie nicht den gesetzlichen Regelungen zuwiderlaufen, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, das Allgemeininteresse schützen.
 20. Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß die angebotenen Versicherungsleistungen und die zur Versicherung der auf ihrem Hoheitsgebiet belegenen Risiken verwandten Vertragsdokumente den besonderen gesetzlichen und zum Schutz des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Versicherungsgeschäfte über eine Niederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit handelt. Sie achten ferner darauf, daß die hierfür angewandten Aufsichtssysteme im Sinne eines einheitlichen Marktes ausgestaltet werden und keine Vorbedingung für die laufende Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen eines einheitlichen Marktes besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.
 - 20a. Einige Mitgliedstaaten erlauben unter bestimmten Bedingungen ihren Einwohnern, Kranken-

⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 8. Juli 1988, S. 5.

versicherungsverträge mit privaten Versicherern abzuschließen, die an die Stelle des vom gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Schutzes treten. Die Art und die soziale Wirkung solcher Verträge rechtfertigen es, daß die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, auf diese Verträge die Bestimmungen über Pflichtversicherungen anwenden dürfen und damit eine systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen verlangen dürfen, um zu prüfen, ob diese Verträge mindestens den Schutz gewähren, der in der Krankenversicherung des Sozialversicherungssystems vorgesehen ist. Eine solche Überprüfung soll aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit sein.

21. Im Rahmen eines einheitlichen Marktes ist es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestattet, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit auf seinem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit zu verbieten. Es ist daher angebracht, diese den Mitgliedstaaten in der zweiten Richtlinie zugestandene Möglichkeit aufzuheben.
22. Es ist angebracht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, sich nicht an die Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses hält, denen es unterliegt.
23. In einigen Mitgliedstaaten werden Versicherungsverträge nicht der Versicherungsteuer unterworfen, während die meisten Mitgliedstaaten auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben einschließlich Zuschlägen für Kompensationsfonds erheben. Zwischen den Mitgliedstaaten, die Versicherungsteuern und Abgaben erheben, bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich Gestaltung und der Sätze der Steuern und Abgaben. Diese Unterschiede dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen beim Angebot von Versicherungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung kann dem dadurch begegnet werden, daß man auf das Steuersystem und andere Abgabensysteme des Mitgliedstaates abstellt, in dem das Risiko belegen ist. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern und Abgaben sichergestellt werden kann.
24. Um neuen Entwicklungen im Versicherungsreich Rechnung zu tragen, kann es sich von Zeit zu Zeit als erforderlich erweisen, technische Anpassungen an den in dieser Richtlinie niedergelegten Regeln vorzunehmen. Die Kommission wird solche notwendigen Anpassungen nach Konsultation mit dem Versicherungsausschuß, der errichtet wird durch . . ., in Ausübung der ihr nach den Vorschriften des Vertrages übertragenen Ausführungsbefugnisse vornehmen.
25. Es ist notwendig, besondere Vorschriften vorzusehen, um den Übergang von der im Zeitpunkt

der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden rechtlichen Regelung zu der von der Richtlinie geschaffenen Regelung zu gewährleisten. Diese Vorschriften müssen zum Ziel haben, eine zusätzliche Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu vermeiden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) Erste Richtlinie: die Richtlinie 73/239/EWG;
- b) zweite Richtlinie: die Richtlinie 88/357/EWG;
- c) Versicherungsunternehmen: jedes Unternehmen, das gemäß Artikel 6 der ersten Richtlinie die behördliche Zulassung erhalten hat;
- d) Zweigniederlassung: jede Agentur oder Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung des Artikels 3 der zweiten Richtlinie;
- e) Herkunftsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in welchem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das das Risiko deckt;
- f) Mitgliedstaat der Zweigniederlassung: der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, welche das Risiko deckt;
- g) Mitgliedstaat der Dienstleistung: der Mitgliedstaat, in dem das Risiko gemäß Artikel 2 Buchstabe d der zweiten Richtlinie belegen ist, wenn es von einem Unternehmen oder von einer Zweigniederlassung aus einem anderen Mitgliedstaat gedeckt wird;
- h) Kontrolle: das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft, wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates⁵⁾ vorgesehen, oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- i) Qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird;

bei der Anwendung dieser Definition im Rahmen der Artikel 7 und 14 sowie der anderen in Artikel 14 bezeichneten Beteiligungsschwellen werden die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates⁶⁾ bezeichneten Stimmrechte berücksichtigt;

⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. Dezember 1988, S. 62.

- j) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;
- k) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Artikel 2

1. Diese Richtlinie findet auf die in Artikel 1 der ersten Richtlinie bezeichneten Versicherungen und Unternehmen Anwendung.
2. Diese Richtlinie ist weder anwendbar auf Geschäftsvorgänge, Unternehmen und Anstalten, auf die die erste Richtlinie keine Anwendung findet, noch auf in Artikel 4 der vorbezeichneten Richtlinie genannten Anstalten.

Artikel 3

Unbeschadet von Artikel 2 Abs. 2 treffen die Mitgliedstaaten alle Vorkehrungen, damit die den Zugang zur Tätigkeit in bestimmten Versicherungszweigen betreffenden Monopole, die den auf ihrem Hoheitsgebiet errichteten Anstalten gewährt werden, spätestens bis zu dem in Artikel 44 Abs. 2 genannten Zeitpunkt verschwinden.

TITEL II

Aufnahme der Versicherungstätigkeit

Artikel 4

Artikel 6 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Aufnahme der Direktversicherungstätigkeit ist von der Gewährung einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig.

Diese Zulassung muß bei den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beantragt werden von:

- a) Unternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates begründen,
- b) Unternehmen, die die Zulassung gemäß Buchstabe a bereits erhalten haben und ihre Tätigkeit auf andere Versicherungszweige ausdehnen.“

Artikel 5

Artikel 7 der ersten Richtlinie erhält die folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Zulassung gilt für die gesamte Gemeinschaft. Sie erlaubt dem Unternehmen dort Tätigkeiten auszuüben, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit.

(2) Die Zulassung wird für jeden Versicherungszweig gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Zweig, es sei denn, daß der Antragsteller nur einen Teil derjenigen Risiken zu decken beabsichtigt, die unter Buchstabe A des Anhangs zu diesem Versicherungszweig gehören.

Jedoch:

- a) kann jeder Mitgliedstaat die Zulassung auch für mehrere Versicherungszweige gemeinsam unter der im Anhang Buchstabe B genannten zusammenfassenden Bezeichnung erteilen;
- b) umfaßt die für einen oder mehrere Zweige erteilte Zulassung auch die Deckung zusätzlicher Risiken in einem anderen Zweig, wenn die im Anhang unter Buchstabe C vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.“

Artikel 6

Artikel 8 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Jeder Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß die Versicherungsunternehmen, die ihre Zulassung beantragen,

- a) eine der folgenden Rechtsformen annehmen:

— in Belgien:

„société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „association d'assurance mutuelle“/„onderlinge verzekeringsmaatschappij“, „société coopérative“/„coöperatieve vennootschap“;

— in Dänemark:

„aktieselskaber gensidige selskaber“;

— in der Bundesrepublik Deutschland:

„Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen“;

— in Frankreich:

„Société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“;

— in Irland:

„Incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“;

— in Italien:

„società per azioni“, „società cooperativa“, „mutua di assicurazione“;

— in Luxemburg:

„société anonyme“, „société en commandite par actions“, „associations d'assurances mutuelles“, „société coopérative“;

— in den Niederlanden:

„naamloze vennootschap“, „onderlinge waarborgmaatschappij“;

— im Vereinigten Königreich:

„Incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“, „societies registered under the Industrial and Provident Societies Acts“, „societies registered under the Friendly Societies Act“, „the association of underwriters known as Lloyd's“;

— in Griechenland:

„Ανώνυμη εταιρεία“ — „Αλληλασφαλιστικός συνεταιρισμός“;

— in Spanien:

„sociedad anonima“, „sociedad mutua“, „sociedad cooperativa“;

— in Portugal:

„sociedade anonima“, „mutua de seguros“.

Das Versicherungsunternehmen kann ferner die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (E. A. G.) gemäß der Verordnung . . . /EWG des Rates¹⁾ und der Richtlinie . . . /EWG des Rates²⁾ annehmen.

Ferner können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Unternehmen in jeder öffentlich-rechtlichen Form Recht schaffen, wenn diese Einrichtungen zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen;

- b) ihren Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte begrenzen, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen, unter Ausschluß jeder anderen Geschäftstätigkeit;
- c) einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 9 vorlegen;
- d) über den Mindestbetrag des Garantiefonds nach Artikel 17 Abs. 2 verfügen;
- e) von Personen geleitet werden, die die erforderlichen Bedingungen der Zuverlässigkeit und der technischen Qualifikation erfüllen.

¹⁾ ABl. Nr. . . .

²⁾ ABl. Nr. . . .

(2) Ein Unternehmen, das die Genehmigung zur Ausdehnung seines Geschäftsbereiches auf andere Zweige beantragt, muß einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 9 vorlegen.

Es muß außerdem nachweisen, daß es über die Solvabilitätsspanne nach Artikel 16 der ersten Richtlinie und, falls für diese anderen Zweige gemäß Artikel 17 Abs. 2 ein höherer Mindestgarantiebetrag als zuvor erforderlich ist, über diesen Mindestbetrag verfügt.

(3) Diese Richtlinie steht der Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht entgegen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einzuführen oder beizubehalten, die die Genehmigung der Satzung und die Übermittlung aller zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlichen Dokumente vorschreiben.

Jedoch sehen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften vor, die die vorherige Genehmigung oder systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Versicherungsverträge zu überwachen, können sie nur die nicht-systematische Mitteilung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte.

Die Mitgliedstaaten dürfen die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhebungen nur als Element eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten diejenigen Unternehmen, die eine Zulassung für den Versicherungszweig 18 von Punkt A des Anhangs beantragt oder erhalten haben, der Aufsicht über die direkten oder indirekten Personal- und Materialmittel unterwerfen, einschließlich der Qualifikation der medizinischen Teams und der Qualität der Ausrüstung, über die sie verfügen, um ihren aus diesem Versicherungszweig folgenden Verpflichtungen zu genügen.

(4) Die Erteilung der Zulassung nach diesen Bestimmungen darf nicht von einer Prüfung der Marktdürfnisse abhängen.“

Artikel 6 a

Artikel 9 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Der in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c genannte Tätigkeitsplan muß Angaben oder Nachweise zu folgenden Punkten enthalten:

- a) der Art der Risiken, die das Unternehmen decken will;

- b) den Grundzügen der Rückversicherungspolitik;
- c) der Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds;
- d) den Schätzungen der Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Netzwerkes sowie den dazu bestimmten finanziellen Mitteln. Wenn die zu deckenden Risiken unter Nummer 18 von Punkt A des Anhangs eingeordnet sind, den Mitteln, über die das Unternehmen für die Leistung der versprochenen Hilfe verfügt;

sowie während der ersten drei Geschäftsjahre zu folgendem:

- e) den Schätzungen der Verwaltungskosten (ohne die Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung), insbesondere der laufenden Gemeinkosten und der Aufwendungen für Provisionen;
- f) den Schätzungen des voraussichtlichen Beitragsaufkommens und der voraussichtlichen Schadensbelastung;
- g) der voraussichtlichen Liquiditätslage;
- h) den Schätzungen der zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne erforderlichen finanziellen Mittel.“

Artikel 7

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als juristische oder natürliche Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen halten, mitgeteilt wurden.

Diese Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

KAPITEL 1

Artikel 8

Artikel 13 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschließlich der Tätigkeiten, die es über

Zweigniederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

(2) Die Finanzaufsicht umfaßt für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens, insbesondere die Überprüfung seines Solvabilitätszustandes, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und repräsentativer Vermögenswerte gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund der Artikel 15 bis 23.

In den Fällen, in denen die betreffenden Unternehmen die unter Nummer 18 von Punkt A des Anhangs eingeordneten Risiken zu decken berechtigt sind, erstreckt sich die Aufsicht auch auf die Kontrolle der technischen Mittel, über die diese Unternehmen verfügen, um die Hilfeleistungen, die sie sich zu erbringen verpflichtet haben, zu erledigen, sofern die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats eine Kontrolle dieser Mittel vorsehen.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt.“

Artikel 9

Artikel 14 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten der Zweigniederlassung sehen vor, daß im Falle eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens, das seine Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats — nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung — selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der für die Gewährleistung der Finanzaufsicht notwendigen Informationen vor Ort vornehmen können.“

Artikel 10

In die erste Richtlinie wird folgender Artikel 19a eingefügt:

„Artikel 19a

Unbeschadet der Verfahren zum Widerruf der Zulassung und unbeschadet der strafrechtlichen Vorschriften sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre zuständigen Behörden im Falle der Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Aufsicht oder der Ausübung der Geschäftstätigkeit gegenüber den Versicherungsunternehmen oder ihren verantwortlichen Leitern Sanktionen aussprechen oder ihnen gegenüber Maßnahmen ergreifen

können, die zum Ziel haben, festgestellte Verletzungen bzw. deren Ursachen zu beseitigen.“

Artikel 11

1. Artikel 11 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die Versicherungsunternehmen, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben, ihren Bestand an Verträgen, sei er im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, sofern die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung über die nötige Solvabilitätsspanne verfügt.
3. Wenn eine Zweigniederlassung beabsichtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihres Bestands an Verträgen, sei er im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, zu übertragen, muß der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung konsultiert werden.
4. In den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen genehmigen die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats der abtretenden Gesellschaft die Übertragung nach der Zustimmung der Aufsichtsbehörden derjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Risiken belegen sind.
5. Die Aufsichtsbehörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des abtretenden Versicherungsunternehmens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Anfrage ihre Stellungnahme mit; wenn sie sich bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert haben, gilt eine positive Stellungnahme der konsultierten Behörden als abgegeben.
6. Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht. Sie gilt uneingeschränkt gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern oder Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Versicherungsnehmer den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung kündigen können.

Artikel 12

1. Artikel 20 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

1. Kommt ein Unternehmen den Bestimmungen des Artikels 15 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens die freie Verfügung über die Vermögenswerte untersagen, nachdem sie die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die Risiken belegen sind, unterrichtet hat.
2. Von einem Unternehmen, dessen Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 16 Abs. 3 vorgesehenen Mindestbetrag erreicht, fordert die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Für den Fall, daß die Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 17 bestimmten Garantiebetrag erreicht, verlangt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats von dem Unternehmen einen kurzfristigen Finanzierungsplan, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen. Davon unterrichtet sie die Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Unternehmen gleichfalls Geschäfte betreibt; auf ihren Antrag treffen diese Behörden die gleichen Maßnahmen.
4. In den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Fällen können die zuständigen Aufsichtsbehörden im übrigen alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren.
5. Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens trifft jeder Mitgliedstaat ebenfalls die notwendigen Maßnahmen, um die freie Verfügung über die auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögenswerte untersagen zu können.“

Artikel 13

- Artikel 22 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die von ihr einem Versicherungsunternehmen erteilte Zulassung widerrufen, wenn dieses
 - a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht, oder

- b) die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt, oder
- c) sich außerstande erweist, innerhalb der gesetzten Frist diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die der Sanierungsplan oder der Finanzierungsplan im Sinne von Artikel 20 vorsieht, oder
- d) in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem für das Unternehmen geltenden Recht obliegen.

Bei Widerruf der Zulassung unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden aller übrigen Mitgliedstaaten.

Diese müssen die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß das betroffene Unternehmen auf ihrem Hoheitsgebiet neue Rechtsgeschäfte tätigt, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Ferner trifft sie im Benehmen mit diesen Behörden alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren und beschränkt insbesondere die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens unter Anwendung von Artikel 20 Abs. 1 und 3 zweiter Unterabsatz.

- 2. Jede Entscheidung über einen Widerruf der Zulassung ist hinreichend zu begründen und dem betreffenden Unternehmen bekanntzugeben.

Jeder Mitgliedstaat sieht einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung vor.“

Artikel 14

- 1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu halten, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den Betrag dieser Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die in Unterabsatz 1 genannte Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die Behörden keinen Einspruch, so können sie einen Termin festsetzen, bis zu dem die in Unterabsatz 1 genannten Absichten verwirklicht werden müssen.

- 2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet und den geplanten Betrag ihrer Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu senken, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden, oder daß das Versicherungsunternehmen nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.

- 3. Die Versicherungsunternehmen unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen, aufgrund deren ihre Beteiligung eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellen über- bzw. unterschreitet, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten.

Ferner unterrichten sie die Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre der Gesellschaften, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Verpflichtungen der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

- 4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß, falls der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens auswirken könnte, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem Anordnungen, Sanktionen gegen die Unternehmensleiter oder die Suspendierung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehalten werden, umfassen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen. Für den Fall, daß eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörde erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unabhängig von anderen von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, daß die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden, oder daß die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

KAPITEL 2

Artikel 15

Artikel 15 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit zu bilden.

Die Höhe dieser versicherungstechnischen Rückstellungen wird gemäß den in Artikeln 21 bis 26, 40 und 52 bis 57 der Richtlinie des Rates *) . . . über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen festgelegt.

(2) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit durch kongruente Vermögenswerte gemäß Artikel 6 der zweiten Richtlinie zu decken. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in den Europäischen Gemeinschaften sind diese Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu belegen. Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch Lockerungen hinsichtlich der Belegenheit der Vermögenswerte zulassen.“

Artikel 16

Artikel 23 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.

Artikel 17

Die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, werden unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Geschäfts, der Art und Laufzeit der Vermögenswerte einschließlich möglicher zukünftiger Schwankungen in ihrem Ertrag und Wert angelegt.

Artikel 18

1. Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen erlauben, die versicherungstechnischen Rückstellungen durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu decken:

- a) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von einem Staat oder einer örtlichen Behörde ausgegebene Wertpapiere; Darlehen an einen Staat oder eine örtliche Behörde oder von diesen garantierte Darlehen;
- b) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere; gesicherte Darlehen an Unternehmen oder von diesen garantierte Darlehen;
- c) gesicherte Darlehen an andere natürliche Personen, sofern diese nicht unter Buchstabe h fallen;
- d) übertragbare Aktien und andere übertragbare Anteile mit schwankendem Ertrag;

*) . . .

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und andere gemeinschaftliche Kapitalanlagen;
- f) Sicherungsinstrumente, insbesondere Optionen, Futures, Swaps;
- g) Grundstücke und Gebäude;
- h) durch Hypotheken auf Grundstücken, Gebäuden, Schiffen oder Flugzeugen gesicherte Darlehen;
- i) laufende Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
- j) der entsprechend den Bestimmungen der zugrundeliegenden Rückversicherungsverträge in Rückdeckung gegebene Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- k) Depotforderungen und andere Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft;
- l) Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern aus dem Direkt- und Rückversicherungsgeschäft, bis zu 30 % der im Geschäftsjahr verdienten Beiträge;
- m) abgegrenzte Zinsen und Mieten sowie sonstige Rechnungsabgrenzungsposten;
- n) abgegrenzte Abschlußkosten;
- o) Erträge aus Ansprüchen aus Ersatzleistungen und Rückgriffsforderungen;
- p) anerkannte Steuererstattungen;
- q) Forderungen gegenüber Garantiefonds;
- r) andere Sachanlagen als Grundstücke und Gebäude;
- s) Erbbau- und Nießbrauchrechte.

2. Unbeschadet von Absatz 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei besonderen Umständen auf Antrag des Versicherungsunternehmens und unter Berücksichtigung von Artikel 17 andere Kategorien von Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen. Solche Ausnahmen sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

Artikel 19

1. Der Herkunftsmitgliedstaat fordert von jedem Versicherungsunternehmen, nicht mehr anzulegen als
 - a) 50 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b genannten Kategorie von Vermögenswerten;
 - b) 50 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Abs. 1 Buchstaben g und h genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengekommen;

- c) 80 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Abs. 1 Buchstaben d, e und f genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengekommen, wobei die in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe f genannten Vermögenswerte oder nicht zum Handel zugelassene Aktien und andere übertragbare Beteiligungen mit schwankenden Erträgen zusammengekommen, jeweils nicht mehr als 10 % betragen dürfen;
 - d) 5 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe c genannten Kategorie von Vermögenswerten;
 - e) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein Grundstück oder Gebäude oder eine Anzahl derartiger Gebäude;
 - f) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein durch eine Hypothek an Grundstücken, Gebäuden, Schiffen oder Luftfahrzeugen gesichertes Darlehen;
 - g) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in übertragbare Aktien, andere übertragbare Beteiligungen mit schwankendem Ertrag, Schuldverschreibungen sowie andere Anleihen eines Unternehmens und Darlehen an ein Unternehmen.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nicht zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten oder in einem bestimmten Mitgliedstaat verpflichten.
 3. Unbeschadet von Absatz 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des Versicherungsunternehmens und unter Berücksichtigung von Artikel 17 von den in Absatz 1 Buchstaben a bis g aufgestellten Regelungen Ausnahmen zulassen. Solche Ausnahmen sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

Artikel 20

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis des Versicherungsunternehmens kann der Herkunftsmitgliedstaat stille Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Vermögenswerte ergeben, zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen.

Für den Fall, daß stille Reserven zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden, muß ein angemessener Betrag an latenten Steuern und Veräußerungskosten abgezogen werden.

Artikel 21

In Anhang 1 erhalten die Nummern 8 und 9 der zweiten Richtlinie folgende Fassung:

- „8. Versicherungsunternehmen dürfen nichtkongruente Vermögenswerte zur Deckung eines Betrages von höchstens 20 % ihrer Verpflichtungen in einer bestimmten Währung halten.
- 9. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß, wenn nach den vorstehenden Regeln Vermögen in auf die Währung eines Mitgliedstaates lautenden Vermögenswerten anzulegen ist, diese Verpflichtung auch dann als erfüllt gilt, wenn der Vermögenswert auf ECU lautet.“

Artikel 22

Artikel 16 Abs. 1 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang seiner Geschäftstätigkeit ausreichende Solvabilitätsspanne zu bilden. Die Solvabilitätsspanne besteht aus dem freien unbelasteten Eigenkapital des Unternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Vermögenswerte. Sie umfaßt insbesondere:

- das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den eingezahlten Gründungsstock;
- die Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;
- die gesetzlichen und freien Rücklagen;
- den Gewinnvortrag;
- die Beitragsnachzahlungen, die die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Versicherungsgesellschaften mit veränderlichen Beiträgen von ihren Mitgliedern für das jeweilige Geschäftsjahr fordern können; diese Forderungen können lediglich bis zur Hälfte der Differenz zwischen den höchstmöglichen Beiträgen und den tatsächlich geforderten Beiträgen berücksichtigt werden; diese Nachforderungsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht mehr als 50 % der Solvabilitätsspanne decken;
- auf Antrag und unter Nachweis durch das Versicherungsunternehmen die stillen Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen;
- nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 25 % der Solvabilitätsspanne, soweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - es muß eine bindende Vereinbarung vorliegen, nach der im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens die

nachrangigen Darlehen hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und sie erst nach der Begleichung aller anderen in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden;

- es werden lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt;
- sie müssen eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren haben, nach denen sie rückzahlbar sein können; ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind fünf Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen, oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats der Herkunft ausdrücklich verlangt. Der Mitgliedstaat der Herkunft kann diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität des Versicherungsunternehmens hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- die Einbeziehung in die Eigenmittel wird mindestens in den fünf Jahren vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin schrittweise zurückgeführt;
- die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird.“

Artikel 23

Artikel 18 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen keinerlei Vorschriften über die Anlage der Aktivwerte, soweit diese nicht zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 15 dienen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 15 Abs. 2, des Artikels 20 Abs. 1, 3 und 5 und des Artikels 22 Abs. 1 Unterabsatz 2 sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die freie Verfügung über die beweglichen und die unbeweglichen Vermögenswerte der zugelassenen Unternehmen zu beschränken.

(3) Diese Bestimmungen stehen den Maßnahmen nicht entgegen, die ein Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Gesellschafter eines Unternehmens zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu treffen berechtigt ist.“

KAPITEL 3

Artikel 24

Artikel 7 Abs. 1 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„(1) Das Recht, das auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge über in den Mit-

gliedstaaten belegene Risiken anwendbar ist, wird wie folgt bestimmt:

- a) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, so ist das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht das Recht dieses Mitgliedstaats.
- b) Für Fälle, in denen der Vertrag entweder ein Risiko, das in einem anderen Mitgliedstaat als in dem, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung hat, deckt oder der Vertrag zwei oder mehr Risiken deckt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten belegen sind, bezieht sich die Freiheit der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts auf das Recht dieses oder dieser Mitgliedstaaten und des Landes, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung hat.
- c) Räumen ungeachtet der Buchstaben a und b die unter diesen Buchstaben genannten Mitgliedstaaten jedoch eine größere Freiheit bei der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ein, so können die Parteien davon Gebrauch machen.
- d) Unbeschadet der Buchstaben a und b könne die Parteien, wenn die durch den Vertrag gedeckten Risiken sich auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, stets das Recht des ersteren Staates wählen.
- e) In Bezug auf die in Artikel 5 Buchstabe d der ersten Richtlinie genannten Risiken können die Vertragsparteien jedes beliebige Recht wählen.
- f) Sind alle anderen Teile des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Mitgliedstaat belegen, so darf die Wahl eines Rechts in den unter Buchstabe a oder e genannten Fällen durch die Parteien die zwingenden Bestimmungen dieses Staates, das heißt, die Bestimmungen, von denen nach dem Recht dieses Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann, nicht berühren.
- g) Die in den vorstehenden Buchstaben genannte Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Vertragsklauseln oder aus den Umständen des Falls ergeben. Ist dies nicht der Fall oder ist keine Rechtswahl getroffen worden, so findet auf den Vertrag das Recht desjenigen nach den vorstehenden Buchstaben in Betracht kommenden Staates Anwendung, zu dem er die engste Beziehung aufweist. Jedoch kann auf einen selbständigen Teil des Vertrages, der zu einem anderen nach den vorstehenden Buchstaben in Betracht kommenden Staate in engerer Beziehung steht, ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anwendbar sein. Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Beziehungen zu dem Mitgliedstaat aufweist, in dem das Risiko belegen ist.

- h) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebiets-einheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.“

Artikel 25

Der Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag gemäß der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats zu unterzeichnen, solange diese nicht im Gegensatz zu den in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, in kraft befindlichen Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses steht.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten sehen keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird.

Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesen Versicherungsverträgen zu überwachen, können sie nur die nicht systematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente verlangen, ohne daß dies für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Die Mitgliedstaaten können die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nur als Bestandteil eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

Artikel 27

1. Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe b der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Unbeschadet gegenteiliger Vorschriften kann ein Mitgliedstaat, der die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung auferlegt, fordern, daß der Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der obligatorischen Versicherungen vor ihrer Verwendung mitgeteilt werden.

TITEL IV

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 28

Artikel 10 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Jedes Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, teilt dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung folgendes anzugeben hat:

- a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Zweigniederlassung errichten möchte;
- b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisation der Zweigniederlassung angegeben sind;
- c) die Anschrift, unter der die Unterlagen im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
- d) den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung zu vertreten. Im Falle von Lloyd's dürfen bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung, die sich aus übernommenen Verpflichtungen ergeben, den Versicherten keine größeren Erschwernisse erwachsen als bei Rechtsstreitigkeiten, die herkömmliche Versicherer betreffen. Zu diesem Zweck müssen die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten insbesondere die Fähigkeit umfassen, in dieser Eigenschaft mit der Befugnis, für die beteiligten Einzelversicherer von Lloyd's verbindlich aufzutreten, verklagt zu werden.

(3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Versicherungsunternehmens anzuzweifeln, übermittelt sie die in Absatz 2 bezeichneten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und teilt dies dem betroffenen Unternehmen mit. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ebenfalls die Höhe des Garantiefonds und der Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens, die gemäß Artikel 16 und 17 berechnet wurden, mit. Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Angaben an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung, so nennt sie dem betroffenen Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher

licher Angaben die Gründe dafür. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

(4) Bevor die Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung, um gegebenenfalls die Bedingungen anzugeben, die für die Ausübung dieser Tätigkeit im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

(5) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der im Absatz 4 genannten Frist kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(6) Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c oder d übermittelten Angaben teilt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat oder im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit sich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 3 und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung gemäß Absatz 4 zu dieser Änderung äußern können.“

Artikel 29

Artikel 11 der ersten Richtlinie wird aufgehoben.

Artikel 30

Artikel 14 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Jedes Unternehmen, das zum ersten Mal Dienstleistungen erbringen will, ist gehalten, vorher die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes davon zu unterrichten und dabei den oder die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet es diese Dienstleistungen erbringen will, sowie die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben.“

Artikel 31

Artikel 16 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats machen binnen einer Frist von einem Monat von der in Artikel 14 vorgesehenen Bekanntmachung an den oder die Mitgliedstaat(en), auf dessen bzw. deren Gebiet das Unternehmen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit anbieten will, Mitteilung über:

- a) die Höhe der gemäß Artikel 16 und 17 der ersten Richtlinie berechneten Solvabilitätsspanne;
- b) die Versicherungszweige, die das betroffene Unternehmen betreiben darf;
- c) die Natur der Risiken, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung decken will.

Gleichzeitig benachrichtigen sie hiervon das betroffene Unternehmen.

(2) Teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die in Absatz 1 bezeichneten Angaben mit, so machen sie dem Unternehmen innerhalb derselben Frist die Gründe für diese Ablehnung bekannt. Gegen diese Ablehnung muß im Herkunftsmitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden können.

(3) Das Unternehmen kann seine Tätigkeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem es über die unter Absatz 1 vorgesehene Mitteilung in Kenntnis gesetzt worden ist.“

Artikel 32

Artikel 17 der zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Jede Änderung der in Artikel 14 bezeichneten Angaben, die das Unternehmen vornehmen will, geschieht nach dem in den Artikeln 14 und 16 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren.“

Artikel 33

Artikel 12 Abs. 2 und 3, Artikel 13 und 15 der zweiten Richtlinie werden aufgehoben.

Artikel 34

1. Artikel 18 Abs. 1 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung sieht keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife und anderen Vordrucke, die das Unternehmen benutzen will, verlangt wird. Um die Einhaltung ihrer nationalen Vorschriften zu überwachen, können sie von jedem Unternehmen, das in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will, die nichtsystematische Übermittlung dieser vorgesehenen Bedingungen verlangen, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.
3. Die Mitgliedstaaten dürfen die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nur als Bestandteil eines allge-

meinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

Artikel 35

1. Artikel 19 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Ein Unternehmen, das Geschäfte im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätigt, hat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und/oder des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle zur Anwendung dieses Artikels angeforderten Unterlagen vorzulegen, soweit auch ein dort niedergelassenes Unternehmen hierzu verpflichtet ist.
3. Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß ein Unternehmen, das im Gebiet dieses Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat für das Unternehmen geltenden Vorschriften nicht einhält, so fordern sie das betreffende Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeit abzustellen.
4. Trifft das betreffende Unternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen, so machen die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats hiervon den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Mitteilung. Diese treffen unverzüglich alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit das betreffende Unternehmen diese Unregelmäßigkeit abstellt. Die Art dieser Maßnahmen wird den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats mitgeteilt.
5. Verletzt das Unternehmen trotz der Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats — oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiterhin die in dem betroffenen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, und, soweit unbedingt erforderlich, das Unternehmen daran zu hindern, weitere Versicherungsverträge in seinem Gebiet abzuschließen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Zustellungen an die Versicherungsunternehmen auf ihrem Gebiet ermöglicht werden.
6. Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, in dringenden Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um auf ihrem Gebiet aufgetretene Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden. Dies schließt die Möglichkeit ein, ein Versicherungsunternehmen zu hindern, weitere neue Versicherungsverträge in ihrem Gebiet abzuschließen.
7. Wenn das Unternehmen, das gegen die Rechtsvorschriften verstoßen hat, in dem betroffenen Mitgliedstaat über eine Niederlassung verfügt oder

Vermögensgegenstände besitzt, können die zuständigen Behörden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die für einen derartigen Verstoß vorgesehenen Sanktionen an dieser Niederlassung bzw. an diesen Vermögensgegenständen vollstrecken.

8. Nach den Absätzen 4 bis 7 ergriffene Maßnahmen, die Sanktionen oder Beschränkungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit umfassen, sind hinreichend zu begründen und den betreffenden Unternehmen bekanntzugeben. Gegen jede Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurde, ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.
9. Die Kommission unterbreitet dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht, aus dem die Zahl und die Art der Fälle hervorgeht, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Ablehnung der Zulassung gemäß Artikel 28 bekanntgegeben oder Maßnahmen gemäß Absatz 4 getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten dabei mit der Kommission zusammen, indem sie ihr die zur Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben übermitteln.

Artikel 36

Diese Richtlinie hat nicht zur Folge, daß es Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat untersagt ist, ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationsmittel im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder im Mitgliedstaat der Dienstleistung anzubieten, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt dieser Werbung geltender Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Artikel 37

1. Artikel 20 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus Verträgen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs geschlossen wurden, genau so zu erfüllen, wie die sich aus anderen Versicherungsverträgen dieses Unternehmens ergebenden Verpflichtungen, ohne daß hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Versicherten und der Empfänger von Versicherungsleistungen ein Unterschied gemacht wird.

Artikel 38

1. Artikel 21 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Wird eine Versicherung im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit angeboten, so ist dem Versicherungsnehmer, bevor irgendeine Verpflichtung eingegangen wird, der Mitgliedstaat des Sitzes oder der Zweigniederlassung, mit dem

bzw. der der Vertrag geschlossen wird, mitzuteilen.

Werden dem Versicherungsnehmer Dokumente zur Verfügung gestellt, so muß der in Unterabsatz 1 genannte Hinweis darin enthalten sein.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen betreffen nicht die in Artikel 5 Buchstabe d der ersten Richtlinie bezeichneten Risiken.

3. Aus dem Vertrag oder anderen Deckung gewährenden Dokumenten sowie aus dem Versicherungsangebot muß, wenn es den Versicherungsnehmer bindet, die Anschrift des Sitzes oder gegebenenfalls der Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Deckung gewährt, ersichtlich sein.

Artikel 39

1. Artikel 22 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Jedes Versicherungsunternehmen muß der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und pro Zweig mitteilen.

Die Zweige sind:

- Unfall und Krankheit (1 und 2);
- Kraftfahrzeuge (3, 7 und 10, die den Zweig 10 betreffenden Ziffern werden getrennt erwähnt);
- Feuer- und sonstige Sachschäden (8 und 9);
- See-, Transport- und Luftfahrzeugversicherung (4, 5, 6, 7, 11 und 12);
- allgemeine Haftpflicht (13);
- Kredit und Kautions (14 und 15);
- andere Zweige (16, 17 und 18).

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt die Angaben auf Antrag den Aufsichtsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaates mit.

Artikel 40

1. Artikel 24 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Diese Richtlinie schränkt nicht das Recht der Mitgliedstaaten ein, es denjenigen Unternehmen, die in ihrem Gebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, zur Auflage zu machen, unter denselben Bedingungen, wie die dort zugelassenen Unternehmen den Fonds, die die Zahlung von Entschädigungen an Versicherungsnehmer oder geschädigte Dritte ga-

rantieren sollen, beizutreten und sich an ihnen zu beteiligen.

Artikel 41

1. Artikel 25 der zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen Versicherungsverträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d belegen ist, auf Versicherungsprämien erhoben werden; das gilt hinsichtlich Spanien auch für die Zuschläge, die kraft Gesetzes an den spanischen „Consortio de Compensación de Seguros“ zum Ausgleich von in diesem Mitgliedstaat aufgrund außerordentlicher Ereignisse eintretenden Schäden abzuführen sind.

Abweichend vom Artikel 2 Buchstabe d erster Gedankenstrich der zweiten Richtlinie sind bei der Anwendung dieses Absatzes die beweglichen Sachen, die sich in einem im Gebiet eines Mitgliedstaates belegenen Gebäude befinden, mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, ein in diesem Mitgliedstaat belegenes Risiko, auch wenn das Gebäude und sein Inhalt nicht durch ein und dieselbe Versicherungspolice erfaßt werden.

Die geltende Steuerregelung wird durch das auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 7 der zweiten Richtlinie anwendbare Recht nicht berührt.

Jeder Mitgliedstaat wendet vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung auf die Unternehmen, die Risiken in seinem Gebiet decken, die einzelstaatlichen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die nach Absatz 1 fällig sind, sichergestellt werden soll.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 42

1. Die in der ersten und zweiten Richtlinie sowie dieser Richtlinie vorzunehmenden technischen Anpassungen hinsichtlich der nachfolgenden Gedankenstriche werden nach dem in Artikel ... der Richtlinie ... (Versicherungsausschuß) vorgesehenen Verfahren erlassen:
 - die Änderungen der Liste im Anhang zur ersten Richtlinie oder die Anpassung der Terminologie der Liste, um die Entwicklung der Versicherungsmärkte zu berücksichtigen;
 - die Klarstellung der in Artikel 16 Abs. 1 der ersten Richtlinie aufgezählten, die Solvabilitäts-spanne konstituierenden Elemente, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen;

- die Änderung des Mindestbetrags für den in Artikel 17 Abs. 2 der ersten Richtlinie vorgesehenen Garantiefonds, um Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen;
- die Änderung der in Artikel 18 dieser Richtlinie vorgesehenen Liste der zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte sowie der Streuungsregelungen, die in Artikel 19 dieser Richtlinie festgelegt sind;
- die Änderung der in Anhang 1 zur zweiten Richtlinie vorgesehenen Lockerungen des Kongruenzprinzips, um die Entwicklung neuer Instrumente zur Deckung des Wechselkursrisikos zu berücksichtigen;
- die Klarstellung von Begriffsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß die erste und zweite Richtlinie sowie die vorliegende Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft gleichmäßig angewandt werden;
- die Kodifizierung der ersten und zweiten Richtlinie sowie dieser Richtlinie.

Artikel 43

1. Diejenigen Zweigniederlassungen, die ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Mitgliedstaats der Niederlassung aufgenommen haben, bevor die Anwendungsbestimmungen dieser Richtlinie in Kraft getreten sind, werden so gestellt, als ob sie Gegenstand des in Artikel 10 Abs. 1 bis 5 der ersten Richtlinie vorgesehenen Verfahrens gewesen sind. Sie unterliegen ab dem genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens den Bestimmungen der Artikel 15, 19 a, 20 und 22 der ersten Richtlinie sowie Artikel 35 dieser Richtlinie.
2. Die Artikel 30 und 31 berühren nicht die Rechte, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätige Versicherungsunternehmen vor dem Inkrafttreten der Anwendungsvorschriften dieser Richtlinie erworben haben.

Artikel 43 a

Unbeschadet jeder gegenteiligen Vorschrift kann ein Mitgliedstaat, in dem Verträge gemäß dem

Geschehen zu Brüssel am ...

Zweig 2 des Anhangs A zur ersten Richtlinie als Ersatz für ein gesetzliches Sozialversicherungssystem abgeschlossen werden können, auf diese Verträge die Vorschriften über Pflichtversicherungen anwenden, die in Artikel 8 der zweiten Richtlinie, geändert durch Artikel 27 dieser Richtlinie, vorgesehen sind.

Artikel 43 b

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich eines Versicherungsunternehmens aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 44

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie bis zum ...; sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Die gemäß dem ersten Unterabsatz geänderten Bestimmungen müssen spätestens zum ... angewandt werden.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Bestimmungen enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 45

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 46

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

La présente proposition de troisième directive sur l'assurance directe autre que l'assurance sur la vie n'entraîne pas de coût pour le budget de la Communauté.

Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung**I. Was ist das Hauptmotiv zur Einführung dieser Maßnahme?**

Die Vervollständigung des Binnenmarktes im Sektor der direkten Schadenversicherung in Übereinstimmung mit den Prinzipien, wie sie im Weißbuch für die Schaffung eines wahren Binnenmarktes in diesem wichtigen Finanzdienstleistungssektor niedergelegt sind.

Die erste und zweite Richtlinie sind bereits wichtige Schritte auf dem langen Weg hin zur Erreichung dieses fundamentalen Gemeinschaftsziels. Die zweite Richtlinie führt die notwendigen Bedingungen ein, um den Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft zu ermöglichen, im Wege der Dienstleistungsfreiheit diejenigen Risiken innerhalb der Gemeinschaft zu decken, bei denen kein besonderer Schutz erforderlich ist („Großrisiken“). Gleichzeitig können die Käufer von Versicherungsprodukten, die Großrisiken decken, Zugang zum größtmöglichen Versicherungsmarkt der Gemeinschaft haben, um dort die Deckung zu finden, die ihren Anforderungen am meisten entspricht. Weitere Koordinierungsarbeit auf Gemeinschaftsebene ist jedoch erforderlich, um dasselbe Regime für Versicherungsverträge zu ermöglichen, die von anderen kleineren Versicherungsnehmern („Massenrisiken“) abgeschlossen werden wollen.

Das vorgeschlagene Regime basiert auf demjenigen, das bereits für die Schaffung eines Binnenmarktes für Banken und Wertpapierdienstleistungen (Zweite Bankenrichtlinie und Vorschlag für eine Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) verwendet worden ist: Die Einführung eines Systems der einheitlichen Zulassung und das Konzept der Heimatlandkontrolle. Wenn dieser neue Richtlinienvorschlag verabschiedet ist, werden alle Direktversicherungen im Bereich der Schadenversicherung einem einzigen Regime unterliegen, das die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzt, ihre Produkte innerhalb der Gemeinschaft anzubieten, und das den Käufern von Versicherungsprodukten den Zugang zu dem größtmöglichen Markt eröffnet, um das am ehesten geeignete Produkt zu finden.

II. Besonderheiten der betroffenen Unternehmen — insbesondere:

Sind viele KMU betroffen?

Ja, insbesondere als Versicherungsnehmer, die von der Vervollständigung des Binnenmarktes profitieren.

Gibt es regionale Konzentrationen?

Kommt regionale Hilfe in den Mitgliedstaaten in Betracht?

Kommen Leistungen aus dem europäischen Regionalentwicklungsfonds in Betracht?

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen scheinen keinen ungleichen Effekt auf die Regionen der Gemeinschaft auszuüben.

III. Welche direkten Verpflichtungen legt diese Maßnahme den Unternehmen auf?

In Übereinstimmung mit der Politik, die für andere Finanzdienstleistungen verfolgt wird, führt dieser Richtlinienvorschlag für die Direktversicherung im Bereich Schadenversicherung das System der einheitlichen behördlichen Zulassung ein, die sich auf alle Aktivitäten des Unternehmens innerhalb der Gemeinschaft bezieht, sowie das System der Beaufsichtigung durch die Behörden des Ursprungsmitgliedstaates (Heimatlandkontrolle).

Diese Entwicklung wird im beträchtlichen Umfang die gegenwärtige Situation bezüglich der Aufnahme und der laufenden Ausübung dieser Aktivitäten vereinfachen, die derzeit durch eine Vielzahl von Zulassungserfordernissen und Kontrollen entsprechend der Art und Weise, in der das Geschäft durchgeführt wird, charakterisiert ist.

Heimatlandkontrolle bezüglich der Verpflichtung, ausreichende technische Reserven zu halten, sowie bezüglich deren Bewertung und Bedeckung durch korrespondierende Vermögenswerte, die in der Gemeinschaft lokalisiert sind, wird durch koordinierte

Regeln die Vielzahl der Vorschriften ersetzen, die zur Zeit existieren. Die Solidität von Versicherungsunternehmen wird gestärkt und garantiert, und demzufolge wird auch der Schutz der Versicherungsnehmer gestärkt.

IV. Welche indirekten Verpflichtungen werden erwartungsgemäß von lokalen Behörden den Unternehmen auferlegt?

Innerhalb der vom Richtlinienvorschlag vorgesehenen Grenzen können die Behörden der Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß die Maßnahmen, die sie entsprechend der Richtlinie erlassen haben, beachtet werden. Insbesondere kann der Mitgliedstaat, in dem das zu versichernde Risiko belegen ist, fordern, daß seine eigenen Rechtsvorschriften zum Schutze des öffentlichen Interesses in seinem eigenen Staatsgebiet respektiert werden.

V. Sind irgendwelche besonderen Maßnahmen bezüglich KMU vorgesehen?

Die erste Richtlinie 73/239/EWG enthält bereits eine Reihe besonderer Vorschriften für kleine und mittlere Versicherungsunternehmen. Artikel 3 besagt, daß die Richtlinie keine Anwendung auf bestimmte kleine und mittlere Unternehmen auf Gegenseitigkeit Anwendung findet. Darüber hinaus erlaubt die Richtlinie, daß der geforderte minimale Garantiefonds auf ein Viertel reduziert werden kann für Unternehmen auf Gegenseitigkeit oder ähnlichen Typs.

Der Vorschlag für eine dritte Richtlinie verändert diese Behandlung, die bestimmten Versicherungsunternehmen gewährt wird, nicht.

Soweit Versicherungsnehmer, die als Massenrisiken betrachtet werden können, betroffen sind, sieht der Vorschlag für eine dritte Richtlinie Regeln vor, die garantieren, daß ihnen der notwendige und angemessene Schutz gewährt wird, sofern sie einen Versicherungsvertrag abschließen.

VI. Was ist die zu erwartende Wirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft werden koordinierten Regeln unterliegen, die die Aufnahme und die Durchführung des Geschäftes der Direktversicherung im Bereich der Schadensversicherung regeln. Als Resultat der Schaffung des Binnenmarktes wird es ihnen möglich sein, ihre Versicherungsprodukte überall in der Gemeinschaft an jeden Versicherungsnehmer zu verkaufen. Eine Zunahme des Wettbewerbs zwischen Versicherungsunternehmen steht daher zu erwarten.

KMU als Käufer von Versicherungen werden von einem größeren Produktangebot profitieren, aus dem sie das Produkt auswählen können, das ihren Anforderungen in bezug auf Versicherungsschutz und Preis am besten entspricht.

Beschäftigung?

Es wird keinen direkten Einfluß geben.

VII. Sind beide Seiten der Industrie konsultiert worden?

Stellungnahmen wurden eingeholt vom Committee Européen d'assurance (CEA), BEUC und vom BIPAR, dem internationalen Büro der Versicherungs- und Rückversicherungsproduzenten.

Im allgemeinen waren die Kommentare positiv (Gewerkschaften, Arbeitgeber). Der CEA unterstützt den im Richtlinienvorschlag gewährten Ansatz, insbesondere in bezug auf die Koordinierung der technischen Reserven und in bezug auf die Regeln, die die Bedeckung, Bewertung und Lokalisierung der diese Reserven deckenden Vermögenswerte betrifft.

Anlage 2

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (91) 57 endg. — SYN 329

Brüssel, den 22. März 1991

Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung**I. Einleitung — Allgemeine Bemerkungen**

- A) Die Vollendung des Binnenmarktes für Versicherung stellt angesichts der Bedeutung dieses insbesondere im Lebensversicherungsbereich stark expandierenden Sektors und der schon in anderen Finanzdienstleistungsbereichen im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Finanzmarktes ausgeführten Arbeiten ein vorrangiges Ziel der Kommission dar.

In dem Bereich der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) hat die Zweite Richtlinie 88/357/EWG bereits in erheblichem Maße zur Verwirklichung des Binnenmarktes beigetragen. Diese Richtlinie hat nämlich die Modalitäten festgelegt, die den freien Dienstleistungsverkehr für die direkte Nicht-Lebensversicherung erleichtern sollen, indem sie zwei verschiedene rechtliche Regelungen eingeführt hat. Die erste betrifft die Großrisiken. Sie folgt dem im Weißbuch eingeführten Ansatz der Herkunftslandkontrolle und sieht die Anwendung des Aufsichtsrechts des Mitgliedstaats des Versicherers vor, der das Risiko deckt. Die zweite Regelung betrifft die „Massenrisiken“. Sie gründet sich auf die Anwendung des Aufsichtsrechts des Mitgliedstaats, in dem das gedeckte Risiko belegen ist (Gastlandkontrolle).

Bei der Verabschiedung dieser Richtlinie 88/357/EWG hat sich die Kommission förmlich verpflichtet, so schnell wie möglich Vorschläge vorzulegen, die die Ausdehnung des Prinzips der Aufsicht durch den Mitgliedstaat der Herkunft des Versicherers auf die gesamte Direktversicherungstätigkeit (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und ihre Unterwerfung unter eine einheitliche rechtliche Regelung vorsehen. So hat die

Kommission am 18. Juli 1990 einen Vorschlag für eine dritte Richtlinie für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) genehmigt und dem Rat zugeleitet¹⁾.

Bei der Lebensversicherung ist die zweite Stufe mit der Verabschiedung der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG²⁾ am 8. November des letzten Jahres erreicht worden, die den freien Dienstleistungsverkehr für den Bereich der Lebensversicherung ebenfalls durch zwei Regelungen strukturiert: Die erste beruht auf dem Grundsatz, daß auf Versicherungsnehmer, die ihre Risiken im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs zu decken suchen, die Vorschriften und die Aufsicht des Herkunftsmitgliedstaates Anwendung finden; die zweite Regelung sieht die Anwendung der Vorschriften und der Aufsicht des Staates der Dienstleistung vor, wenn das Versicherungsunternehmen einen Vertragschluß anregt.

Für die Verwirklichung dieser dritten Etappe im Bereich Lebensversicherung, die zur Vollendung des Binnenmarktes führen wird, wurde wie für die Nichtlebensversicherung auf die im Weißbuch enthaltene generelle Vorgehensweise zurückgegriffen:

- a) die Koordination der wesentlichen Regelungen bezüglich der Finanzaufsicht über die Direktversicherungstätigkeit bei der Lebensversicherung;
- b) auf der Grundlage dieser Angleichung auf Gemeinschaftsebene die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen der Versicherungsunternehmen und der Finanzaufsicht der verschiedenen Mitgliedstaaten;

¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 28. September 1990.

²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S. 50.

- c) die Erteilung einer einheitlichen in der gesamten Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Aufsicht über die gesamte Geschäftstätigkeit eines Unternehmens durch den Mitgliedstaat der Herkunft (Herkunftslandkontrolle).

Dieses Vorgehen wurde schon in anderen Finanzdienstleistungsbereichen benutzt. So im Fall der OGAW (Richtlinie 85/611; ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985), der Bankgeschäfte (Zweite Richtlinie 89/646, ABl. Nr. L 386 vom 30. Dezember 1989) oder auch der Wertpapierdienstleistungen (ABl. Nr. C 43 vom 22. Februar 1989), wo Erwägungen zum Schutz der Sparer, der Anleger und der Verbraucher ebenso vorkommen wie im Versicherungssektor. Ohne die Besonderheiten der Versicherung außer acht zu lassen, erscheint es gerechtfertigt, auf alle Finanzinstitute eine auf die gleichen Prinzipien gegründete Regelung anzuwenden.

Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird der freie Verkehr der Versicherungsprodukte innerhalb der Gemeinschaft möglich sein. Für die Versicherungsnehmer bedeutet dies die Möglichkeit, sich an jeden gemeinschaftlichen Versicherer zu wenden, um die für seine Bedürfnisse am besten geeignete Deckung zu finden, wobei ihm gleichzeitig ein angemessener Schutz gewährt wird.

Die Einführung dieses Systems in der Direktlebensversicherung bringt bedeutende Änderungen der gegenwärtig geltenden Regelung in der Ersten und Zweiten Richtlinie mit sich. Diese Richtlinien sehen nämlich keine einheitliche Zulassung oder eine Beaufsichtigung durch den Mitgliedstaat der Herkunft vor. Bezüglich der Finanzaufsicht, insbesondere bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Kapitalanlagen — besonders den mathematischen Rückstellungen —, besteht bisher überhaupt noch keine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene.

Der vorliegende Vorschlag für eine Dritte Richtlinie behandelt diesen Komplex und ändert die beiden vorhergehenden Richtlinien, um zu einem kohärenten System zu gelangen, das auf alle direkten Lebensversicherungsgeschäfte anwendbar ist, seien sie im Rahmen des Niederlassungsrechts oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigt.

Die Struktur des vorliegenden Vorschlags entspricht der der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, der des Vorschlags für eine Richtlinie über die Wertpapierdienstleistungen und des Vorschlags für eine Dritte Richtlinie für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung). Er gliedert sich in fünf Titel:

- TITEL I:** Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich
(Artikel 1 und 2)
- TITEL II:** Aufnahme der Versicherungstätigkeit
(Artikel 3 bis 7)
- TITEL III:** Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit
(Artikel 8 bis 27)

TITEL IV: Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr
(Artikel 28 bis 39)

TITEL V: Schlußbestimmungen
(Artikel 40 bis 46)

B) Die Angleichung der Regeln über die versicherungstechnischen Rückstellungen der Unternehmen, die die direkte Lebensversicherung betreiben

Die Einführung einer einheitlichen Zulassung und der Aufsicht durch den Mitgliedstaat der Herkunft erfordert die Angleichung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Definition und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Regeln über die Zulässigkeit, Bewertung, Streuung und Belegenheit der Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken.

Hinsichtlich der Definition und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt dieser Vorschlag eine Koordinierung auf der Grundlage der von jedem Versicherungsunternehmen zu beachtenden versicherungsmathematischen Grundsätze ein.

Bezüglich der Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, stellt der vorliegende Richtlinienvorschlag Regelungen über ihre Zulässigkeit, Streuung und Bewertung sowie über die Währungskongruenz auf.

Schließlich wurde, um die auf dem Gebiet der Liberalisierung des Kapitalverkehrs ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Verpflichtung aufgegeben, daß die Vermögenswerte in dem Mitgliedstaat der Versicherungstätigkeit belegen sein müssen. Aus demselben Grund dürfen einzelstaatliche Bestimmungen, die die Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen in bestimmten Arten von Vermögenswerten vorsehen, nicht länger beibehalten werden.

— Vertragsrecht und Versicherungsbedingungen

Der Richtlinienvorschlag enthält keine Angleichung des materiellen Vertragsrechts und der Versicherungsbedingungen. Die Arbeiten des Rates während der vergangenen Jahre im Bereich Nicht-Lebensversicherung haben gezeigt, daß die Angleichung des materiellen Vertragsrechts nicht unabdingbar ist. Das in diesem Text vorgeschlagene System beruht auf der Regelung, die die Zweite Richtlinie auf dem Gebiet der Wahl des auf Versicherungsverträge anwendbaren Rechts eingeführt hat. Dieses System erlaubt schon in zufriedenstellender Weise den Schutz des Verbrauchers, weil grundsätzlich jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, die Versicherungsverträge, die einen in seinem Hoheitsgebiet wohnenden Versicherungsnehmer decken, seinem eigenen Vertragsrecht zu unterwerfen.

Die Kommission ist gleichfalls der Auffassung, daß es für die Versicherungsnehmer im Hinblick auf den besten Versicherungsschutz für ihre besonderen Bedürfnisse von größter Bedeutung ist, Zugang zu jedem in der Gemeinschaft in rechtlich zugelassener Weise angebotenen Versicherungsprodukt zu haben, soweit dieses nicht den im Mitgliedstaat der Verpflichtung geltenden Bestimmungen des Allgemeininteresses widerspricht.

— *Materielle Prüfung der Versicherungspolicen und der Tarife*

Um dieses Ziel der größeren Freiheit beim Verkehr der Versicherungsprodukte in der Gemeinschaft unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines angemessenen Niveaus für den Verbraucherschutz zu erreichen, ist es angebracht, die Methoden zur Prüfung der Verträge und der Tarife den Anforderungen eines wirklichen Binnenmarktes anzupassen.

Wie oben angedeutet, sieht der Richtlinienvorschlag die Koordinierung der Vorsichtsgrundsätze auf dem Gebiet der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Kapitalanlagen vor. Da es sich um Vertragsbedingungen handelt, soll er — mangels einer Rechtsangleichung im Vertragsrecht — den Mitgliedstaaten erlauben, für den Großteil der Fälle die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung für die Vertragsschlüsse ihrer Staatsangehörigen vorzusehen, soweit dies durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist und vorbehaltlich der endgültigen Prüfung durch den Gerichtshof.

Die Kommission ist der Ansicht, damit den Urteilen des Gerichtshofes vom 4. Dezember 1986 entsprochen zu haben.

Die Kommission schlägt daher vor, künftig die Regelung über die Prüfung der Verträge und der Tarife, die schon von den Mitgliedstaaten für die Verträge anerkannt worden war, die auf Initiative des Versicherungsnehmers geschlossen wurden, auf alle Verpflichtungen auszudehnen. Das bedeutet die Beseitigung jeder vorherigen Prüfung dieser Unterlagen und ihre Ersetzung durch nicht-systematische im nachhinein erfolgende Mitteilungen.

Das bedeutet jedoch nicht, daß die Mitgliedstaaten jegliche Prüfung der Lebensversicherungsprodukte unterbinden müssen und daß sie künftig keine Aufsichtsmittel mehr haben, um die Beachtung der Rechtmäßigkeit sicherzustellen. Im Hinblick auf den Schutz der Versicherungsnehmer im Rahmen des Binnenmarktes ist es notwendig, die bestehenden Prüfungsmethoden, die bisher allein für nationale Situationen konzipiert sind, an die Anforderungen, die sich aus der Integration von 12 nationalen Märkten in einen großen Wirtschafts- und Finanzraum ohne Binnengrenzen ergeben, anzupassen.

Im Hinblick darauf ist es angebracht, die Prüfung so zu organisieren, daß die Erfordernisse zum Schutz der Versicherungsnehmer mit den Anforderungen des Wettbewerbs zwischen den Produkten in Übereinstimmung gebracht werden, und zwar entweder bei den Prämien oder bei den Produkten selbst.

Bezüglich der Verträge und der Versicherungsbedingungen bilden vier wesentliche Elemente die Grundlage des vorgeschlagenen materiellen Prüfungssystems, das an den Binnenmarkt angepaßt ist und zur Sicherstellung seines Funktionierens beiträgt:

- i) Die jedem Mitgliedstaat zugestandene Befugnis, die Beachtung der auf seinem Hoheitsgebiet geltenden Regeln zu fordern, die Kontrollbehörden des Staates, in dem das Versicherungsunternehmen Geschäftstätigkeiten ausübt, werden in Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und in dringlichen Fällen sogar direkt den unbemächtigten Versicherer verfolgen können, wobei die Sanktion bis zum Verbot neue Lebensversicherungsverträge abzuschließen gehen kann (Artikel 35). Die Versicherungsgesellschaft, die auf seinem Markt eine Geschäftstätigkeit ausüben möchte, wird daher künftig stark bestrebt sein, das in dem betreffenden Staat geltende Vertragsrecht zu beachten.
- ii) Zweitens werden während des Niederlassungsverfahrens für eine Zweigstelle die Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Zweigstelle errichtet werden soll, aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen diese Zweigstelle unterliegt, bekanntzugeben, indem die Bedingungen, unter denen aus Gründen des Allgemeininteresses die Geschäftstätigkeiten der Zweigstelle ausgeübt werden müßten, aufgezeigt werden (Artikel 28 Abs. 4).
- iii) Drittens gewährt dieser Vorschlag eine größere Transparenz der Versicherungsprodukte, indem er vorsieht, daß in allen Mitgliedstaaten der Versicherungsnehmer vor Abschluß des Vertrages und gegebenenfalls während der Laufzeit dieses Vertrages über die wesentlichen Punkte für das Verständnis der Verpflichtung, die er eingegangen ist, unterrichtet wird (Artikel 27).
- iv) Schließlich die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, innerhalb einer Frist zwischen 14 und 30 Tagen nach Abschluß des Vertrages von diesem zurückzutreten. Diese Bestimmung war schon mit der Zweiten Lebensversicherungsrichtlinie 90/619/EWG in das Gemeinschaftsrecht eingeführt worden.

— *Hinsichtlich der Tarife*

Die vorherige Prüfung der Tarife scheint ebenfalls nicht mit der Logik des Binnenmarktes vereinbar zu sein.

Nach der Koordinierung der wesentlichen Punkte für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Anlageregeln wird die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats Garant für die allgemeine Solvabilität des Unternehmens. Die Hauptaufgabe der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats besteht daher darin nachzuprüfen, ob die Versicherungsgesellschaft ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen gebildet hat, um allen Verpflichtungen entsprechen zu können; ob sie die Vermögenswerte nach den geltenden Regeln angelegt hat und ob sie ihre Solvabilitätsspanne hinreichend aufgefüllt hat.

Aber über diesen Gesichtspunkt der Vorsorge hinaus, die die Sicherheit der angebotenen Produkte gewährleistet, besteht ein Interesse des Verbrauchers daran, bei den Prämien einen größtmöglichen Wettbewerb zu nutzen, wobei davon auszugehen ist, daß die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages auf dem Gebiet des Wettbewerbs natürlich auch für die Versicherungen gelten, damit sichergestellt ist, daß sich dieser Wettbewerb in lauterer Weise vollzieht.

— *Die Aufhebung des Verbots der Kumulierung von Versicherungstätigkeiten im Wege des Niederlassungsrechts und im freien Dienstleistungsverkehr*

Zum Schutz der Versicherungsnehmer hat die Zweite Richtlinie den Mitgliedstaaten zugestanden, auf ihrem Hoheitsgebiet die gleichzeitige Ausübung von Versicherungstätigkeiten im Wege der Niederlassungsfreiheit und im freien Dienstleistungsverkehr für die Deckung solcher Verpflichtungen zu untersagen, die auf Initiative des Versicherungsnehmers eingegangen wurde (Kumulierung). Diese Möglichkeit fand ihren Grund darin, daß die Angleichung der wesentlichen Bestimmungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen, das Vertragsrecht und die Versicherungsbedingungen beim Erlass der Zweiten Richtlinie noch nicht hinreichend fortgeschritten war.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag verwirklicht die zur Gewährleistung des notwendigen und geeigneten Schutzes der Versicherungsnehmer erforderliche Koordinierung. Gleichzeitig führt er, nach dem Beispiel der anderen Finanzdienstleistungen, eine einheitliche Zulassung und die Finanzaufsicht durch den Mitgliedstaat der Herkunft ein. Daher ist das Kumulierungsverbot durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag aufgehoben worden.

— *Mehrbranchenunternehmen*

1979 wurde beschlossen, den Grundsatz der Spezialisierung auf Lebensversicherung oder Nicht-Lebensversicherung einzuführen, indem unter-
sagt wurde, Unternehmen zuzulassen, die beide

Geschäftszweige betreiben. Seinerzeit wurde dieser Standpunkt eingenommen, weil er den bestmöglichen Schutz für Lebensversicherungsnehmer zu bieten schien, da er vermied, daß ein Defizit im Nicht-Lebensversicherungsbereich mit den von den Versicherungsnehmern im Lebensversicherungsbereich angesammelten Summen ausgeglichen wurde.

Dieser Grundsatz hatte indes auch seine Grenzen: Die Mitgliedstaaten, die dies wünschten, konnten bestehenden Mehrbranchenunternehmen erlauben weiterzuarbeiten, soweit sie die Geschäftsführung getrennt vornahmen und keine Zweigstellen im Lebensversicherungsbereich errichten. Diese Regelung sollte im übrigen aufgrund eines Berichts überprüft werden, den die Kommission erstellen sollte, um nach zehn Jahren Erfahrung mit gemischten Unternehmen eine Bilanz zu ziehen.

Dieser Bericht hat gezeigt, daß die Versicherungsnehmer, die bei einem Mehrbranchenunternehmen einen Vertrag abschließen, nicht schlechter geschützt sind als diejenigen, die bei einem Spezialunternehmen versichert sind. Daher wird mit diesem Richtlinienvorschlag — unter Beibehaltung der Forderung nach getrennter Geschäftsführung — vorgeschlagen, die die Mehrbranchenunternehmen belastenden Einschränkungen zu beseitigen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, gegebenenfalls neue Mehrbranchenunternehmen zuzulassen.

— *Ausübung der Durchführungsbefugnisse*

Der Richtlinienvorschlag enthält keine Bestimmung über das Verfahren zur Ausübung der der Kommission durch diesen Text zugestandenen Durchführungsbefugnisse. Diese Frage ist Gegenstand eines getrennten Richtlinienvorschlags, der auf alle Lebensversicherungs- und Schadenversicherungsrichtlinien anwendbar sein wird und derartige Durchführungsbefugnisse vorsieht (ABl. Nr. C 230 vom 15. September 1990).

C) Zwei Elemente unterstreichen die Dringlichkeit für eine Aktion auf Gemeinschaftsebene, wie sie in dem vorliegenden Vorschlag für eine Dritte Richtlinie vorgeschlagen wird.

Zunächst ein politisches Hauptelement, die Einheitliche Europäische Akte. Anlässlich ihrer Unterzeichnung haben die Mitgliedstaaten ihren festen politischen Willen geäußert, vor dem 1. Januar 1993 die zur Verwirklichung eines echten Binnenmarktes notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Der zweite Faktor betrifft die Entwicklung der Finanzdienstleistungen und deren wachsende Bedeutung. Im Rahmen der Gemeinschaft wurde diese Entwicklung schon durch den Erlass der zur Vollendung des Binnenmarktes notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Kreditinstitute und der OGAW wiedergegeben.

Diese Finanzinstitute, die von einem „Europäischen Reisepaß“ profitieren, werden ihre Produkte in der gesamten Gemeinschaft anbieten können. Die Folge ist eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Versicherer, insbesondere der Lebensversicherer, die für bestimmte Produkte mit anderen Finanzdienstleistern unmittelbar konkurrieren.

Der Versicherungssektor ist in der Tat gegenwärtig gegenüber anderen Finanzdienstleistungen im Hinblick auf den Einheitlichen Markt benachteiligt. Die Versicherungsunternehmen sind weitgehend gezwungen, auf zwölf abgeschlossenen Märkten zu operieren, die bezüglich der Aufnahme und der Ausübung dieser Tätigkeiten sowohl im Rahmen des beim Niederlassungsrechts wie beim freien Dienstleistungsverkehr unterschiedlichen Regelungen und Aufsichtsmodalitäten unterliegen. Das bringt unterschiedlich starke Eingriffe in die Versicherungsprodukte und in die Vertragsfreiheit der Versicherer und Versicherungsnehmer mit sich. Wenn man die Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Erfüllung der Ziele des EWG-Vertrages beachten will, ist diese Situation nicht mehr zulässig.

II. Erläuterung der Artikel

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1 (Begriffsbestimmungen)

Diese Bestimmung hat zum Ziel, eine Reihe von Begriffen, die in dem Richtlinienentwurf benutzt werden, zu bestimmen und damit das Verständnis der Vorschriften dieses Vorschlags zu erleichtern.

Artikel 2 (Anwendungsbereich)

Dieser Artikel legt den Anwendungsbereich dieses Richtlinienentwurfs fest. Dieser entspricht dem Anwendungsbereich der Ersten Richtlinie 79/267/EWG. Artikel 1 Abs. 2 dieser Ersten Richtlinie wird geändert, damit jeder vom Mitgliedstaat der Herkunft rechtswirksam zugelassene Versicherer die in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallenden Geschäftstätigkeiten überall in der Gemeinschaft ausüben kann.

Vom Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs sind ausgeschlossen, die in Artikel 2 der Ersten Richtlinie genannten Geschäfte sowie die in Artikeln 3 und 4 der Ersten Richtlinie genannten Anstalten des öffentlichen Rechts und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

TITEL II

Aufnahme der Versicherungstätigkeit

Zulassungsbedingungen

Artikel 3 und 4 (Die einheitliche Zulassung)

Diese Artikel führen den grundsätzlichen Gedanken der einheitlichen Versicherungszulassung ein, indem sie Artikel 6 und 7 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie 79/267/EWG ändern. Artikel 6 in seiner jetzigen Fassung bestimmt, daß die Zulassung zur Aufnahme der direkten Lebensversicherungstätigkeit von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft erteilt wird. Dieses System geht also noch davon aus, daß eine staatliche Zulassung eine Vorbedingung für die Aufnahme und Ausübung des Lebensversicherungsgeschäfts ist. Artikel 7 wurde geändert, um klarzustellen, daß diese Zulassung in der gesamten Gemeinschaft gilt. Dieser erweiterte territoriale Geltungsbereich gilt sowohl für die Niederlassung als auch für die von diesem Richtlinienentwurf umfaßten Geschäfte im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs (Absatz 1). Die Rolle der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Herkunft (der in Artikel 1 als der Mitgliedstaat definiert wird, in dem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das die Verpflichtung eingeht) stimmt mit dem Prinzip der Herkunftslandkontrolle über die finanzielle Lage der Gesellschaft einschließlich ihrer Versicherungstätigkeit in den Mitgliedstaaten, die entweder im Wege des Niederlassungsrechts oder im freien Dienstleistungsverkehr erbracht werden (siehe Artikel 8), überein. Die Aufgabe der Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fällt den Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft des Versicherungsunternehmens zu, die auch die Zulassung erteilt haben.

Die Zulassung wird weiterhin für einen jeden im Anhang zur Ersten Richtlinie aufgeführten Versicherungszweig einzeln erteilt. Die Wahlmöglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Zulassung auch für mehrere Versicherungszweige gemeinsam zu erteilen, ist in diesem Vorschlag beibehalten worden (Absatz 2).

Ferner muß jedes Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungszweige ausdehnen will, gemäß dem in Artikel 6 Buchstabe b der Ersten Richtlinie aufgeführten Verfahren eine entsprechende Zulassung beantragen.

Artikel 5 (Voraussetzungen für die Zulassung)

Der Mitgliedstaat der Herkunft muß von jedem Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, fordern, die in Artikel 8 der Ersten Richtlinie festgelegten Bedingungen zu erfüllen. Das Unternehmen muß also eine bestimmte Rechtsform aufweisen — denen dieser Vorschlag die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft hinzufügt —, es muß seine Geschäftstätigkeiten auf Versicherungsgeschäfte beschränken, einen Tätigkeitsplan vorlegen und einen Mindestgarantiefonds aufweisen.

Eine weitere zwingende Bedingung, die in der Ersten Richtlinie fakultativ war, ist den Erfordernissen hinzugefügt worden, nämlich die angemessene technische Qualifikation und Ehrbarkeit der Verwalter und Leiter jeder eine Zulassung beantragenden Gesellschaft.

Diese Bedingungen werden für notwendig angesehen, um die allgemeine Geschäftsqualität eines Versicherungsunternehmens auch in der täglichen Geschäftsführung des Unternehmens sicherzustellen (Absatz 1).

Hinsichtlich der Zulassungsbedingungen stellt der Vorschlag, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zu beseitigen, nach der sie die vorherige Genehmigung oder systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, Tarife oder Formblätter und anderen Druckwerke, die das Unternehmen in Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern können, einen bedeutenden Schritt vorwärts dar (Absatz 3). Die Mitgliedstaaten können in Ausübung ihrer Aufsicht nur die nicht-systematische Mitteilung dieser Informationen fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit bilden könnte.

Artikel 6 (Anpassung des Tätigkeitsplans)

Diese Vorschrift ersetzt Artikel 9 der Ersten Richtlinie und führt die Anforderungen für den Tätigkeitsplan auf. In Übereinstimmung mit dem geänderten Artikel 8 der Ersten Richtlinie müssen Unternehmen, die eine Zulassung beantragen, in ihrem Tätigkeitsplan weder die Tarife noch die Vertragsdokumente angeben, die sie für jeden Versicherungszweig, in dem sie tätig sind, anwenden wollen.

Artikel 7 (Kontrolle der Aktionäre des Versicherungsunternehmens)

Besitz und Kontrolle eines Versicherungsunternehmens durch Beteiligte aus dem Nicht-Versicherungsbereich ist ein Problem, welches die Aufsichtsbehörden der Gemeinschaft stark beschäftigt, insbesondere in einer Zeit, in der hochkomplexe Konzernstrukturen ein weit verbreitetes Phänomen sind. Daher sind die Risiken von gegenseitigen Finanzierungen und Beteiligungen und von Interessenkonflikten bei großen Änderungen in der Struktur von Finanzsystemen besonders offensichtlich.

Aus diesen Gründen legt der Vorschlag fest, daß den zuständigen Behörden vor der Erteilung einer Zulassung die Identität und der Beteiligungsbetrag von Aktionären und Gesellschaftern, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen halten, mitgeteilt wird. Dies gilt sowohl für direkte und indirekte Aktionäre oder Gesellschafter und unabhängig davon, ob sie natürliche oder juristische Personen sind. Dieses Verfahren ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Eignung der Aktionäre und Gesellschafter zu beurteilen und gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Errichtung der Institution besondere

Konzernstrukturen als ungeeignet abzulehnen. Eng mit dieser Bestimmung verbunden ist Artikel 14 des Vorschlags, der ein Informationsverfahren bezüglich des vorgesehenen Erwerbs eines schon tätigen Versicherungsunternehmens vorsieht.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

KAPITEL I

Artikel 8 (Aufsicht über die Versicherungstätigkeit)

Die Einrichtung eines Systems einer einheitlichen behördlichen Zulassung, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft erteilt wird und in der gesamten Gemeinschaft gültig ist, fordert die Übertragung der Aufsichtsbefugnis sowie der hierzu geeigneten Mittel auf die zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, um die volle Beachtung der Bedingungen für die Ausübung der von dem Versicherungsunternehmen im Wege des Niederlassungsrechts oder im freien Dienstleistungsverkehr ausgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten.

Artikel 8 dieses Richtlinienvorschlages enthält eine neue Bestimmung, die Artikel 15 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG ersetzt. Sie hat zum Ziel klarzustellen, daß die Finanzaufsicht über das Versicherungsunternehmen einschließlich der durch Zweigniederlassungen oder im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeiten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft obliegt, also den Behörden, die dem Unternehmen die Zulassung erteilt haben.

Ferner präzisiert diese Vorschrift, worin diese Finanzaufsicht über das Unternehmen besteht; sie umfaßt insbesondere die Solvabilitätskontrolle des Unternehmens, die Kontrolle über die Bildung der für die gesamte Tätigkeit ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen sowie deren Deckung gemäß den hierzu im Mitgliedstaat der Herkunft geltenden Bestimmungen, die in diesem Richtlinienvorschlag koordiniert werden.

Schließlich ist das Bestehen einer guten Verwaltungs- und Buchführungsorganisation und angemessener interner Kontrollverfahren eine der Garantien für eine ordentliche und gesunde Versicherungstätigkeit. Aus diesem Grund trägt der Richtlinienvorschlag dem Mitgliedstaat der Herkunft auf, für eine solche Anforderung Sorge zu tragen.

Ohne in diese ausschließliche Zuständigkeit einzugreifen, wird in diesem Artikel auch festgestellt, daß die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats der Verpflichtung sich an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft wenden können, wenn sie Anlaß haben anzunehmen, daß die Geschäfte eines in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmens dessen finanzieller Solidität schaden könnte. Natürlich verbleibt in einem solchen Falle die Nachprüfung der finanziellen Solidität des betreffenden Unternehmens in der ausschließlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats der Herkunft.

Artikel 9 (Überprüfung am Ort der Zweigniederlassung)

Der Richtlinienvorschlag sieht die Möglichkeit für die Behörden des Mitgliedstaats der Herkunft des Versicherungsunternehmens vor, nach Mitteilung an die Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung Überprüfungen am Ort der Zweigniederlassung der von ihnen zugelassenen Unternehmen vorzunehmen, um die notwendigen Informationen für eine Gewährleistung der Finanzaufsicht über das Unternehmen, dessen gesamte Geschäftstätigkeit sie kontrollieren, sicherzustellen.

Diese Bestimmung entspricht im übrigen dem Kohärenzbedürfnis in dem von der Gemeinschaft zur Vollendung des Binnenmarktes der Finanzdienstleistungen gewählten Ansatz. Tatsächlich sieht die Zweite Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie eine ähnliche Bestimmung vor (Artikel 15). Gleiches gilt für den Richtlinienvorschlag über die Anlagendienstleistungen auf dem Gebiet der Wertpapiere (Artikel 19).

Artikel 10 (Sanktionen)

Dieser Artikel führt in die Erste Richtlinie einen neuen Artikel 23a mit der Verpflichtung für die Mitgliedstaaten ein, gegenüber Versicherungsunternehmen, die die Aufsichtsregeln verletzen, oder deren verantwortlichen Leitern geeignete Sanktionen zu ergreifen.

Artikel 11 (Bestandsübertragung)

Die Zweite Richtlinie 90/619/EWG über die Direktlebensversicherung hat eine ganze Reihe von komplexen und detaillierten Bestimmungen auf dem Gebiet der Bestandsübertragungen vorgeschlagen, die an die für den Zugang und die Ausübung der Direktlebensversicherung eingeführten rechtlichen Regelungen angepaßt sind, und zwar sowohl für das Niederlassungsrecht wie für den freien Dienstleistungsverkehr. Die Einführung einer neuen einheitlichen rechtlichen Regelung mit Gültigkeit für die gesamte Lebensversicherungstätigkeit erfordert unabhängig von der Art und Weise, in der sie ausgeübt wird, eine Anpassung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Bestandsübertragung.

Artikel 12 und 13 (Widerruf der Zulassung und Maßnahmen zur finanziellen Sanierung)

Artikel 12 hat zum Ziel, die in Artikel 24 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG vorgesehenen Bestimmungen über die Befugnisse der zuständigen Behörden zum Erlaß von Maßnahmen zur Sicherung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens an die Regelung der einheitlichen behördlichen Zulassung und der Kontrolle des gesamten Versicherungsgeschäfts durch die

Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes der Versicherung anzupassen.

Dieses gleiche Ziel der Anpassung an die Regelung der einheitlichen behördlichen Zulassung wird von Artikel 13 verfolgt, der Artikel 26 der Ersten Richtlinie über die Voraussetzungen für den Widerruf einer dem Versicherungsunternehmen erteilten Zulassung ändert.

Artikel 14 (Aufsicht über die Großaktionäre oder -gesellschafter)

Dieser Artikel führt besondere Bestimmungen in den Lebensversicherungsbereich ein, deren Ziel es ist sicherzustellen, daß die gesunde und vorsichtige Führung des Versicherungsunternehmens nicht wegen bedeutender Beteiligungen in der Aktionärschaft in Frage gestellt wird.

Dazu schreibt Artikel 14 eine doppelte Information vor. Zunächst müssen die Aktionäre oder Gesellschafter, die beabsichtigen, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen zu halten, zuvor den zuständigen Behörden den Betrag dieser Beteiligung mitteilen. Gleiches gilt, wenn natürliche oder juristische Personen ihre qualifizierte Beteiligung in dem Maße erhöhen möchten, daß diese bestimmte Schwellenwerte überschreiten oder das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird (Artikel 14 Abs. 1). Diese Mitteilungspflicht ist auch für den Fall vorgesehen, daß eine qualifizierte Beteiligung unter bestimmte aufgestellte Schwellenwerte absinkt oder ganz abgetreten wird (Artikel 14 Abs. 2).

Zusätzlich, und um die Wirksamkeit der Kontrolle sicherzustellen, müssen die Versicherungsunternehmen die zuständigen Behörden über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen unterrichten, aufgrund derer die festgelegten Schwellen über- bzw. unterschritten werden, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten. Ferner muß das Versicherungsunternehmen einmal jährlich die zuständigen Behörden über die Identität der Aktionäre oder der Gesellschafter und die Höhe der qualifizierten Beteiligten unterrichten, wie sie sich insbesondere aus den anläßlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den besonderen Vorschriften, denen die börsennotierten Gesellschaften unterliegen, ergeben (Artikel 14 Abs. 3).

Für den Fall, daß die zuständigen Behörden der Meinung sind, der Einfluß der Aktionäre oder Gesellschafter wirkt sich zum Nachteil einer gesunden und vorsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens aus, können die Mitgliedstaaten eine Reihe von geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diese Situation zu beenden (Artikel 14 Abs. 4). Diese Maßnahmen werden auch ergriffen, wenn die Verpflichtung zur vorherigen Information nicht beachtet wird, oder wenn die zuständigen Behörden sich einem Beteiligungserwerb widersetzt haben.

Artikel 14 a und 14 b (Mehrbranchenunternehmen)

Entsprechend den Schlußfolgerungen des von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 32 Abs. 2 der Ersten Richtlinie erarbeiteten Berichts, zielen diese Artikel darauf ab, die Einschränkungen zu beseitigen, die die Mehrbranchenunternehmen hinsichtlich ihres Rechts auf Errichtung von Zweigstellen im Wege des Niederlassungsrechts oder des freien Dienstleistungsverkehrs im Lebensversicherungsbereich belasten. Außerdem eröffnet Artikel 14 a den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit, neue Mehrbranchenunternehmen zuzulassen.

Auf jeden Fall müssen die bestehenden oder neuen Mehrbranchenunternehmen eine getrennte Geschäftsführung aufweisen, die die Erträge ihrer Geschäfte im Lebensversicherungsbereich bzw. Nicht-Lebensversicherungsbereich aufzeigen, und sie müssen die Finanzaufsichtsregeln des jeweiligen Bereichs beachten.

KAPITEL II

Artikel 15 (Herkunftslandkontrolle bei versicherungstechnischen Rückstellungen und Koordinierung der versicherungsmathematischen Grundsätze für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen)

Absatz 1 des Artikels führt das Prinzip der Herkunftslandkontrolle für die Definition und Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen ein.

Im Vergleich zur Nicht-Lebensversicherung legt die Richtlinie des Rates . . . über die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse bei Versicherungsunternehmen nur wenige Regeln für die Bestimmung der versicherungstechnischen Rücklagen im Lebensversicherungsbereich fest. Dieser Artikel führt daher zur notwendigen Angleichung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen, um die gegenseitige Anerkennung und die Kontrolle durch das Herkunftsland in diesem Bereich zu ermöglichen.

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht gegenwärtig eine Vielzahl von Methoden und versicherungsmathematischen Grundlagen, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Lebensversicherungsbereich benutzt werden, sowie eine große Vielzahl von angebotenen Versicherungsprodukten.

Vergleichende Studien jedoch — insbesondere die des Groupe Consultatif des Associations d'Actuaires der Mitgliedstaaten der EG — haben gezeigt, daß die Ergebnisse dieser Berechnungen für ähnliche Produkte oft sehr ähnlich sind, und daß die Methoden aller auf denselben versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhen, inklusive dessen der Vorsicht gegenüber der Unsicherheit. Die Schlußfolgerung der Groupe Consultatif ist, daß eine Angleichung auf der Grundlage dieser versicherungsmathematischen Grundsätze für den wirksamen Schutz der Versicherten im Rahmen eines Systems der einheitlichen Zulas-

sung ausreichen würde. Darüber hinaus ist der Groupe Consultatif der Auffassung, daß jeder Versuch, die Methoden und Grundlagen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der gesamten Gemeinschaft zu verwenden, unangebracht, unnütz und verhängnisvoll wäre.

Über die Erwägungen zur Vorsicht und zum Versicherungsschutz hinaus bemerkt der Groupe Consultatif auch, daß kein Risiko bestehe, daß der Wettbewerb durch die Benutzung unterschiedlicher Methoden und Grundlagen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten in bedeutender Weise verfälscht werde, soweit weiterhin gesunde versicherungsmathematische Grundsätze angewendet werden. Dieser Artikel bestimmt daher auf Grundlage der von dem Groupe Consultatif gemachten Anregungen diese gesunden und vorsichtigen versicherungsmathematischen Grundsätze.

Selbst nach dieser Angleichung bleibt eine bedeutende Anzahl versicherungsmathematischer Methoden und Grundlagen, die diesen Grundsätzen entsprechen könnten. Absatz 2 legt daher den Grundsatz fest, daß die von jedem Unternehmen benutzten Methoden und Grundlagen veröffentlicht werden müssen. Selbst wenn diese Information zu technisch ist, um von der Mehrheit der Versicherten leicht verstanden zu werden, stellt doch die einfache Tatsache, daß sie öffentlich zugänglich ist, für das Unternehmen einen weiteren Anreiz zur Vorsicht dar. Die Information könnte z. B. durch Einrichtungen des Berufsstands oder des Verbraucherschutzes oder durch die Versicherungsvertreter analysiert und verglichen werden.

Der dritte Absatz dieses Artikels führt den Grundsatz der Herkunftslandkontrolle für die Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen ein. Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gemäß den in den Artikeln 17 bis 21 dieser Richtlinie festgelegten Regeln angelegt werden.

Diese Regeln beinhalten:

- i) einen allgemeinen Grundsatz für die Anlage versicherungstechnischer Rücklagen,
- ii) die Zulässigkeit von Anlagen,
- iii) die Streuung von Anlagen,
- iv) Währungskongruenzerfordernisse.

Weiterhin dehnt Absatz 3 dieses Artikels das Erfordernis der Belegenheit von Vermögenswerten in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, auf die Belegenheit innerhalb der Europäischen Gemeinschaften aus. Diese Ausdehnung ist in Zusammenhang sowohl mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu sehen, die auf institutionelle Anleger voll anwendbar ist, und im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen nationaler Belegenheit auf den Anlageerfolg und die regionale Anlagestreuung der Versicherungsgesellschaften.

Artikel 16 (Prämien für neue Geschäfte)

Die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und ihre Überprüfung sind die wichtigste Garantie für die Sicherheit der Versicherungsunternehmen und den Schutz der Versicherten. Folglich ist es für die Aufsichtsbehörde wichtig, sich der Tatsache zu versichern, daß das Unternehmen über die notwendigen Mittel verfügt, um diese Rückstellungen – insbesondere für die neuen Geschäfte – aufzufüllen und um allen seinen Verpflichtungen einschließlich der Solvabilitätsspanne nachzukommen.

In diesem Zusammenhang sind die Prämien für die neuen Geschäfte von besonderer Bedeutung. Bei der Bewertung der Fähigkeit eines Unternehmens, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist es jedoch wichtig, die gesamte Finanzlage des Unternehmens zu berücksichtigen.

Daher wird in diesem Artikel die Bedeutung von unter Berücksichtigung aller Aspekte der Finanzlage des Unternehmens angemessenen Prämien für Neugeschäfte unterstrichen.

Artikel 17 (Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen)

Dieser Artikel stellt einen allgemeinen Grundsatz für die Anlage von versicherungstechnischen Rückstellungen auf, der in der bestehenden Rechtsordnung der meisten Mitgliedstaaten zu finden ist.

Artikel 18 Abs. 2 und Artikel 19 Abs. 3 dieses Richtlinienvorschlags sehen vor, daß unter besonderen Umständen und im Einzelfall der Mitgliedstaat der Herkunft Ausnahmen von den Regeln über die Zulässigkeit und Streuung der Anlagen zulassen kann. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur dann zugestanden werden, wenn der Mitgliedstaat der Herkunft sicher ist, daß die allgemeine Anforderung dieses Artikels erfüllt ist.

Artikel 18 (Zulässige Anlagen)

Dieser Artikel enthält eine Aufzählung von Vermögenswerten, in die das Versicherungsunternehmen ihre versicherungstechnischen Rückstellungen mit Erlaubnis des Mitgliedstaats der Herkunft investieren dürfen. Um den Parallelismus bei den Aufsichtsregelungen im Lebensversicherungs- und Nicht-Lebensversicherungsbereich beizubehalten, gleicht die Aufzählung der des Vorschlags für eine dritte Richtlinie zur Koordinierung bei der direkten Nichtlebensversicherung.

Die Auflistung der zulässigen Vermögenswerte ist als Höchstanforderung anzusehen. Das heißt, daß der Mitgliedstaat der Herkunft bestimmte in der Liste aufgeführte Anlagekategorien untersagen darf, aber nur bei Versicherungsunternehmen, deren Hauptsitz sich auf seinem Hoheitsgebiet befindet. Um eine ausreichende Flexibilität der Aufzählung zu gewährleisten, erlaubt Absatz 2 dieses Artikels den Mitgliedstaaten,

im Einzelfall gemäß Artikel 17 dieses Richtlinienvorschlags weitere Anlagekategorien zuzulassen.

Artikel 19 (Sreuung der Anlagen)

Dieser Artikel führt eine Reihe von Regeln zur Streuung der Anlagen auf. Auch die in Absatz 1 enthaltenen Streuungsregeln sind wiederum als ein Vorsichtsminimum zu betrachten. Der Mitgliedstaat der Herkunft ist daher frei, geringere Höchstprozentsätze für bestimmte oder alle Anlagekategorien aufzuerlegen, aber nur für Versicherungsunternehmen, deren Hauptsitz sich in seinem Hoheitsgebiet befindet. Die Streuungsregeln gleichen ebenfalls denen aus dem Vorschlag für eine dritte Richtlinie zur Koordination bei der direkten Nicht-Lebensversicherung.

Für einige Anlagekategorien, insbesondere Staatsanleihen, existieren keine Höchstprozentsätze. Für andere Kategorien jedoch, insbesondere Schuldverschreibungen und andere von Unternehmen ausgegebene Anleihen, gesicherte Forderungen gegenüber natürlichen Personen, übertragbare Aktien und andere Wertpapiere mit schwankendem Ertrag, Anteile an OGAW usw., stellt Absatz 1 eine Reihe von Höchstprozentsätzen auf, und zwar sowohl für die Anlageart als auch für Anlageadresse (Aktien eines Unternehmens, ein Grundstück . . .).

Absatz 2 sieht vor, daß kein Mitgliedstaat die Versicherungsunternehmen verpflichten kann, in bestimmte Anlagekategorien zu investieren, was in einigen Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich Staats- und Kommunalanleihen immer noch allgemeine Aufsichtspraxis ist.

Das Ziel des letzten Absatzes ist es, hinreichende Flexibilität für die Streuungsregeln zu gewährleisten, indem dem Mitgliedstaat der Herkunft zugestanden wird, im Einzelfall und unter Vorbehalt von Artikel 17 höhere Prozentsätze zuzulassen.

Artikel 20 (Bewertung von Anlagen)

Dieser Artikel legt fest, daß unter bestimmten Bedingungen Mitgliedstaaten stille Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Vermögenswerten ergeben, zur Deckung von versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen dürfen. Zweck dieses Artikels ist es, Mitgliedstaaten, die normalerweise die Bewertung von Vermögenswerten nach dem Anschaffungspreis fordern, zuzugestehen, ihren Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Unternehmen aus solchen Mitgliedstaaten zu gewähren, die eine Bewertung von Anlagen auf der Grundlage des Marktpreises zulassen oder fordern.

Artikel 21 (Währungskongruenz)

Im Gegensatz zu dem, was in der direkten Lebensversicherung vorgesehen ist, hat die zweite Richtlinie 90/619/EWG¹⁾ über die direkte Lebensversicherung

¹⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S. 50.

keine Koordinierung der einzelstaatlichen Währungskongruenz vorgenommen.

Mit diesem Artikel sollen die Währungskongruenzregeln mit ihren Ausnahmen in die Lebensversicherung eingeführt werden. Diese Regeln nähern sich dem System der Nicht-Lebensversicherung an, ohne die Besonderheiten der Lebensversicherung, z. B. an eine bestimmte Rechnungseinheit gebundene Verträge, zu vernachlässigen.

Artikel 22 (Nachrangige Darlehen)

Durch die Einbeziehung von nachrangigen Darlehen aktualisiert dieser Artikel die Aufzählung von Vermögenswerten, die zum Zweck der Deckung der Solvabilitätsspanne anerkannt sind. Die Bedingungen, unter denen nachrangige Darlehen als Eigenmittel anerkannt werden können, entsprechen denen, die in der Ratsrichtlinie 89/299/EWG (ABl. Nr. L 124 vom 5. Mai 1989, S. 16 bis 20) über die Eigenmittel von Kreditinstituten niedergelegt sind.

Artikel 23

Dieser Artikel ändert Artikel 21 der Ersten Richtlinie, um ihn mit dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle in Übereinstimmung zu bringen.

KAPITEL III

Artikel 24 (Vorschriften zum Schutz des Allgemeinwohls)

Das Ziel dieses Artikels ist es festzulegen, daß jede Person, die Versicherungsschutz sucht, jeden Vertrag abschließen kann, der nach dem Gesetz eines Mitgliedstaates erlaubt ist, sofern der Vertrag nicht mit den Rechtsvorschriften in Konflikt steht, die im Mitgliedstaat der Verpflichtung das Allgemeininteresse schützen. Entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofes können solche Regelungen, die das Allgemeininteresse betreffen, in Anbetracht einer weitergehenden Harmonisierung dieser Vorschriften der Mitgliedstaaten nur geltend gemacht werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die Regeln zum Schutz des Allgemeininteresses müssen in nicht-diskriminierender Weise auf alle Unternehmen, die im Gebiet des Mitgliedstaates tätig sind, angewendet werden. Sie müssen zum Schutz des Allgemeininteresses objektiv notwendig sein. Sie müssen in bezug auf das gewünschte Ziel proportional sein, und die im Mitgliedstaat der Herkunft des Produkts existierenden Regeln dürfen nicht ausreichend sein, um das Allgemeininteresse zu schützen. Die öffentliche Gewalt muß dieses Konzept des Allgemeininteresses auch im Licht dieser Kriterien interpretieren. Es ist klar, daß es in letzter Instanz dem EuGH obliegt zu entscheiden, ob die von der Staatsgewalt praktizierte Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmt.

Artikel 25 (Beseitigung der vorherigen Kontrolle der Tarife und der Versicherungsbedingungen)

Verbraucherschutz bedeutet auch das Recht zur größtmöglichen Auswahl zwischen neuartigen Versicherungsprodukten zum günstigsten Preis. Die Umsetzung dieses Rechts auf dem Gebiet der Aufsicht geschieht durch die Beseitigung jeder vorherigen Kontrolle der Tarife und der Versicherungsbedingungen und deren Ersetzung durch eine den Anforderungen besser angepaßte Regelung insbesondere die mit den Anforderungen des Binnenmarktes verbundene gegenseitige Anerkennung.

Die Regelung der vorherigen Zulassung läuft im Endeffekt darauf hinaus, ein „Qualitätssiegel“ zu erteilen, und es erscheint mit der Logik des einheitlichen Marktes nicht vereinbar zu sein, der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats das Recht zuzugestehen, Produkten, die in anderen Mitgliedstaaten erarbeitet und schon verbreitet sind, einen Sichtvermerk zu erteilen oder diese Produkte abzulehnen.

Dies gilt um so mehr für die Tarifaufsicht: Durch den Grundsatz der einheitlichen Zulassung ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Herkunft Garant für die allgemeine Solvabilität des Unternehmens, und es ist an ihr zu überwachen, daß die Finanzpolitik des Unternehmens diese Solvabilität nicht gefährdet. Dieser Ansatz verweigert den Aufsichtsbehörden des Staates, in dem das Risiko belegen ist, nicht das Recht, seine Verbraucher zu schützen: Diese Behörde behält die Möglichkeit, im nachhinein und auf nicht systematische Weise zu beweisen, daß eine Regelung eines frei geschlossenen Vertrags nicht mit einer Vorschrift zum Schutz des Allgemeinwohls übereinstimmt. Diese „Umkehr der Beweislast“ muß zu einer größeren Verantwortlichkeit der Versicherten angesichts der ihnen angebotenen Produkte führen, die geeignet ist, das wirkliche Niveau des ihnen gewährten Schutzes anzuheben.

Artikel 26 (Rücktrittsfrist für die Versicherungsnehmer)

Die Zweite Lebensversicherungsrichtlinie 90/619/EWG hat den Versicherungsnehmern, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs eine Verpflichtung eingegangen sind, die Möglichkeit zugestanden, innerhalb einer Frist von 14 bis 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer über den Vertragsschluß informiert wurde, von dem Vertrag zurückzutreten.

In der Logik der Vollendung des Binnenmarktes erscheint es notwendig, diese Möglichkeit auf jeden Versicherungsnehmer auszudehnen, unabhängig davon, ob er den Vertrag gemäß dem Niederlassungsrecht oder dem freien Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, um ihm einen angemessenen Schutz zu gewähren.

Artikel 27 (Transparenz)

Im Vergleich zur Nicht-Lebensversicherung zeichnet sich die Lebensversicherung durch die Dauer der Verpflichtung aus, die oft mehrere Jahrzehnte erreichen kann. Zu diesem Merkmal kommt bei bestimmten Produkten hinzu, daß sie anderen Finanzprodukten ähneln, die von anderen Wirtschaftsteilnehmern als den Versicherungsgesellschaften angeboten werden.

Dies alles bedeutet, daß der Verbraucher in der vorvertraglichen Phase zur besseren Entscheidungsfindung aber auch im Fall von Änderungen während der Vertragslaufzeit klare und genaue Informationen über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte erhält, damit er die gewachsene Zahl der Verträge und den zunehmenden Wettbewerb in vollem Umfang nutzen kann.

Die in Anhang 2 aufgeführte Liste ist eine Mindestaufzählung, die die Mitgliedstaaten für die Verträge erweitern können, die ihre Staatsangehörigen betreffen, wobei vorausgesetzt wird, daß bei dieser Informationspflicht, durch die der Versicherungsnehmer die wesentlichen Elemente seines Vertrages leichter verstehen soll und durch die die Auswahl unter den angebotenen Produkten nicht beschränkt werden soll, nur der Verbraucherschutz im Vordergrund stehen darf.

TITEL IV**Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr****Artikel 28 und 29 (Freie Niederlassung)**

Artikel 28 enthält eine Reihe von detaillierten Bestimmungen, die Artikel 10 der Ersten Richtlinie ändern und die auf der Herkunftslandkontrolle basierende Kooperation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der freien Niederlassung regeln.

Hierzu wird festgelegt, daß ein Versicherungsunternehmen, welches in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung einrichten möchte, den Behörden seines Heimatstaats dies unter gleichzeitiger Angabe der geforderten Informationen mitteilt (z. B. Tätigkeitsplan, Betrag des Garantiefonds, Stand der Solvabilitätsspanne, Adresse und Namen der Geschäftsführer) (Artikel 10 Abs. 1 bis 3).

Wenn die zuständige Behörde nach Prüfung der Mitteilung Zweifel über die Lebensfähigkeit des Projekts oder die Angemessenheit der Strukturen des Versicherungsunternehmens hat, kann sie sich weigern, die Informationen an die Behörden des vorgesehenen Gastlandes zu übermitteln. In jedem Fall muß sie die Gründe für ihre Weigerung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem betreffenden Unternehmen begründen (Artikel 10 Abs. 3).

Artikel 29 hebt Artikel 11 der Ersten Richtlinie auf und beseitigt damit die detaillierten Anforderungen für den Tätigkeitsplan bei der Errichtung einer Nie-

derlassung in einem anderen Mitgliedstaat. Diese Anforderungen sind nun insbesondere auf die Geschäftsarten, die die Niederlassung ausführen will, und auf Informationen über die strukturelle Organisation der Niederlassung beschränkt.

Artikel 30 bis 32 (Freier Dienstleistungsverkehr)

Diese Artikel legen das Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunftsstaats und des Gastlandes in bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr fest. Die entsprechenden Bestimmungen der Zweiten Richtlinie werden damit geändert und ausgedehnt, um nicht nur die auf Initiative des Versicherungsnehmers im freien Dienstleistungsverkehr getätigten Geschäfte zu decken, sondern alle in den Anwendungsbereich dieses Richtlinienvorschlags fallenden Verpflichtungen und folglich eine einheitliche Regelung für die gesamte Lebensversicherungstätigkeit aufzustellen; die überflüssig gewordenen Artikel der Zweiten Richtlinie müssen gestrichen werden (Artikel 33).

Danach muß jeder Versicherer, der Lebensversicherungsgeschäfte im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ausführen will, den zuständigen Behörden des Herkunftslandes angeben, in welchem Mitgliedstaat er Dienstleistungen erbringen will und welches Geschäft dort ausgeübt werden soll (Artikel 11 der Zweiten Richtlinie in der geänderten Fassung). Die Behörden des Gastlandes erhalten Informationen über die Solvabilitätsspanne des Unternehmens, die Zweige, die das Unternehmen betreiben darf und die Art der Risiken, die es einzugehen beabsichtigt (Artikel 14 der Zweiten Richtlinie in der geänderten Fassung).

Artikel 33 (Technische Anpassungen, Beseitigung der Kumulierung von Geschäften im Rahmen der freien Niederlassung und im freien Dienstleistungsverkehr)

Dieser Artikel hebt die Bestimmungen der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG auf, die wegen der Einführung der einheitlichen auf den gesamten Bereich der direkten Lebensversicherung anwendbaren Aufsichtsregelung und der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf alle in der Ersten Richtlinie 79/267/EWG genannten Tätigkeiten gegenstandslos geworden sind.

So wird z. B. Artikel 10 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG über den Anwendungsbereich der Bestimmung über den freien Dienstleistungsverkehr aufgehoben.

Gleiches gilt für Artikel 16 dieser Zweiten Richtlinie 90/619/EWG, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zugesteht, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit nach dem Niederlassungsrecht und nach dem Recht des freien Dienstleistungsverkehrs zu verbieten, und auch für Artikel 22 betreffend die den Versicherungsnehmern zu gebenden Informationen, da Artikel 27 dieses Richtlinienvorschlags zu diesem Punkt vollständigere und genauere Regeln aufstellt.

Ebenfalls aufgehoben wird Artikel 24 der Zweiten Richtlinie, der die Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen durch den Mitgliedstaat der Herkunft für den Fall, daß die Verpflichtung auf Initiative des Versicherungsnehmers im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs eingegangen wurde und durch den Aufnahmemitgliedstaat im umgekehrten Fall vorsah.

Schließlich muß auch Artikel 14 dieser Zweiten Richtlinie 90/619/EWG, der die Regelung der vorherigen Zulassung für die Verwirklichung von Geschäftstätigkeiten im Rahmen der aktiven Dienstleistung vorsieht, aufgehoben werden. Künftig ist die einzige für den Zugang zum freien Dienstleistungsverkehr anwendbare rechtliche Regelung die in den Artikeln 30 bis 32 dieses Vorschlags vorgesehene.

Artikel 34 (Kontrolle der vom Versicherer benutzten Vertragsformulare)

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Mittel, auf die die Mitgliedstaaten zurückgreifen können, um die Beachtung ihrer gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Allgemeinwohls durch die Versicherungspolice und die Vertragsdokumente, die der Versicherer bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit benutzen will, zu überwachen. Dieser Artikel nimmt das in den Artikeln 5 und 25 des vorliegenden Richtlinienvorschlages aufgestellte Prinzip wieder auf. Folglich kann der Mitgliedstaat, in dem Risiko belegen ist, die vorherige Genehmigung dieser Dokumente nicht fordern, denn das behindert beträchtlich die Freizügigkeit der Produkte und ihre Erneuerung. Im übrigen garantieren die durch Artikel 27 den Versicherern auferlegte Informationspflicht und die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer. Im Hinblick auf die Überwachung der Beachtung dieser Bestimmungen kann der Mitgliedstaat die nicht-systematische Mitteilung der Versicherungspolice und der Vertragsformulare fordern. Es handelt sich um eine besser an die Anforderungen eines einheitlichen Marktes angepaßte Regelung, die erlaubt, den Versicherungsnehmern ein wirksames Schutzniveau zu gewährleisten.

Artikel 35 (Sanktionen)

Artikel 20 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG hat für den Erlass von Maßnahmen und Sanktionen gegenüber einem Versicherungsunternehmen, das die auf es anwendbaren Regeln bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr nicht beachtet, schon eine rechtliche Regelung eingeführt.

Diese Regelung stützt sich auf die Grundsätze der Übertragung der allgemeinen Befugnis zum Erlass von Maßnahmen und Sanktionen auf den Mitgliedstaat der Herkunft sowie auf die Zusammenarbeit der verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten. Der Aufnahmemitgliedstaat behält jedoch weiter die Möglichkeit, unmittelbar Maßnahmen gegen das in seinem Ho-

heitsgebiet tätige Unternehmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die auf es anwendbaren Bestimmungen vorzubeugen oder zu ahnden, die von ihm in seinem Hoheitsgebiet begangen werden. Gleiches gilt, wenn der Mitgliedstaat der Herkunft keine Maßnahmen ergreift oder diese unzulänglich sind.

Im Rahmen eines Systems einer einheitlichen Zulassung ist es ebenfalls angebracht, eine Regelung vorzusehen, die die Beachtung der auf die Versicherungstätigkeit anwendbaren Regelungen sicherstellt, sei sie im Wege des Niederlassungsrechts, sei sie im freien Dienstleistungsverkehr getätigt. Daher ist es notwendig, die in Artikel 20 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG vorgesehene Regelung auf die Gesamtheit der Tätigkeit auszudehnen. Es handelt sich dabei übrigens um die auch für die anderen Finanzdienstleistungen vorgesehene Regelung (Artikel 21 – Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie 89/646/EWG).

Artikel 36 (Werbung)

Werbung für Versicherungsprodukte ist ein wesentliches Mittel, um effektive Versicherungsaktivitäten innerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dieser Artikel erlaubt jedem wirksam zugelassenen Versicherungsunternehmen vollständigen Zugang zu allen normalen Mitteln der Massenwerbung für seine Dienstleistungen und Produkte innerhalb der Gemeinschaft. Dieser Artikel bestätigt, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung ihrer eigenen Regeln bez. der Form und des Inhalts der Werbung fordern dürfen. Hierbei kann es sich um Erfordernisse handeln, die aus der Gesetzgebung der Gemeinschaft bez. der Werbung, insbesondere Richtlinie 84/450/EWG zur irreführenden Werbung und Kapitel IV der Richtlinie 89/552/EWG zum grenzüberschreitenden Fernsehen, resultieren, oder es kann sich um nationale Erfordernisse handeln, die von den Mitgliedstaaten aus Gründen des Allgemeininteresses erlassen worden sind. Diese Bezugnahme auf das Allgemeininteresse muß wiederum in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes interpretiert werden, so wie sie im Kommentar zu Artikel 24 erläutert ist und z. B. in der Sache 352/85 Bond van Adverteerders und in der Sache 362/88 GB-INNO-BM zum Ausdruck gekommen ist.

Artikel 37 (Gleichbehandlung im Fall der Liquidation des Versicherungsunternehmens)

Diese Bestimmung bestätigt den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherungsgläubiger im Fall der Liquidation des Versicherungsunternehmens und gegebenenfalls im Fall des Eintritts eines Garantiesystems, ohne daß eine Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Versicherten oder der Begünstigten oder aufgrund der Modalitäten des Abschlusses des Versicherungsvertrages gemacht werden darf. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz, der schon von anderen Richtlinien auf dem Gebiet der Versicherungen, insbesondere von den Zweiten

Richtlinien 88/357/EWG und 90/619/EWG aufgestellt wurde.

Artikel 38 (Statistische Information)

Dieser Artikel sieht vor, daß jedes Unternehmen der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Herkunft Informationen über den in jedem Mitgliedstaat erwirtschafteten Umsatz mitteilt, sei es auf dem Weg über eine Niederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs.

Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebieten der betreffende Versicherer Geschäfte tätigt, können die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Herkunft bitten, ihnen diese Informationen zu liefern, die unerlässlich sind, um eine wirkliche Kenntnis über die relative Bedeutung der verschiedenen Märkte zu haben. Eine ähnliche Bestimmung ist in dem Vorschlag für eine Dritte Richtlinie über die Dritte Nicht-Lebensversicherung vorgesehen (Artikel 39).

Artikel 39 (Steuerliche Behandlung)

Dieser Artikel dehnt das in den Zweiten Richtlinien für den freien Dienstleistungsverkehr vorgesehene System auf das Niederlassungsrecht aus.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt so klar, daß unter Vorbehalt einer späteren Angleichung auf die indirekte Besteuerung und auf die parafiskalischen Abgaben das Prinzip der Territorialität der Steuer anzuwenden ist, also die Anwendung des Steuersystems des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, und zugunsten dieses Staates.

Im übrigen wendet jeder Staat auf die Unternehmen, die auf seinem Hoheitsgebiet tätig sind, sei es im Wege des Niederlassungsrechts oder im freien Dienstleistungsverkehr, seine einzelstaatlichen Bestimmungen über die zur Gewährleistung der Steuererhebung zu treffenden Maßnahmen an.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 40 (Durchführungsbefugnisse der Kommission)

Diese Bestimmung bezeichnet die Artikel der Ersten Richtlinie sowie die der vorliegenden Richtlinie, die zu gegebener Zeit angepaßt werden können.

Die Anpassungsverfahren für diese Artikel werden in der Richtlinie des Rates, die einen Versicherungsausschuß schafft, festgelegt.

Artikel 41 (Schutzklauseln)

Dieser Artikel enthält eine Bestimmung, nach der die von den zugelassenen Zweigniederlassungen erworbenen Rechte sowie die im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erworbenen Rechte von dieser Richtlinie nicht berührt werden.

Artikel 42 (Bestandsübertragung bei in der Gemeinschaft bestehenden Zweigniederlassungen von Unternehmen, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen)

Titel III der Ersten Richtlinie 79/267/EWG stellt die Regel auf, die für in der Gemeinschaft gegründete Zweigstellen von Unternehmen aus Drittländern gelten. Um den Versicherungsnehmern in allen Fällen die gleichen Garantien zu gewähren, wird mit diesem Artikel die rechtliche Regelung mit den Voraussetzungen für die Bestandsübertragung zwischen diesen Zweigniederlassungen in diesem Titel eingeführt.

Artikel 43 (Rechtsmittel)

Mit diesem Artikel wird sichergestellt, daß gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden in dem unter die Richtlinie fallenden Bereich vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 44 bis 46 (Inkraftsetzen der Richtlinie)

Diese Artikel enthalten die Schlußbestimmungen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte nicht später liegen als der 31. Dezember 1993.

Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Binnenmarkt im Bereich der Direktversicherung (Lebensversicherung) muß unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vollendet werden, um es den Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft zu erleichtern, innerhalb der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen.
2. Die Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG¹⁾ (nachstehend „Zweite Richtlinie“ genannt) hat in hohem Maße dadurch zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich der Direktversicherung (Lebensversicherung) beigetragen, daß sie Versicherungsnehmern, die, weil sie auf eigene Initiative eine Verpflichtung in einem anderen Land eingehen, keinen besonderen Schutz im Mitgliedstaat der Verpflichtung benötigen, die uneingeschränkte Wahlfreiheit auf einem größtmöglichen Versicherungsmarkt einräumte.
3. Diese Zweite Richtlinie stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar, der durch andere Gemeinschaftsinstrumente ergänzt werden muß, um es allen Versicherungsnehmern, unabhängig davon, ob sie selbst als Initiatoren auftreten oder nicht, zu ermöglichen, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, wobei ihm gleichzeitig ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist.

4. Der gewählte Ansatz besteht in einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um zu einer gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und der Systeme der Finanzaufsicht zu gelangen, die die Erteilung einer einheitlichen, innerhalb der ganzen Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Anwendung des Grundsatzes der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat erlaubt.
5. Folglich hängt künftig der Zugang zum Versicherungsgeschäft und die Ausübung des Versicherungsgeschäfts von einer einheitlichen Zulassung ab, die von den Behörden des Mitgliedstaats erteilt wird, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung ermöglicht es dem Unternehmen, überall in der Gemeinschaft entweder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs Geschäfte zu betreiben. Das Bestimmungsland kann von Versicherungsunternehmen, die dort tätig werden möchten und schon im Herkunftsland zugelassen sind, keine neue Zulassung mehr verlangen; es ist also erforderlich, die Erste und Zweite Richtlinie in diesem Sinne zu ändern.
6. Die Verantwortung für die Aufsicht über die finanzielle Solidität des Versicherungsunternehmens, insbesondere seine Solvabilität und die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen sowie deren Deckung durch kongruente Vermögenswerte, obliegt künftig nur noch der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.
7. Das Herkunftsland kann für die von seinen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen, als sie in den Artikeln 7, 14, 15, 18, 19 Abs. 1 und 3 und Artikel 20 festgelegt worden sind.
8. Die vorliegende Richtlinie fügt sich in das insbesondere von der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates²⁾, zuletzt geändert durch die Zweite Richtlinie 90/619/EWG, sowie von der Richtlinie .../.../EWG des Rates (betreffend die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der Versicherungsunternehmen) geschaffene gemeinschaftliche Normenwerk ein³⁾.
9. Die zuständigen Behörden müssen über die notwendigen Aufsichtsmittel verfügen, um die geordnete Ausübung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens in der ganzen Gemeinschaft sowohl im Rahmen der Niederlassungsfreiheit als

¹⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. November 1990, S. 50.

²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1.

³⁾ ABl. Nr. ...

- auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen oder Sanktionen verhängen können, um Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts verhindern zu können.
10. Es ist notwendig, die Vorschriften über die Bestandsübertragung an die durch die vorliegende Richtlinie eingeführte rechtliche Regelung der einheitlichen Zulassung anzupassen.
 11. Nach dem gemäß Artikel 39 Abs. 2 der Ersten Richtlinie erstellten Bericht erscheint es nicht gerechtfertigt, die für die gleichzeitig in der Schadenversicherung und in der Lebensversicherung tätigen Unternehmen derzeit bestehenden Beschränkungen beizubehalten sowie Einwände gegen die Gründung neuer Kompositunternehmen zu erheben, sofern diese Unternehmen eine getrennte Verwaltung einrichten, die es ermöglicht, die Ergebnisse der Lebensversicherungs- und der Nicht-Lebensversicherungstätigkeit deutlich voneinander abgegrenzt auszuweisen und die Schutzregeln für die beiden Tätigkeitsbereiche einzuhalten.
 12. Zum Schutz der Versicherten ist es erforderlich, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende technische Rückstellungen bildet. Die Berechnung dieser Rückstellungen basiert im wesentlichen auf versicherungsmathematischen Grundsätzen. Um die gegenseitige Anerkennung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über die Finanzaufsicht zu erleichtern, müssen die versicherungsmathematischen Grundsätze aufeinander abgestimmt werden.
 13. Es ist angebracht, die Vorschriften über die die technischen Rückstellungen deckenden Vermögenswerte, deren Streuung und Bewertung sowie die Lokalisierungs- und Kongruenzregeln zu koordinieren, um die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Bei dieser Koordinierung müssen die durch die Richtlinie 88/361/EWG des Rates⁴⁾ zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs erlassenen Maßnahmen sowie die im Hinblick auf die Vollen- dung der Wirtschafts- und Währungsunion stattfindenden Arbeiten der Gemeinschaft berücksichtigt werden.
 14. Der Herkunftsmitgliedstaat darf jedoch von den Versicherungsunternehmen nicht verlangen, die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, in bestimmten Kategorien von Vermögenswerten anzulegen, da derartige Bestimmungen nicht mit den in der Richtlinie 88/361/EWG vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu vereinbaren sind.
 15. Es ist angebracht, die in der Ersten Richtlinie enthaltene Liste der Eigenmittel, die die Solvabilitätsspanne bedecken können, zu vervollständigen, um neue Finanzinstrumente und die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die auch anderen Finanzinstituten bei der Definition der Eigenmittel zugestanden wurden.
 16. Es erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder notwendig noch zweckmäßig, das Vertragsrecht zu harmonisieren. Die den Mitgliedstaaten überlassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eingehen, stellt statt dessen eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar.
 17. Im Rahmen eines Binnenmarktes liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß er Zugang zu einem möglichst großen Angebot an Versicherungsprodukten hat, die in der Gemeinschaft angeboten werden, um aus ihnen das seinen Bedürfnissen am besten entsprechende auszuwählen. Der Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, muß deshalb erlauben, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Lebensversicherungsprodukte in seinem Gebiet vermarktet werden können, sofern sie nicht gegen die in dem Mitgliedstaat geltenden gesetzlichen Vorschriften von allgemeinem Interesse verstoßen, soweit dieses Interesse durch die Regeln des Herkunftslands nicht geschützt wird, sofern diese Vorschriften in nicht-diskriminierender Weise auf alle Unternehmen angewendet werden, die in diesem Mitgliedstaat Geschäfte betreiben, und sofern sie für das gewünschte Ziel objektiv erforderlich und dem Ziel angemessen sind.
 18. Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß die angebotenen Versicherungsleistungen und die zur Erfüllung der in ihrem Hoheitsgebiet eingegangenen Verpflichtungen verwandten Vertragsdokumente den besonderen gesetzlichen und zum Schutz des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Versicherungsgeschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs handelt. Sie achten ferner darauf, daß die hierfür angewandten Aufsichtssysteme im Sinne eines einheitlichen Marktes ausgestaltet werden und keine Vorbedingung für die laufende Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen eines einheitlichen Marktes besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.
 19. Im Rahmen eines einheitlichen Versicherungsmarktes wird dem Verbraucher eine größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung stehen. Um diese Vielfalt und den verstärkten Wettbewerb voll zu nutzen, muß er im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Da die Dauer der

⁴⁾ ABL Nr. L 178 vom 8. Juli 1988, S. 5.

Verpflichtungen sehr lang sein kann, ist diese Information für den Verbraucher noch wichtiger. Folglich sind die Mindestvorschriften zu koordinieren, damit er klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte und die Anschrift der Stellen erhält, an die etwaige Beschwerden der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten des Vertrags zu richten sind.

- 19a. Werbung für Versicherungsprodukte ist ein wesentliches Mittel, um die effektive Ausübung der Versicherungstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Es ist deshalb erforderlich, Versicherungsunternehmen die Möglichkeit zu lassen, alle normalen Mittel zur Werbung im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Erbringung der Dienstleistung zu nutzen. Trotzdem können die Mitgliedstaaten verlangen, daß ihre nationalen Regeln über die Form und den Inhalt der Werbung, die entweder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Werbung oder aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften aus Gründen des Allgemeininteresses verabschiedet wurden, respektiert werden.
20. In einem einheitlichen Markt ist es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestattet, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu verbieten. Es ist daher angebracht, diese den Mitgliedstaaten in der Zweiten Richtlinie zugestandene Möglichkeit aufzuheben.
21. Es ist angebracht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß sich das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, nicht an die Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses hält, denen es unterliegt.
- 21a. Gegenwärtig werden Vorschriften über die Liquidation der Versicherungsunternehmen ausgearbeitet (geänderter Vorschlag der Kommission — KOM(89) 394 endg. — vom 18. September 1989). Schon jetzt muß vorgesehen werden, daß im Falle der Liquidation eines Versicherungsunternehmens die in den Mitgliedstaaten existierenden Schutzsysteme eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährleisten, ohne daß ein Unterschied hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Art und Weise des Abschlusses der Verpflichtung gemacht wird.
22. In einigen Mitgliedstaaten werden Versicherungsverträge keiner indirekten Steuer unterworfen, während andere auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben erheben. Zwischen den Mitgliedstaaten, die diese Steuern und Abgaben erheben, bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung und der Sätze der Steuern und Abgaben. Diese Unterschiede dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen beim Angebot von Versicherungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Harmoni-

sierung kann dem dadurch begegnet werden, daß man auf das Steuersystem und andere Abgabensysteme des Mitgliedstaates abstellt, in dem die Verpflichtung eingegangen wird. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern und Abgaben sichergestellt werden kann.

23. Um neuen Entwicklungen im Versicherungsbereich Rechnung zu tragen, kann es sich von Zeit zu Zeit als erforderlich erweisen, technische Anpassungen an den in dieser Richtlinie niedergelegten Regeln vorzunehmen. Die Kommission wird solche notwendigen Anpassungen nach Konsultation des Versicherungsausschusses, der durch . . . errichtet wird, im Rahmen der ihr nach dem Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen.
24. Es ist notwendig, besondere Vorschriften vorzusehen, um den Übergang von der zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden rechtlichen Regelung zu der von der Richtlinie geschaffenen Regelung zu gewährleisten. Ziel dieser Vorschriften muß es sein, eine zusätzliche Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu vermeiden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) Erste Richtlinie: die Richtlinie 79/267/EWG;
- b) Zweite Richtlinie: die Richtlinie 90/619/EWG;
- c) Versicherungsunternehmen: jedes Unternehmen, das gemäß Artikel 6 der Ersten Richtlinie die behördliche Zulassung erhalten hat;
- d) Zweigniederlassung: jede Agentur oder Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung des Artikels 3 der Zweiten Richtlinie;
- e) Verpflichtung: die Verpflichtung, die in einer der in Artikel 1 der Ersten Richtlinie genannten Formen von Versicherungen oder Geschäften konkret zum Ausdruck kommt;
- f) Herkunftsmitgliedstaat: der Mitgliedstaat, in welchem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das die Verpflichtung eingeht;
- g) Mitgliedstaat der Zweigniederlassung: der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, welche die Verpflichtung eingeht;
- h) Mitgliedstaat der Dienstleistung: der Mitgliedstaat der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Buchstabe e der Zweiten Richtlinie, wenn die Verpflichtung von einem Versicherungsunternehmen oder von einer

Zweigniederlassung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eingegangen wird;

- i) Kontrolle: das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft, wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates⁵⁾ vorgesehen, oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- j) Qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird;
bei der Anwendung dieser Definition im Rahmen der Artikel 7 und 14 sowie der anderen in Artikel 14 bezeichneten Beteiligungsschwellen werden die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates⁶⁾ bezeichneten Stimmrechte berücksichtigt;
- k) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;
- l) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Artikel 2

1. Diese Richtlinie findet auf die in Artikel 1 der Ersten Richtlinie bezeichneten Verpflichtungen und Unternehmen Anwendung.
2. In Artikel 1 Nr. 2 der Ersten Richtlinie werden im Einleitungssatz folgende Worte gestrichen: „und im Tätigkeitsland zugelassen sind“.
3. Diese Richtlinie ist weder anwendbar auf Geschäftsvorgänge, Unternehmen und Einrichtungen, auf die die Erste Richtlinie keine Anwendung findet, noch auf die in Artikel 4 der vorbezeichneten Richtlinie genannten Einrichtungen.

TITEL II

Aufnahme der Versicherungstätigkeit

Artikel 3

Artikel 6 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die Aufnahme der Direktversicherungstätigkeit ist von der Erteilung einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig. Diese Zulassung muß bei den

Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beantragt werden von:

- a) Unternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates begründen,
- b) Unternehmen, die die Zulassung gemäß Buchstabe a bereits erhalten haben und ihre Tätigkeit auf andere Versicherungszweige ausdehnen.

(2) Die Mitgliedstaaten machen die Zulassung weder von der Hinterlegung einer Sicherheit noch von der Stellung einer Kautions abhängig.“

Artikel 4

Artikel 7 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Zulassung gilt für die gesamte Gemeinschaft. Sie erlaubt dem Unternehmen, dort Tätigkeiten auszuüben, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit.

(2) Die Zulassung wird für jeden, im Anhang näher definierten Zweig gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Zweig, es sei denn, daß der Antragsteller nur einen Teil derjenigen Risiken zu decken beabsichtigt. Die Aufsichtsbehörden können die für einen Versicherungszweig beantragte Zulassung auf die in dem in Artikel 9 genannten Tätigkeitsplan aufgeführten Tätigkeiten beschränken. Jeder Mitgliedstaat kann die Zulassung auch für mehrere Versicherungszweige erteilen, sofern das nationale Recht die gleichzeitige Tätigkeit in diesen Zweigen gestattet.“

Artikel 5

Artikel 8 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß die Versicherungsunternehmen, die ihre Zulassung beantragen,

a) eine der folgenden Rechtsformen annehmen:

— im Königreich Belgien:

„société anonyme/naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions/commanditaire vennootschap op aandelen“, „association d'assurance mutuelle/onderlinge verzekeringsmaatschappij“, „société coopérative/coöperatieve vennootschap“;

— im Königreich Dänemark:

„aktieselskaber“, „gensidige selskaber“;

⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. Februar 1988, S. 62.

- *in der Bundesrepublik Deutschland:*
„Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „öffentlich-rechtliches Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen“;
- *in der Französischen Republik:*
„société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“;
- *in Irland:*
„incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“;
- *in der italienischen Republik:*
„società per azioni“, „società cooperativa“, „mutua di assicurazione“;
- *im Großherzogtum Luxemburg:*
„société anonyme“, „société en commandite par actions“, „associations d'assurances mutuelles“, „société coopérative“;
- *im Königreich der Niederlande:*
„naamloze vennootschap“, „onderlinge waarborg-maatschappij“;
- *im Vereinigten Königreich:*
„Incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“, „societies registered under the Industrial and Provident Societies Acts“, „societies registered under the Friendly Societies Act“, „the association of underwriters known as Lloyd's“;
- *in der Griechischen Republik:*
„ανώνυμη εταιρία“;
- *im Königreich Spanien:*
„sociedad anónima“, „sociedad mutua“, „sociedad cooperativa“;
- *in der Portugiesischen Republik:*
„sociedade anonima“, „mutua de seguros“.

Das Versicherungsunternehmen kann ferner die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (E.A.G.) gemäß der Verordnung . . . /EWG des Rates *) und der Richtlinie . . . /EWG des Rates **) annehmen.

Ferner können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Form zulassen, wenn sie zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen;

- b) ihren Gesellschaftszweck auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte begrenzen, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen, unter Ausschluß jeder anderen Geschäftstätigkeit;
- c) einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 9 vorlegen;

*) ...

**) ...

- d) über den Mindestgarantiefonds nach Artikel 20 Abs. 2 verfügen;

- e) von Personen tatsächlich geleitet werden, die die erforderlichen Bedingungen der Zuverlässigkeit und der technischen Qualifikation erfüllen.

(2) Ein Unternehmen, das die Genehmigung zur Ausdehnung seines Geschäftsbereiches auf andere Zweige beantragt, muß einen Tätigkeitsplan gemäß Artikel 9 vorlegen. Es muß außerdem nachweisen, daß es über die Solvabilitätsspanne nach Artikel 19 und den Garantiefonds nach Artikel 20 Abs. 1 und 2 verfügt.

(3) Diese Richtlinie steht der Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht entgegen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen, die die Genehmigung der Satzung und die Übermittlung aller zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlichen Dokumente vorschreiben. Jedoch sehen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften vor, die die vorherige Genehmigung oder systematischen Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Versicherungsverträge zu überwachen, können sie nur die nicht-systematische Mitteilung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte.

(4) Die Erteilung der Zulassung nach diesen Bestimmungen darf nicht von einer Prüfung der Marktbedürfnisse abhängen.“

Artikel 6

Artikel 9 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Der in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 genannte Tätigkeitsplan muß Angaben oder Nachweise zu folgenden Punkten enthalten:

- a) der Art der Verpflichtungen, die das Unternehmen eingehen will;
- b) den Grundzügen der Rückversicherungspolitik;
- c) der Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds;
- d) den Schätzungen der Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den dazu bestimmten finanziellen Mitteln;

sowie während der ersten drei Geschäftsjahre zu folgendem:

- e) einem Plan, aus dem die Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben sowohl bei Direktgeschäften

sowie im aktiven und passivem Rückversicherungsgeschäft im einzelnen hervorgehen;

- f) der voraussichtlichen Liquiditätslage;
- g) den Schätzungen der zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne erforderlichen finanziellen Mittel.“

Artikel 7

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als juristische oder natürliche Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen halten, mitgeteilt wurden.

Diese Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

KAPITEL 1

Artikel 8

Artikel 15 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschließlich der Tätigkeiten, die es über Zweigniederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr ausübt, fällt in die alleinige Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats. Haben die Behörden des Mitgliedstaats der Verpflichtung Gründe für die Annahme, daß durch die Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens seine finanzielle Solidität beeinträchtigt werden könnte, so unterrichten sie die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des genannten Unternehmens darüber. Letztgenannte Behörden prüfen, ob das Unternehmen die in dieser Richtlinie genannten Vorsichtsregeln einhält.

(2) Die Finanzaufsicht umfaßt für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens, insbesondere die Überprüfung seines Solvabilitätszustandes, der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, und der sie bedeckenden Vermögenswerte gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt.“

Artikel 9

Artikel 16 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Die Mitgliedstaaten der Zweigniederlassungen sehen vor, daß im Falle eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens, das seine Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats – nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung – selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der für die Gewährleistung der Finanzaufsicht notwendigen Informationen vor Ort vornehmen können.“

Artikel 10

In die Erste Richtlinie wird folgender Artikel 23a eingefügt:

„Artikel 23a

Unbeschadet der Verfahren zum Widerruf der Zulassung und unbeschadet der strafrechtlichen Vorschriften sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre jeweils zuständigen Behörden im Falle der Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Aufsicht oder der Ausübung der Geschäftstätigkeit gegenüber den Versicherungsunternehmen oder ihren verantwortlichen Leitern Sanktionen aussprechen oder ihnen gegenüber Maßnahmen ergreifen können, die zum Ziel haben, festgestellte Verletzungen bzw. deren Ursachen zu beseitigen.“

Artikel 11

1. In Artikel 6 der Zweiten Richtlinie werden die Absätze 2 bis 7 aufgehoben.
2. Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die Versicherungsunternehmen, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben, ihren Bestand an Verträgen, sei er im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, sofern die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung über die nötige Solvabilitätsspanne verfügt.
3. Wenn eine Zweigniederlassung beabsichtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihres Bestands an Ver-

tragen, sei er im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, zu übertragen, muß der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung konsultiert werden.

4. In den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fällen genehmigen die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des abtretenden Unternehmens die Übertragung nach der Zustimmung der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Verpflichtung.
5. Die Aufsichtsbehörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des abtretenden Versicherungsunternehmens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Anfrage ihre Stellungnahme mit; wenn sie sich bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert haben, gilt eine positive Stellungnahme der konsultierten Behörden als abgegeben.
6. Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht. Die Übertragung wirkt automatisch gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern oder Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben.

Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, daß die Versicherungsnehmer den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung kündigen können.

Artikel 12

Artikel 24 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

(1) Kommt ein Unternehmen den Bestimmungen des Artikels 17 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens die freie Verfügung über die Vermögenswerte untersagen, nachdem sie die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Verpflichtung unterrichtet hat.

(2) Von einem Unternehmen, dessen Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 19 vorgesehenen Mindestbetrag erreicht, fordert die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Für den Fall, daß die Solvabilitätsspanne nicht mehr den in Artikel 20 bestimmten Garantiefonds erreicht, verlangt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats von dem Unternehmen einen kurzfristigen Finanzierungsplan, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen. Davon unterrichtet sie die Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Unternehmen gleichfalls Geschäfte betreibt; auf

ihren Antrag treffen diese Behörden die gleichen Maßnahmen.

(4) In den in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Fällen können die zuständigen Aufsichtsbehörden im übrigen alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens trifft jeder Mitgliedstaat ebenfalls die notwendigen Maßnahmen, um die freie Verfügung über die auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögenswerte untersagen zu können.“

Artikel 13

Artikel 26 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die von ihr einem Versicherungsunternehmen erteilte Zulassung widerrufen, wenn dieses

- a) von der Zulassung binnen zwölf Monaten keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht, oder
- b) die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt, oder
- c) sich außerstande erweist, innerhalb der gesetzten Frist diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die der Sanierungsplan oder der Finanzierungsplan im Sinne von Artikel 24 vorsieht, oder
- d) in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem für das Unternehmen geltenden Recht obliegen.

Bei Widerruf der Zulassung unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die Aufsichtsbehörden aller übrigen Mitgliedstaaten. Diese müssen die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß das betroffene Unternehmen auf ihrem Hoheitsgebiet neue Rechtsgeschäfte tätigt, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Ferner trifft sie mit Unterstützung dieser Behörden alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren und beschränkt insbesondere die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Unternehmens unter Anwendung von Artikel 24 Abs. 1 und 3 zweiter Unterabsatz.

(2) Jede Entscheidung über einen Widerruf der Zulassung ist genau zu begründen und dem betreffenden Unternehmen bekanntzugeben. Jeder Mitgliedstaat sieht einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung vor.“

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu halten, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den Betrag dieser Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen dieses beabsichtigte Vorhaben erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die in Unterabsatz 1 genannte Person den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die Behörden keinen Einspruch, so können sie einen Termin festsetzen, bis zu dem das in Unterabsatz 1 genannte beabsichtigte Vorhaben verwirklicht werden muß.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den geplanten Betrag ihrer Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie beabsichtigt, den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligung derart zu senken, daß die Schwellen von 20 %, 33 % oder 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden, oder daß das Versicherungsunternehmen nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.
 3. Die Versicherungsunternehmen unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über den Erwerb oder die Abtretung von Kapitalbeteiligungen, aufgrund deren ihre Beteiligung eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellen über- bzw. unterschreitet, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten.
- Ferner unterrichten sie die Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre der Gesellschaften, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Betrag, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Verpflichtungen der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

4. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß, falls der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens auswirken könnte, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem Anordnungen, Sanktionen gegen die Unternehmensleiter oder die Suspendierung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den betreffenden Aktionären oder Gesellschaftern gehalten werden, umfassen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen. Für den Fall, daß eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörde erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unabhängig von anderen von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, daß die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt werden oder daß die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

Artikel 14 a

Artikel 13 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

1. Die Unternehmen, denen gemäß Artikel 6 der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung und Artikel 6 dieser Richtlinie Zulassungen in einem Mitgliedstaat erteilt werden, aufgrund derer sie die im Anhang der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung genannten Tätigkeiten gleichzeitig mit den in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausüben können, müssen nach Artikel 14 für jede dieser Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten.
2. Ist ein Unternehmen, das im Anhang der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung genannte Tätigkeiten ausübt, in finanzieller, geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Hinsicht mit einem Unternehmen verbunden, das unter die vorliegende Richtlinie fallende Tätigkeiten ausübt, so achten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Gebieten diese Unternehmen ihren Sitz haben, darauf, daß das Rechnungsergebnis der betreffenden Unternehmen nicht durch gegenseitige Abmachungen oder durch irgendwelche Vereinbarungen verfälscht wird, die die Aufteilung der Kosten und der Einnahmen beeinflussen könnten.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 4 können Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie die in Absatz 1 genannten beiden Tätigkeiten zugleich ausüben, dies dort auch weiterhin tun, sofern sie gemäß Artikel 14 für jede dieser

Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten.

4. Jeder Mitgliedstaat kann den Unternehmen, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben, die Verpflichtung auferlegen, innerhalb der von ihm festgelegten Fristen die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten, die diese Unternehmen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie ausübten, zu beenden."

Artikel 14 b

Artikel 18 der Zweiten Richtlinie wird ab 1. Januar 1996 aufgehoben.

KAPITEL 2

Artikel 15

Artikel 17 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Der Herkunftmitgliedstaat verlangt, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende technische Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, für seine gesamten Aktivitäten bildet.

Der Betrag dieser technischen Rückstellungen wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- A. (i) Die mathematischen Rückstellungen sind nach einem ausreichend vorsichtigen versicherungsmathematischen Verfahren zu berechnen, das allen künftigen Verpflichtungen für die bestehenden Policen Rechnung trägt, insbesondere einschließlich:
- garantierter Leistungen, einschließlich garantierter Rückkaufswerte;
 - Boni, die bereits garantiert sind, ob sie nun als unverfallbar, deklariert oder zugewiesen bezeichnet sind;
 - Optionen, die dem Versicherungsnehmer nach den Bedingungen des Vertrages zur Verfügung stehen;
 - Kosten, einschließlich Provisionen;
- abzüglich der zukünftig fälligen Prämien.
- (ii) Die Verwendung einer retrospektiven Methode ist zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß die resultierenden technischen Rückstellungen nicht geringer sind als diejenigen, die sich aufgrund einer ausreichend vorsichtigen prospektiven Berechnung ergeben würden, oder wenn eine prospektive Methode nicht auf den betreffenden Vertragstyp angewandt werden kann.
- (iii) Eine vorsichtige Bewertung ist keine Bewertung, die auf einem „besten Schätzwert“ beruht. Sie beinhaltet vielmehr eine angemessene

Marge für eine nachteilige Abweichung von den relevanten Faktoren.

- (iv) Bei der Bewertung muß die Bewertungsmethode der entsprechenden Vermögenswerte je nach Policentyp und Grad der möglichen Identifikation zugeordneter Aktiva berücksichtigt werden.

- (v) Die technischen Rückstellungen müssen für jeden Vertrag getrennt berechnet werden. Es ist zulässig, angemessene Näherungswerte oder Verallgemeinerungen zu verwenden, sofern davon ausgegangen werden kann, daß sie in etwa zu denselben Ergebnissen führen wie die Einzelbewertungen. Der Grundsatz der Einzelbewertung steht der Bildung zusätzlicher Rückstellungen für allgemeine Risiken, die nicht individualisiert werden, in keiner Weise entgegen.

- (vi) Wird der Rückkaufswert eines Vertrages garantiert, so müssen die mathematischen Rückstellungen für diesen Vertrag mindestens dem Rückkaufswert entsprechen.

B. Der Zinssatz, der für die Berechnung der technischen Rückstellungen herangezogen wird, muß vorsichtig angesetzt werden, wobei die Währung zu berücksichtigen ist, auf die die Police lautet. Er muß Bezug nehmen auf die Erträge der bestehenden entsprechenden Vermögenswerte und auf den Ertrag, der aufgrund zukünftig investierter Summen zu erwarten ist.

C. Die Elemente der statistischen Grundlagen und der Ansatz der Kosten müssen bei der Berechnung der technischen Rückstellungen vorsichtig gewählt werden. Sie müssen die Art der Verpflichtung, den Policentyp und die erwarteten Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigen.

D. Im Fall von Verträgen mit Gewinnbeteiligung muß die Bewertungsmethode zukünftige Boni aller Art explizit oder implizit in einer Weise berücksichtigen, die mit den anderen Annahmen über die zukünftige Entwicklung und mit der aktuellen Gewinnverteilungsmethode vereinbar ist. Falls zukünftige Boni nicht explizit angesetzt werden, muß der verwandte technische Zinssatz um einen angemessenen Betrag niedriger sein als derjenige, der gemäß Absatz B gewählt wird.

E. Zukünftige Kosten können implizit z. B. durch den Ansatz von angemessenen Nettoprämien berücksichtigt werden. Jedoch darf insgesamt, implizit oder explizit, der angesetzte Betrag nicht geringer sein als ein vorsichtiger Schätzwert der maßgeblichen zukünftigen Kosten.

F. Die Berechnungsmethode der technischen Rückstellungen von Jahr zu Jahr soll den Gewinn in angemessener Weise über die Laufzeit jeder Police berücksichtigen. Sie soll nicht Variationen unterworfen sein, die sich aufgrund willkürlicher Änderungen der Bewertungsgrundlagen ergeben.

(2) Das Versicherungsunternehmen muß die zur Bewertung der technischen Rückstellungen, einschließ-

lich der Rückstellungen für Boni, verwendeten Grundlagen und Methoden veröffentlichen.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit durch kongruente Vermögenswerte gemäß Artikel 21 zu decken. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in den Europäischen Gemeinschaften sind diese Vermögenswerte auf dem Gebiet der Gemeinschaft zu belegen. Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch Lockerungen hinsichtlich der Belegenheit der Vermögenswerte zulassen.“

Artikel 16

Die Prämien für die neuen Geschäfte müssen — von angemessenen versicherungsmathematischen Hypothesen ausgehend — ausreichend hoch sein, damit das Versicherungsunternehmen all seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Hierbei ist sämtlichen Aspekten der finanziellen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.

Artikel 17

Die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, werden unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Geschäfts, der Art und Laufzeit der Vermögenswerte, einschließlich möglicher zukünftiger Schwankungen in ihrem Ertrag und Wert, angelegt.

Artikel 18

1. Die Versicherungsunternehmen dürfen ihre versicherungstechnischen Rückstellungen nach Genehmigung durch den Herkunftsmitgliedstaat nur durch folgende Kategorien von Vermögenswerten decken:

- a) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von einem Staat oder einer örtlichen Behörde ausgegebene Wertpapiere; Darlehen an einen Staat oder eine örtliche Behörde oder von diesen garantierte Darlehen;
- b) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere; gesicherte Darlehen an Unternehmen oder von diesen garantierte Darlehen;
- c) gesicherte Darlehen an andere natürliche Personen, sofern diese nicht unter Buchstabe h fallen;
- d) übertragbare Aktien und andere übertragbare Anteile mit schwankendem Ertrag;
- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und andere gemeinschaftliche Kapitalanlagen;
- f) Sicherungsinstrumente, insbesondere Optionen, Futures, Swaps;

g) Grundstücke und Gebäude;

h) durch Hypotheken auf Grundstücken, Gebäuden, Schiffen oder Flugzeugen gesicherte Darlehen;

i) laufende Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;

j) der entsprechend den Bestimmungen der zugrundeliegenden Rückversicherungsverträge in Rückdeckung gegebene Anteil der versicherungstechnischen Rückstellungen;

k) Depotforderungen und andere Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft;

l) Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern aus dem Direkt- und Rückversicherungsgeschäft, bis zu 30 % der im Geschäftsjahr verdienten Beiträge;

m) abgegrenzte Zinsen und Mieten sowie sonstige Rechnungsabgrenzungsposten;

n) abgegrenzte Abschlußkosten;

o) Erträge aus Ansprüchen aus Ersatzleistungen und Rückgriffsforderungen;

p) anerkannte Steuererstattungen;

q) Forderungen gegenüber Garantiefonds;

r) andere Sachanlagen als Grundstücke und Gebäude;

s) Erbbau- und Nießbrauchrechte;

t) Vorauszahlungen auf die Policen.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei besonderen Umständen auf Antrag des Versicherungsunternehmens und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 17 andere Kategorien von Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen. Solche Ausnahmen sind von dem Herkunftsmitgliedstaat ordnungsgemäß zu begründen.

Artikel 19

1. Der Herkunftsmitgliedstaat fordert von jedem Versicherungsunternehmen, nicht mehr anzulegen als

a) 50 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b genannten Kategorie von Vermögenswerten;

b) 50 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Abs. 1 Buchstaben g und h genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengekommen;

c) 80 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Abs. 1 Buchstaben d, e und f genannten Kategorien von Vermögenswerten zu-

sammengenommen, wovon die in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe f genannten Vermögenswerte oder nicht zum Handel zugelassene Aktien und andere übertragbare Beteiligungen mit schwankenden Erträgen zusammengenommen nicht mehr als 10 % betragen dürfen.

Vorausgesetzt, daß die unter Buchstabe g genannten 10 % auf 5 % gesenkt werden, kann der Herkunftsmitgliedstaat auf die Höchstgrenze von 80 % verzichten;

- d) 5 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe c genannten Kategorie von Vermögenswerten;
 - e) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein Grundstück oder Gebäude oder eine Anzahl derartiger Gebäude;
 - f) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein durch eine Hypothek an Grundstücken, Gebäuden, Schiffen oder Luftfahrzeugen gesichertes Darlehen;
 - g) 10 % der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in übertragbare Aktien, andere übertragbare Beteiligungen mit schwankendem Ertrag, Schuldverschreibungen sowie andere Anleihen eines Unternehmens und Darlehen an ein Unternehmen.
2. Die Mitgliedstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nicht zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten oder in einem bestimmten Mitgliedstaat verpflichten.
 3. Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des Versicherungsunternehmens und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 17 von den in Absatz 1 Buchstaben a bis g aufgestellten Regelungen Ausnahmen zulassen. Solche Ausnahmen sind von dem Herkunftsmitgliedstaat ordnungsgemäß zu begründen.

Artikel 20

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis des Versicherungsunternehmens kann der Herkunftsmitgliedstaat stille Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Vermögenswerte ergeben, zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter tragen.

Für den Fall, daß stille Reserven zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden, muß ein angemessener Betrag an latenten Steuern und Veräußerungskosten abgezogen werden.

Artikel 21

Zur Anwendung von Artikel 17 Abs. 3 und von Artikel 28 der Ersten Richtlinie richten sich die Mitgliedstaaten bezüglich der Kongruenzvorschriften nach Anhang (I) dieser Richtlinie.

Artikel 22

Artikel 18 Nr. 1 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„1. aus dem freien unbelasteten Eigenkapital des Unternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Vermögenswerte. Dieses Kapital umfaßt insbesondere:

- das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit den eingezahlten Gründungsstock;
- die Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;
- die gesetzlichen und freien Rücklagen;
- den Gewinnvortrag;
- nachrangige Darlehen bis zu einer Höchstgrenze von 25 % der Solvabilitätsspanne, soweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - es muß eine bindende Vereinbarung vorliegen, nach der im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens die nachrangigen Darlehen hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und sie erst nach der Begleichung aller anderen in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden;
 - es werden lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt;
 - sie müssen eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren haben, nach denen sie rückzahlbar sein können; ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind fünf Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen, oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats der Herkunft ausdrücklich verlangt. Der Mitgliedstaat der Herkunft kann diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvabilität des Versicherungsunternehmens hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
 - die Einbeziehung in die Eigenmittel wird mindestens in den fünf Jahren vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin schrittweise zurückgeführt;
 - die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld un-

ter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird.“

Artikel 23

Artikel 21 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen keinerlei Vorschriften über die Anlage der Aktivwerte, soweit diese nicht zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 17 dienen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 17 Abs. 3, des Artikels 24 Abs. 1, 3 und 5 und des Artikels 26 Abs. 1 Unterabsatz 2 sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die freie Verfügung über die beweglichen und die unbeweglichen Vermögenswerte der zugelassenen Unternehmen zu beschränken.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen den Maßnahmen nicht entgegen, die ein Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Gesellschafter eines Unternehmens zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu treffen berechtigt ist.“

KAPITEL 3

Artikel 24

Der Mitgliedstaat der Verpflichtung darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag gemäß der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats zu unterzeichnen, solange diese nicht im Gegensatz zu den in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses steht.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten sehen keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird.

Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesen Versicherungsverträgen zu überwachen, können sie nur die nichtsystematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente verlangen, ohne daß dies für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Artikel 26

In Artikel 15 Abs. 1 erster Unterabsatz der Zweiten Richtlinie werden folgende Worte gestrichen:

„... der in einem der in Titel III genannten Fälle geschlossen wird ...“.

Artikel 27

1. Vor Eingehen jeder Verpflichtung muß sich der Versicherungsnehmer mindestens im Besitz der in Anhang II unter Punkt A aufgeführten Angaben befinden.
2. Der Versicherungsnehmer muß während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang II unter Punkt B aufgeführten Angaben auf dem laufenden gehalten werden.
3. Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang II genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer unerlässlich sind.

TITEL IV

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 28

Artikel 10 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Jedes Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, teilt dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung folgendes anzugeben hat:

- a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Zweigniederlassung errichten möchte;
- b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisation der Zweigniederlassung angegeben sind;
- c) die Anschrift, unter der die Unterlagen im Aufnahmemitgliedstaat angefordert werden können;
- d) den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen Dritten

gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung zu vertreten.

Im Falle von Lloyd's dürfen bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung, die sich aus übernommenen Verpflichtungen ergeben, den Versicherten keine größeren Erschwernisse erwachsen als bei Rechtsstreitigkeiten, die herkömmliche Versicherer betreffen. Zu diesem Zweck müssen die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten insbesondere die Fähigkeit umfassen, in dieser Eigenschaft mit der Befugnis, für die beteiligten Einzelversicherer von Lloyd's verbindlich aufzutreten, verklagt zu werden.

(3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in Anbetracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Versicherungsunternehmens anzuzweifeln, übermittelt sie die in Absatz 2 bezeichneten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und teilt dies dem betroffenen Unternehmen mit. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ebenfalls die Höhe des Garantiefonds und der Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens, die gemäß Artikel 19 und 20 berechnet wurden, mit. Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Angaben an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung, so nennt sie dem betroffenen Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

(4) Bevor die Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung, um gegebenenfalls die Bedingungen anzugeben, die für die Ausübung dieser Tätigkeit im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

(5) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der im Absatz 4 genannten Frist kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(6) Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c oder d übermittelten Angaben teilt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat oder im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit sich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 3 und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung gemäß Absatz 4 zu dieser Änderung äußern können."

Artikel 29

Artikel 11 der Ersten Richtlinie wird aufgehoben.

Artikel 30

Artikel 11 der Zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Jedes Unternehmen, das zum ersten Mal seine Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben will, ist gehalten, vorher die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Sitzes davon zu unterrichten und dabei den oder die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet es diese Dienstleistungen erbringen will, sowie die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben."

Artikel 31

Artikel 14 der Zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats machen binnen einer Frist von einem Monat von der in Artikel 11 vorgesehenen Bekanntmachung an den oder die Mitgliedstaat(en), auf dessen bzw. deren Gebiet das Unternehmen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit anbieten will, Mitteilung über:

- a) die Höhe der gemäß Artikel 19 und 20 der Ersten Richtlinie berechneten Solvabilitätsspanne;
- b) die Versicherungszweige, die das betroffene Unternehmen betreiben darf;
- c) die Natur der Risiken, die das Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung decken will.

Gleichzeitig benachrichtigen sie hiervon das betroffene Unternehmen.

(2) Teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die in Absatz 1 bezeichneten Angaben mit, so machen sie dem Unternehmen innerhalb derselben Frist die Gründe für diese Ablehnung bekannt. Gegen diese Ablehnung muß im Herkunftsmitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden können.

(3) Das Unternehmen kann seine Tätigkeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem es über die unter Absatz 1 vorgesehene Mitteilung in Kenntnis gesetzt worden ist."

Artikel 32

Artikel 17 der Zweiten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Jede Änderung der in Artikel 11 bezeichneten Angaben, die das Unternehmen vornehmen will, ge-

schieht nach dem in den Artikeln 11 und 14 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren."

Artikel 33

Die Artikel 10, 12, 13, 16, 22 und 24 der Zweiten Richtlinie werden aufgehoben.

Artikel 34

1. Artikel 19 der Zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung sieht keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder die systematische Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen und anderen Vordrucke, die das Unternehmen benutzen will, verlangt wird. Um die Einhaltung ihrer nationalen Vorschriften zu überwachen, können sie von jedem Unternehmen, das in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will, die nichtsystematische Übermittlung dieser vorgesehenen Bedingungen verlangen, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

Artikel 35

1. Artikel 20 der Zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Ein Unternehmen, das Geschäfte im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätigt, hat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und/oder des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle zur Anwendung dieses Artikels angeforderten Unterlagen vorzulegen, soweit auch ein dort niedergelassenes Unternehmen hierzu verpflichtet ist.
3. Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß ein Unternehmen, das im Gebiet dieses Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat für das Unternehmen geltenden Vorschriften nicht einhält, so fordern sie das betreffende Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeit abzustellen.
4. Trifft das betreffende Unternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen, so machen die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats hiervon den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Mitteilung. Diese treffen unverzüglich alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit das betreffende Unternehmen diese Unregelmäßigkeit abstellt. Die Art dieser Maßnahmen wird den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats mitgeteilt.

5. Verletzt das Unternehmen trotz der Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats — oder wenn sich die betreffenden Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat — weiterhin die in dem betroffenen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden und, soweit unbedingt erforderlich, das Unternehmen daran zu hindern, weitere Versicherungsverträge in seinem Gebiet abzuschließen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Zustellungen an die Versicherungsunternehmen auf ihrem Gebiet ermöglicht werden.
6. Die Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, in dringenden Fällen geeignete Maßnahmen zu treffen, um auf ihrem Gebiet aufgetretene Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden. Dies schließt die Möglichkeit ein, ein Versicherungsunternehmen zu hindern, weitere neue Versicherungsverträge in ihrem Gebiet abzuschließen.
7. Wenn das Unternehmen, das gegen die Rechtsvorschriften verstoßen hat, in dem betroffenen Mitgliedstaat über eine Niederlassung verfügt oder Vermögensgegenstände besitzt, können die zuständigen Behörden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die für einen derartigen Verstoß vorgesehenen Sanktionen an dieser Niederlassung bzw. an diesen Vermögensgegenständen vollstrecken.
8. Nach den Absätzen 4 bis 7 getroffene Maßnahmen, die Sanktionen oder Beschränkungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit umfassen, sind ordnungsgemäß zu begründen und den betreffenden Unternehmen bekanntzugeben. Gegen jede Maßnahme kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurde, ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden.
9. Die Kommission unterbreitet dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht, aus dem die Zahl und die Art der Fälle hervorgeht, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Ablehnung der Zulassung gemäß Artikel 28 bekanntgegeben oder Maßnahmen gemäß Absatz 4 getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten dabei mit der Kommission zusammen, indem sie ihr die zur Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben übermitteln.

Artikel 36

Diese Richtlinie hat nicht zur Folge, daß es Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat untersagt ist, ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationsmittel im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder im Mitgliedstaat der Dienstleistung anzubieten, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt dieser Werbung geltender Bestimmungen,

die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Artikel 37

1. Artikel 21 der Zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus Verträgen, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit geschlossen wurden, genau so zu erfüllen, wie die sich aus anderen Versicherungsverträgen dieses Unternehmens ergebenden Verpflichtungen, ohne daß hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Versicherten und der Empfänger von Versicherungsleistungen ein Unterschied gemacht wird.

Artikel 38

1. Artikel 23a der Zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Jedes Versicherungsunternehmen muß der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und pro Versicherungszweig Nummern I bis VI gemäß der Definition im Anhang der Ersten Richtlinie mitteilen.

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt die Angaben auf Antrag den Aufsichtsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaates mit.

Artikel 39

1. Artikel 25 der Zweiten Richtlinie wird aufgehoben.
2. Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen Versicherungsverträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e auf Versicherungsprämien erhoben werden; das gilt hinsichtlich Spanien auch für die Zuschläge, die kraft Gesetzes an den spanischen „Consorcio de Compensacion de Seguros“ zum Ausgleich von in diesem Mitgliedstaat aufgrund außerordentlicher Ereignisse eintretenden Schäden abzuführen sind.

Die geltende Steuerregelung wird durch das auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 4 der Zweiten Richtlinie anwendbare Recht nicht berührt.

Jeder Mitgliedstaat wendet vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung auf die Unternehmen, die Risiken in seinem Gebiet decken, die einzelstaatlichen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung der in Absatz 1 genannten indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben sichergestellt werden soll.

TITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 40

Die in der Ersten und Zweiten Richtlinie sowie dieser Richtlinie vorzunehmenden technischen Anpassungen hinsichtlich der nachfolgenden Gedankenstriche werden nach dem in Artikel . . . der Richtlinie . . . (Versicherungsausschuß) vorgesehenen Verfahren erlassen:

- die Änderungen der Liste im Anhang zur Ersten Richtlinie oder die Anpassung der Terminologie der Liste, um die Entwicklung der Versicherungsmärkte zu berücksichtigen;
- die Klarstellung der in Artikel 18 der Ersten Richtlinie aufgezählten, die Solvabilitätsspanne konstituierenden Elemente, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen;
- die Änderung des Mindestbetrags für den in Artikel 20 Abs. 2 der Ersten Richtlinie vorgesehenen Garantiefonds, um Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen;
- die Änderung der in Artikel 18 dieser Richtlinie vorgesehenen Liste der zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte sowie der Streuungsregelungen, die in Artikel 19 dieser Richtlinie festgelegt sind;
- die Änderung der in Anhang 1 zur Zweiten Richtlinie vorgesehenen Lockerungen des Kongruenzprinzips, um die Entwicklung neuer Instrumente zur Deckung des Wechselkursrisikos und den Fortschritt in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion zu berücksichtigen;
- die Klarstellung von Begriffsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß die Erste und Zweite Richtlinie sowie die vorliegende Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft gleichmäßig angewandt werden;
- die Kodifizierung der Ersten und Zweiten Richtlinie sowie dieser Richtlinie.

Artikel 41

1. Diejenigen Zweigniederlassungen, die ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Mitgliedstaats der Niederlassung aufgenommen haben, bevor die Anwendungsbestimmungen dieser Richtlinie in Kraft getreten sind, werden so gestellt, als ob sie Gegenstand des in Artikel 10 Abs. 1 bis 5 der Ersten Richtlinie vorgesehenen Verfahrens gewesen sind. Sie unterliegen ab dem genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens den Bestimmungen der Artikel 17, 23a, 24 und 26 der Ersten Richtlinie sowie Artikel 35 dieser Richtlinie.
2. Die Artikeln 30 und 31 berühren nicht die Rechte, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätige Versicherungsunternehmen vor dem Inkrafttreten der Anwendungsvorschriften dieser Richtlinie erworben haben.

Artikel 42

In die Erste Richtlinie wird folgender Artikel 31 a eingefügt:

„Artikel 31 a

(1) Unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen räumt jeder Mitgliedstaat den in diesem Titel bezeichneten, in seinem Gebiet errichteten Agenturen und Zweigniederlassungen das Recht ein, ihren Versicherungsbestand ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, wenn die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß der Übernehmer nach Durchführung der Übertragung die erforderliche Solvabilitätsspanne besitzt.

(2) Die nach Absatz 1 genehmigte Übertragung wird im Mitgliedstaat der Verpflichtung gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht. Die Übertragung wirkt automatisch gegenüber den Versicherungsnehmern, den Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Versicherungsnehmer die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung vorzusehen.“

Artikel 43

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich eines Versicherungsun-

ternehmens aufgrund von nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Artikel 44

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens . . . nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 45

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 46

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Kongruenzvorschriften

Die Währung, in der die Verpflichtungen des Versicherers fällig sind, wird nach folgenden Vorschriften festgelegt:

1. Werden die Garantieleistungen eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen des Versicherers als in dieser Währung fällig.
2. Sind die Garantieleistungen eines Vertrages unmittelbar an den Wert eines Anteils an einem Organismus für Gemeinschaftsanlagen in Wertpapieren (OGAW) oder einen anderen Bezugswert gebunden, so sind die technischen Rückstellungen durch gleichwertige Vermögenswerte zu bedecken.
3. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die Unternehmen ihre technischen Rückstellungen, insbesondere ihre mathematischen Rückstellungen, nicht durch kongruente Vermögenswerte bedecken, wenn sich aus der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen ergibt, daß das Unternehmen zur Einhaltung des Kongruenzgrundsatzes in einer Währung Vermögenswerte von höchstens 7 % seiner Vermögenswerte in anderen Währungen im Besitz haben müßte.
4. Die Mitgliedstaaten können die Unternehmen von der Anwendung des Kongruenzgrundsatzes freistellen, wenn die Verpflichtungen in einer anderen Währung als der eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fällig sind, wenn die Investitionen in dieser Währung reglementiert sind, wenn diese Währung Transferbeschränkungen unterliegt oder aus ähnlichen Gründen nicht für die Bedeckung der technischen Reserven geeignet ist.
5. Die Unternehmen sind berechtigt, bis zu 20 % ihrer auf eine Währung lautenden Verpflichtungen nicht durch kongruente Vermögenswerte zu bedecken.

Die gesamten Vermögenswerte müssen jedoch — alle Währungen zusammengekommen — mindestens die Gesamthöhe der Verpflichtungen — alle Währungen zusammengekommen — erreichen.
6. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß dann, wenn nach den vorgenannten Bestimmungen die Verpflichtungen durch auf die Währung eines Mitgliedstaats lautende Vermögenswerte bedeckt werden müssen, diese Voraussetzung auch als eingehalten gilt, wenn die Vermögenswerte auf ECU lauten.

Anhang II**Informationen für die Versicherungsnehmer**

Dem Versicherungsnehmer sind die nachfolgenden Informationen entweder vor Unterzeichnung des Vertrages (A) oder während der Laufzeit des Vertrages (B) mitzuteilen. Die Informationen sind eindeutig und detailliert schriftlich in der Amtssprache des Mitgliedstaates der Verpflichtung abzufassen.

A. Vor Unterzeichnung des Vertrages mitzuteilende Informationen

Informationen über das Versicherungsunternehmen		Informationen über die Versicherungspolice	
a.1	der Name der Gesellschaft und ihre Rechtsform	a. 4	Beschreibung jeder Garantie und jeder Option
a.2	der Name des Mitgliedstaates, in dem der Hauptsitz und gegebenenfalls die Agentur oder Zweigniederlassung niedergelassen ist, die die Police ausstellt	a. 5	Laufzeit der Police
a.3	die Anschrift des Hauptsitzes und gegebenenfalls der Agentur oder der Zweigniederlassung, die die Police ausstellt	a. 6	Einzelheiten der Vertragsbeendigung
		a. 7	Prämienzahlungsweise
		a. 8	Methoden der Gewinnberechnung und Gewinnbeteiligung
		a. 9	Angabe der Rückkaufswerte und beitragsfreien Leistungen und das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind
		a.10	Informationen über die Prämien für jede Leistung, und zwar sowohl Haupt- als auch Nebenleistungen
		a.11	für fondsgebundene Policen: Angabe der Fonds (in ECU), an die die Leistungen gekoppelt sind
		a.12	Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrundeliegenden Vermögenswerte
		a.13	Rücktrittsfrist
		a.14	Angabe der auf die Police anwendbaren Steuerregelung
		a.15	die Anschrift des- oder derjenigen im Mitgliedstaat der Verpflichtung, an den oder an die etwaige Beschwerden der Versicherungsnehmer, der Versicherten oder der Begünstigten des Vertrages gerichtet werden sollen.

Während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilende Informationen

Zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen muß der Versicherungsnehmer die folgenden Informationen während der Laufzeit des Vertrages erhalten:

Informationen über das Versicherungsunternehmen		Informationen über die Versicherungspolice	
b.1	Jede Änderung des Namens der Gesellschaft, ihrer Rechtsform und der Anschrift ihres Hauptsitzes oder gegebenenfalls der Agentur oder Zweigniederlassung, die die Police ausstellt	b.2	alle Angaben gemäß a.4 bis a.13 des Teils A im Falle eines Zusatzvertrages oder einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften

Die genaue Anwendung der obigen Erfordernisse wird nach dem Recht des Mitgliedstaates der Verpflichtung festgelegt.

FICHE FINANCIERE

(délai de consultation requis pour la DG XIX: 10 jours ouvrables)

VOLET 1: IMPLICATIONS FINANCIERES

1. Intitulé de l'action

Prop. de directive du Conseil: 3ème directive de coordination dans le domaine de l'assurance directe sur la vie.

2. Lignes budgétaires concernées: crédits de fonctionnement

3. Base légale: Art. 57 para 2 et 66 du Traité CEE

4. Description de l'action

4.1. Objectifs spécifiques de l'action: acte législatif

4.2. Durée: pas d'application

4.3. Population visée par l'action: autorités dans les E.M.

5. Classification de la dépense ou des recettes

5.1. DO/DNO

5.2. CD/CND

5.3. Types de recettes visées

Réponse: pas d'application

6. Nature de la dépense ou des recettes

6.1. Subvention à 100 %

6.2. Subvention pur co-financement avec d'autres sources du secteur public et/ou privé

6.3. Bonification d'intérêt

6.4. Autres

6.5. En cas de réussite économique de l'action, un remboursement partiel ou total de l'apport financier communautaire est-il prévu?

6.6 L'action proposée implique-t-elle une modification du niveau des recettes? Si oui, de quelle nature est la modification et quel type de recettes est visé?

Réponse: pas d'application

7. Incidence financière sur les crédits d'intervention (partie B du budget)

7.1. Indiquez le mode de calcul du coût total de l'action

7.2. Indiquez la part du «mini-budget» dans le coût total de l'action, explicitez le mode de calcul.

7.3. Echancier indicatif des crédits d'engagement et de parlement

Réponse: pas d'application

8. Quelles sont les dispositions anti-fraude prévues dans la proposition d'action?

Réponse: pas d'application

VOLET 2: DEPENSES ADMINISTRATIVES (partie A du budget)

(Volet à transmettre à la DG IX pour avis; celle-ci le transmet ensuite à la DG XIX)

1. L'action proposée implique-t-elle une augmentation du nombre d'effectifs de la Commission? Si oui, de combien?

Non.

2. Indiquez le montant des dépenses de fonctionnement et de personnel générées la proposition d'action. Explicitez le mode de calcul.

Pas d'application

VOLET 3: ELEMENTS D'ANALYSE COUT-EFFICACITE

1. Objectifs et cohérence avec la programmation financière

1.1. Objectifs spécifiques de l'action proposée. Il doit être quantifié dans la mesure du possible et présenté pour chacune des années concernées s'il s'agit d'une action pluriannuelle.

Réponse: acte législatif comportant harmonisation des législations

1.2. L'action est-elle prévue dans la programmation financière de la DG pour les années concernées?

Réponse: pas d'application

1.3. Indiquez à quel objectif plus général défini dans la programmation financière de la DG correspond l'objectif de l'action proposée

Réponse: programme de travail législatif de la DG XV

2. Justification de l'action

2.1. Justification de l'action choisie par rapport à une alternative qui permettrait d'atteindre les mêmes objectifs. La justification doit se baser notamment sur trois critères:

a) coût

b) effets dérivés (impact au-delà des objectifs spécifiques)

c) effet multiplicateur (capacité de mobilisation d'autres sources de financement)	3.2. Modalités et périodicité de l'évaluation prévues
Réponse: pas d'application; proposition faite dans le cadre du droit d'initiative de la Commission en matière législative.	
3. Suivi et évaluation de l'action	3.3. Principaux facteurs d'incertitude pouvant affecter les résultats spécifiques de l'action
3.1. Indicateurs de performance sélectionnés	Réponse: pas d'application

Folgenabschätzung

Auswirkung des Vorschlags auf Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags: Vorschlag für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG

Bezugsnummer des Dokuments: KOM(91)

Der Vorschlag

1. Warum sind angesichts des Subsidiaritätsprinzips gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich erforderlich, und welche Hauptziele werden mit ihnen verfolgt?

Der Vorschlag dient der Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Direktversicherung (Lebensversicherung) und folgt den im Weißbuch festgelegten Grundsätzen im Hinblick auf die Schaffung eines wirklich einheitlichen Marktes in diesem wichtigen Bereich der Finanzdienstleistungen.

Der Vorschlag für eine Dritte Richtlinie fügt sich in den Rahmen der zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Lebensversicherung und der Nicht-Lebensversicherung durchzuführenden Arbeiten ein.

Der Erlass der Zweiten Richtlinie über die Nicht-Lebensversicherung (1988) und der Zweiten Richtlinie über die Lebensversicherung (1990) hat wesentlich zur Verfolgung dieses grundlegenden Ziels der Gemeinschaft beigetragen. In den genannten Texten wurden zwei unterschiedliche Regelungen für die Ausübung der Tätigkeiten im Dienstleistungsverkehr festgelegt. Die erste Regelung einer Kontrolle der Tätigkeit durch den Herkunftsstaat, die sich an das im Weißbuch vorgesehene Konzept anlehnt, gilt für Versicherungsnehmer, die aufgrund der Anwendung ihrer eigenen nationalen Vorschriften keinen besonderen Schutz benötigen (Großrisiken, freie Dienstleistungserbringung mit Initiative des Versicherungsnehmers). Die zweite Regelung beruht auf der Anwendung der Vorschriften des Landes der Dienstleistung und betrifft die Versicherungsnehmer, die einen besonderen Schutz benötigen (Massenrisiken, vom Versicherungsnehmer ohne eigene Initiative eines Wechsels ins Ausland eingegangene Verpflichtungen im Bereich der Lebensversicherung).

Beim Erlass der beiden vorgenannten Richtlinien verpflichtete sich die Kommission förmlich zur Vorlage neuer Vorschläge zur Vollendung des Binnenmarktes innerhalb der im Weißbuch genannten Fristen.

Ein Vorschlag für eine Dritte Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung wurde dem Rat bereits am 27. Juli 1990 übermittelt. Der vorliegende Vorschlag für eine Dritte Richtlinie betrifft die Lebensversicherung, mit dem die notwendigen Bestimmungen zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Lebensversicherung festgelegt werden sollen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich an die für die Schaffung eines Binnenmarktes für Banktätigkeiten und Investitionsleistungen verwandte Regelung an (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und Vorschlag für eine Richtlinie über Investitionsleistungen), d. h. Einführung eines Systems der Erteilung einer einheitlichen Zulassung und der Sitzlandkontrolle. Nach Erlass dieser Richtlinie wird für die gesamte Lebensversicherungstätigkeit eine einzige Regelung gelten, die es den Versicherungsunternehmen ermöglicht, ihre Produkte in der gesamten Gemeinschaft anzubieten und den Versicherungsnehmern den Zugang zu einem größtmöglichen Versicherungsmarkt eröffnet, damit sie das ihren Bedürfnissen am besten entsprechende Produkt zum günstigsten Preis finden können.

Auswirkung auf die Unternehmen

2. Für wen wird der Vorschlag gelten?

— welche Unternehmensgruppen?

Die gemäß der ersten Richtlinie 79/267/EWG zur Ausübung der Lebensversicherungstätigkeit zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Außerdem wird dieser Vorschlag es den Versicherungsnehmern in einem Land mit einer großen Anzahl von KMU ermöglichen, die vollständige Vollendung des Binnenmarktes zu nutzen und infolgedessen den Zugang zur breitestmöglichen Palette der in der EWG bestehenden Lebensversicherungsprodukte zu haben.

— welche Unternehmensgrößen (Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen)?

Alle in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Versicherungsunternehmen. Weiterhin ausgenommen sind sehr kleine örtlich ange-

siedelte Unternehmen mit einem geringen Marktanteil (vgl. 5 a).

- Sind die genannten Unternehmen in besonderen geographischen Gebieten in der Gemeinschaft angesiedelt?

Die in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen enthalten die gleichen Wirkungen für sämtliche Gebiete der Gemeinschaft.

3. Welche Maßnahmen müssen die Unternehmen treffen, um dem Vorschlag nachzukommen?

Nach dem Beispiel der anderen Finanzdienstleistungen wird mit dem Richtlinienvorschlag im Bereich der Direktversicherung (Lebensversicherung) ein System der einheitlichen behördlichen Zulassung eingeführt, das für die gesamten Tätigkeiten des Unternehmens in der Gemeinschaft gilt, sowie die Finanzaufsicht durch die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates.

Durch dieses Vorgehen wird die derzeitige Situation hinsichtlich des Zugangs und der Ausübung der genannten Tätigkeiten, die je nach den Ausübungsmodalitäten durch eine Vielzahl von Zulassungen und Aufsichtsbestimmungen gekennzeichnet ist, erheblich vereinfacht.

Gleichzeitig wird sich die Vielzahl der gegenwärtig bestehenden Regelungen durch die Kontrolle der Forderung des Herkunftslandes des Versicherungsunternehmens nach ausreichenden versicherungstechnischen und mathematischen Rückstellungen sowie ihrer Bewertung und Bedeckung durch kongruente und in der Gemeinschaft belegene Vermögenswerte nach koordinierten Vorschriften verringern. Die Solidität der Versicherungsunternehmen wird hierdurch gefestigt und garantiert, wodurch sich der Schutz der Versicherungsnehmer verstärken wird.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag haben?

- auf die Beschäftigung:
keine unmittelbaren Auswirkungen
- auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen:

Mit der Einführung der Sitzlandaufsicht werden sich die Betriebskosten der Versicherungsunternehmen dadurch verringern, daß die Berechnung der technischen Rückstellungen für die gesamte Geschäftstätigkeit am Geschäftssitz des Unternehmens vorgenommen wird.

Mit den zur Bildung der Solvabilitätsspanne vorgeschlagenen Maßnahmen (Zulassung nachrangiger Anleihen) wird die Finanzierung der Unternehmen durch unabhängige Mittel insbesondere bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Versicherungsgenossenschaften erleichtert;

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:

Für die Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft werden koordinierte Vorschriften für den Zugang und die Ausübung der Lebensversicherungs- und der Nicht-Lebensversicherungstätigkeit gelten. Aufgrund der Schaffung eines einheitlichen Marktes werden sie ihre Versicherungsprodukte überall in der Gemeinschaft jedem Versicherungsnehmer anbieten können. Infolgedessen ist mit einem größeren Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen selbst und den Versicherungsunternehmen und anderen Finanzeinrichtungen, die vergleichbare Produkte anbieten, zu rechnen.

Den KMU als Versicherungsnehmern wird ein sehr viel größeres Angebot an Produkten zur Verfügung stehen, unter denen sie das ihren Bedürfnissen aufgrund der vorgeschlagenen Deckung und des Preises am ehesten entsprechende auswählen können.

5. Enthält der Vorschlag Maßnahmen, mit denen der besonderen Situation der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen werden soll (herabgesetzte oder unterschiedliche Anforderungen usw.)?

a) Für die Versicherungsunternehmen

Die Erste Richtlinie 79/267/EWG enthielt bereits eine Reihe von besonderen Bestimmungen zugunsten kleiner und mittlerer Versicherungsunternehmen. Nach Artikel 3 ist die vorgenannte Richtlinie nicht auf bestimmte kleine und mittlere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit anwendbar. Außerdem erlaubt die Richtlinie die Ermäßigung des von den Versicherungsunternehmen geforderten Mindestgarantiefonds um ein Viertel bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten.

Der Vorschlag für eine Dritte Richtlinie ändert nichts an dieser für bestimmte Versicherungsunternehmen vorgesehenen Behandlung.

b) Für die Versicherungsnehmer

Der Vorschlag für eine Dritte Richtlinie sieht Bestimmungen vor, die für die Versicherungsnehmer einen erforderlichen und angemessenen Schutz bei Unterzeichnung des Versicherungsvertrags garantieren sollen. Die Versicherungsunternehmen müssen den Vertrag dem Recht unterstellen, das nach dem Vorschlag das anwendbare Recht ist (im allgemeinen das Recht des Aufenthaltslands des Versicherungsnehmers). Außerdem müssen die Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer die wesentlichen Auskünfte über das Erzeugnis erteilen (Artikel 27). Schließlich kann jeder Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von 14 bis 30 Tagen nach Abschluß des Vertrages von dem Vertrag zurücktreten.

Anhörung

6. Verzeichnis der Einrichtungen, die zu dem Vorschlag gehört wurden, und wesentliche Bestandteile ihrer Stellungnahme:

Europäischer Versicherungsausschuß

Der Europäische Versicherungsausschuß vertritt die Auffassung, daß dieser Richtlinienvorschlag, insbesondere aufgrund der Koordinierung der technischen Rückstellungen und der Vorschriften über die Bedeckung, Bewertung und Belegenheit der als technische Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte, notwendig ist.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 57 endg.

DOKUMENTE**DE****10 06**

Katalognummer: CB-CO-91-113-DE-C

ISBN 92-77-70447-0

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU
---------------	-------------------------	---------------------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

